Bav. jur. ~~57. d.~~
1193. (4

<36633693660016

<36633693660016

Bayer. Staatsbibliothek

R

Handbuch
der
Staats-Verfassung
und
Staats-Verwaltung
des
Königreichs Baiern.

IV. Band.

1810.
München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. artic.
Lib. 20. cap. I.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

I. Band.

Seite 8 Zeile 20, ist das Koma nach dem Worte Mittel= schild überflüssig.

— 18 — 3, in einer Administration statt einer in.

— 24 * Regierungsblatt 1802. Stück XIV. Seite 236 — 239 und Stück XV. Seite 249 — 262 statt des Angegebenen.

— 35 §. 8. Zeile 11, } Grundherren statt Grundherrn.
— 36 §. 10. — 4, }

— — — — 6, ist statt st.

— 37 in der lezten Zeile ist eben so das n im Worte und weggefallen.

— 41 6te Zahlenreihe, Rubrik Seelenzahl 258,589

— 46 2te — — — — 25.370

— — 6te — — — — 7,158

— — 13te — — — — 9,826

— 55 Lienz Seelenzahl 14,277.

— 64 §. 4. Zeile 2, welche sie

— 67 Zeile 7, E. Staats=Polizei=Gewalt.

— 68 §. 7. Zeile 5 Patrimonial=Herrn.

— 75 Zeile 6, lese man I Ausscheidung ꝛc.

— 75 Zeile 7: verfassungsmässig

— 79 1. Zeile 6: von unten auf Mandats statt Monats

— 103 §. 42. Zeile 3: jener Grundherren

— 106 Zeile 5: künftig

— 122 lezte Zeile in Nro. 8. lezte Sylbe: zur ge=

— 123 Nro. 10 Zeile 4 lezte Sylbe: Kommissionen

— 163 XV. lese man: zu den I. Titel §. VII.

— 177 XX. lese man §. VIII.

— 190 in der 2 Zeile von unten auf: ihres Benehmens

— 197 ad a) 3 Zeile lezte Sylbe: Ver=

— 208 §. 9. 2te Zeile: Anwesenheit

— 214 §. 6. Zeile 4: Acquirenten

— 216 §. 9. Zeile 4: im Falle einer

— 218 V. Zeile 5: Nachkommen

— 226 Zeile 13: Infeudation

— 230 auf 231 ist in einigen Exemplarien das Zifer 1 ab= gängig

— 240 Zeile 2: als die ꝛc.

— 242 §. 52. Die Briefgelder ꝛc.

— 260 §. 177. b) unter beweglichen Gütern ꝛc.

— 268 am Schlusse der Verordnung (Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XXXXVIII. Seite 1893 — 1932.)

— 269 Zeile 4: Geseze.

Druckfehler.

II. Band.

Seite	2	e) zweite Zeile: andere r.
—	6	p) leztes Wort: f o l g l i ch.
—	—	f) zweite Zeile: bei welch e n
—	35	lezte Zeile: Seite 1939 —
—	47	9. erste Zeile: Direkt i on
—	48	Zeile 11: — 1289
—	50	3) Zeile 2: der Post-Inspektoren.
—	65	am Schlusse der Verordnung: (Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXVI. S. 2629 — 2638.)
—	80	lezte Zeile: Reskripte
—	104	§. 26. zweite Zeile: mit einigen
—	134	§. 25. Zeile 5.: Beschle u nigung
—	136	* dritte Zeile: über die Anordnung
—	138	dritte Zeile leztes Wort: dortigen
—	—	Zeile 5 leztes Wort: Stelle
—	139	III. zweit-vorlezte Zeile: abzuändernde
—	144	Zeile 16: Hüttenwesen ganz
—	155	3) Zeile 5: und Hütten-O e konomie
—	186	§. 14.: Er t r ägt
—	224	Zeile 8 von unten auf: weder
—	—	— 7 — — — Gelegenheiten
—	257	8. Zeile 3: Universität
—	259	17. Zeile 3 lezte Sylbe: Ly-
—	263	2. Zeile 3 von unten auf: } Lyceum.
—	274	5) leztes Wort: } Lyceum.
—	267	zweite Zeile von unten: Schulinspektoren
—	285	lezte Zeile: fruch t los
—	312	§. 2. vorlezte Zeile: Lite r a tur
—	319	Zeile 14: Stol-Ordnung
—	—	auf (Seitenzahl) 320 statt 220
—	363	§. 3.: auf die Uns
—	369	fehlt an einigen Exemplarien das Zifer 3
—	412	erste Zeile: I. Klasse: die

Druckfehler.

III. Band.

Inhalts-Verzeichniß, zweite Seite LXXXIII. Titel I.: Von statt Von
Seite 8 Zeile 8: auflösen
— 21 — 2: Kommissariats
— 25 — 5: Konspekt darüber
— 42 — 7: diese wurden statt würden
— 46 — 8: von statt Von
— 59 leztes Wort: bei einigen Exemplarien: Zahl
— 65 Zeile 10 von unten auf: den Landge-
— 70 — 71 Zeile 4: Verwaltungs-Jahre 18
— 73 in der 4ten Quer-Rubrike von der Rechten zur Linken ist bei dem Worte Flachs das Zifer 5 statt 6
— 75 bis 81: kommen die Worte Inland und inländisch mit zwei n vor
— 102 §. 11. Zeile 5: den n en
— 143 Zeile 10: September statt Dezember
— 145 — 16; jeder mit 600 fl.
— 192 §. 113 Zeile 3: übertragen
— 214 auf 215 ist in einigen Abdrücken Zifer 5 abgefallen
— 244 gehört zu der Rubrike: Von Kriegs-Frohnen voraus: II. Titel.
— 295 Zeile 11 von unten auf: Lyceen

Inhalts-Verzeichniß.

Zu dem V. Titel. §. 1.

Ministerium der Justiz.

		Seite.
CVIII.	Organisches Edikt, die Gerichts-Verfassung betreffend.	1—13
	I. Titel: Allgemeine Eintheilung der Gerichte.	1— 2
	II. — Von den Untergerichten.	2— 5
	III. — Von den Appellationsgerichten.	5—10
	IV. — Von dem Ober-Appellationsgerichte.	10—12
	V. — Allgemeine Verfügungen.	13
CIX.	Organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.	14—24
	I. Titel: Von den geographischen Verhältnissen und von der Bildung der Patrimonial-Gerichte.	14—17

Seite.

II. Titel Von dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte. 17—21

III. — Von der Bestellung der Patrimonial-Gerichte. 21—23

IV. — Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. 23—24

CX. Verordnung über die Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Baiern, der obern Pfalz und Neuburg. 25—29

CXI. Die Patrimonial-Gerichtspflege im Königreiche betreffend. 30—34

CXII. Verordnung über den privilegirten Gerichtsstand vor den königlichen Appellationsgerichten. 34—35

CXIII. Bekanntmachung, den privilegirten Gerichtsstand der Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts betreffend. 36

CXIV. Verordnung über den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter. 37—38

CXV. Verordnung über den Gerichtsstand der Mediat-Unterrichter. 39

CXVI. Verordnung über den Gerichtsstand der Postbeamten. 40—41

CXVII. Verordnung über die Gerichtsbarkeit der Militär-Personen. 41—42

CXVIII. Verordnung, die Gerichtsbarkeit über die Juden betreffend. 42—43

CXIX. Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche. 43—50

CXX. Verordnung, die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend. 51—52

CXXI. Verordnung, die Errichtung von Spezial-Gerichten betreffend. 53—73

Seite.

I. Titel: Formation der Spezial=Gerichte. 55—56

II. — Kompetenz der Spezial=Gerichte. 57—58

III. — Verfahren der Spezial=Gerichte. 58—69

IV. — Von dem Standrechte. 69—73

CXXII. Verordnung, die Erläuterung verschiedener Punkte des spezialgerichtlichen Verfahrens betreffend. 74—76

CXXIII. Organisches Edikt, die Berggerichts=Verfassung im Königreiche betreffend. 77—87

I. Titel: Formation dieser Gerichte. 78—79

II. — Wirkungskreis. 80—83

III. — Geschäftsgang. 83—87

Zu dem V. Titel §. 6.

CXXIV. Edikt über die Konfiskationen. 87—90

Zu dem V. Titel §. 7.

CXXV. Verorduung, das Regierungsblatt betreffend. 90—93

CXXVI. Verordnung, das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der königlichen Verordnungen betreffend. 93—94

CXXVII. Verordnung, die Abgabe der Geseze=Sammlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betreffend. 94—95

Zu dem VI. Titel §. 2.

Ministerium des Kriegswesens.

CXXVIII. Konskriptions=Gesez.*)

*) Noch nicht erschienen.

Seite.

CXXIX. Verordnung, die Gesuche um Entlassung vom Militär betreffend. 96—97

CXXX. Verordnung über die nothwendigen Entlassungen vom Militär. 98—103

CXXXI. Verordnung, die gegenseitige Auslieferung der militärpflichtigen Unterthanen von Baiern und den übrigen Bundes-Staaten betreffend. 103—105

Zu dem VI. Titel §. 3.

CXXXII. Verordnung, die Einquartirungs- und Verpflegungs-Norm der baierischen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit betreffend. 105—113

CXXXIII. Verordnung, die Vergütungen für Fourage- und Vorspann-Leistungen an das königliche Militär betreffend. 114—117

CXXXIV. Verordnung, die im Inn- Eisack- und Etsch-Kreise einzuführende Militär-Verpflegungs-Norm betreffend. 117—120

Zu dem VI. Titel §. 5.

CXXXV. Organisation des Bürger-Militärs.*)

*) Die allgemeine Verordnung, welche die einzeln erschienenen über diesen Inhalt zusammenfaßt, ist noch nicht bekannt gemacht.

CXXXVI. Verordnung, die Errichtung einer National-Garde betreffend. 121—128

CXXXVII. Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde. 129—148

CXXXVIII. Die Theilnahme der Geistlichen an der National-Garde betreffend. 149—150

Seite.

CXXXIX. Wache = Instruktion für die National=Garde. 151—172

CXXXX. Erläuterung über die organische Verordnung, die Errichtung einer National = Garde betreffend. 172—173

CXXXXI. Verordnung, den Dienst bei der mobilen Legion der National = Garde betreffend. 173—174

CXXXXII. Verordnung, den Dienst des Polizei-Kordons betreffend. 175—180

CXXXXIII. Organisirung den Gensdarmerie.*)

*) Noch nicht erschienen.

Nachtrag.

Zu dem I. Titel §. 2.

1. Verordnung, die Einführung eines gleichen Maß = Gewichts = und Münz = Fußes im Königreiche betreffend. 181—188
2. (Ueber eben diesen Gegenstand.) 189—190
3. Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Personal=Steuern und Einführung eines allgemeinen Familien = Schuzgeldes betreffend. 191—208
   - A. Aufhebung der bisherigen Personal=Steuern. 191—194
   - B. Bestimmung eines Familien = Schuzgeldes, und der hiezu pflichtigen Personen. 194—196
   - C. Klassifikation des Familien = Schuzgeldes. 196—200
   - D. Katastrirung. 201—206
   - E. Kontrolle und Erhebung. 206—207
   - Formular. 208

Zu dem I. Titel §. 5.

4. Verordnung, die Bestellung der in dem Edikte über den Adel §. 71. beschlossenen Kommission betreffend. 209

5. Verordnung, die Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbs-Rechte betreffend. 210—211

Zu dem I. Titel §. 6 et 7.

6. Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner im Königreiche Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. 212—236

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse. 213—217

II. — Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften. 217—222

III. — Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt. 222—231

IV. — Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander. 231—236

7. Verordnung, die Bestellung protestantischer Pfarr-Vikariate und die Remuneration der Vikarien betreffend. 236—240

8. Verordnung, den Verlust der Kanonikal-Sustentation oder Kloster-Pension der in den Ehestand oder zu einer anderen Religions-Partei übertretenden Glieder der säkularisirten Dom-Mediat-Stifter und Klöster betreffend. 241—242

Zu dem I. Titel §. 8.

9. Verordnung, die Reise-Pässe betreffend. 242—256
I. Für reisende Inländer im Inlande. 243—244
II. Für Inländer, welche in das Ausland reisen. 244—247
III. Für Ausländer, welche nach Baiern und von da wieder in das Ausland reisen. 247—250
IV. Allgemeine Vorschriften. 250—256
Formularien. 257—267
10. Verordnung, die Angelegenheiten königlicher Unterthanen in fremden Staaten betreffend. 268—269

Zu dem II. Titel §. 11.

11. Verordnung, die Auflösung des bisherigen Lehen-Verbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend. 269—270

Zu dem III. Titel §. 1.

12. Bekanntmachung, wegen Errichtung einer topographischen Schule. 271—276
13. Verordnung, die Reise-Diäten der Kron-Fiskale und ihrer Adjunkten betreffend. 277
14. Ministerial-Weisung wegen der Geschäfts-Behandlung bei den Sektionen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. 278—280
15. Bekannmachung, wegen Anordnung eines General-Direktors der Finanzen. 280—281
16. Verordnung, die künftige Behandlung des Zoll-Patentwesens betreffend. 282—287

Seite.

17. Verordnung, die den Kreis=Siegelämtern übertragene Erhebung und Verrechnung der Zoll= und Gewerbs=Patente betreffend. 288—291

18. Verordnung, die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der Lotto=Kontraventionen betreffend. 292—293

19. Verordnung, die Judikatur der Aufschlags=Defraudationen in zweiter Instanz betreffend. 293—294

20. Verordnung, die Geschäftsführung bei dem Landbauwesen im Königreiche betreffend. 295—303

21. Organische Verordnung, das Bauwesen der Stiftungen und Kommunitäten betreffend. 304—313

I. Titel: Formation. 304—305

II. — Geschäftskreis. 305—309

III. — Geschäftsgang. 309—313

22. Ministerial=Weisung wegen der Geschäftsbehandlung bei den Sektionen des Ministeriums des Innern. 313—318

CVIII.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Organisches Edikt,
die
Gerichts-Verfassung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Konstitution, und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesezgebung entsprechende Gerichts-Verfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen, wie folgt;

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches **Untergerichte**, als erste Instanzen in Zivil-Rechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden **Appellationsgerichte**, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Zivil-Rechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Ober-Appellationsgericht als lezte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonial-Gerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beisizern. Die Zahl der lezteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landgerichts-Beisizern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besezung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souveränität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10.

§. 10. Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besize der Patrimonial-Güter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das, ersteren nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellationsgerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechsel-Gerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivil-Gerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem, oder mehreren Stadtgerichts-Beisizern besorgt.

Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justiz-Höfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Zivil-Streitigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichts-Beisizer, mit gleicher Beiziehung des Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kommt auch dem Landrichter, oder den Landgerichts-Beisizern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruktion der übrigen Zivil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Produktionen, Kommissionen rc.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmen-Mehrheit. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisizer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beisizer.

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justiz-Kanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellationsgerichte zur Entscheidung ein.

§. 16.

§. 16. Den Patrimonial-Gerichten kommt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichts-Ordnung zu bestimmenden Zivil-Fällen die Berrufung an die Appellationsgerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Kanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Zivil-Rechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivil-Gesezbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäftszweige und Geschäftsführung besondere Instruktion ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichts-Mitglieder wird bei jeder Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichts-Beisizer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Aktuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellationsgerichten.

§. 23. Für zwei Kreise Unsers Königreiches soll in der Regel ein Appellationsgericht, als zweite Instanz in Zivil-Rechtssachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden. Das-

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen, und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellationsgerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellationsgerichte sind daher folgende:

1) für den Main-Kreis ein Appellationsgericht in . . . . Bamberg,
2) für den Pegniz- und den Nab-Kreis ein Appellationsgericht in . . . . Amberg,
3) für den Rezat-Kreis ein Appellationsgericht in . . . . Ansbach,
4) für den Oberdonau- und den Altmühl-Kreis ein Appellationsgericht in . . . . Neuburg,
5) für den Iller- und den Lech-Kreis ein Appellationsgericht in Memmingen,
6) für den Regen- und den Unterdonau-Kreis ein Appellationsgericht in . . . . Straubing,
7) für den Isar- und den Salzach-Kreis ein Appellationsgericht in München,
8) für den Eisack- und den Inn-Kreis ein Appellationsgericht in Innsbruck,
9) für den Etsch-Kreis ein Appellationsgericht in . . . . Trient.

§. 25. Wo zwei Kreise einem Appellationsgerichte untergordnet sind, besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 16 Räthen, 4 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 3 Boten.

§. 26.

§. 26. Jene Appellationsgerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 8 Räthen, 2 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Sekretärs-Diensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellationsgericht, welches für 2 Kreise besteht, theilt sich alle Rathtage in Senate, bei welchen nicht unter 5 und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll und die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disziplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in, als ausser dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellationsgerichts in jeder Woche gehalten werden. Bei grossem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch ausserordentliche Sizungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellationsgerichte erkennen als Appellations-Instanzen in allen jenen streitigen Zivil-Sachen, welche nach der Gerichts-Ordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung

an sie gelangen können, und gelangen; und in erster Instanz bei den Zivil-Streitigkeiten der Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und lezter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechsel-Gerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle, durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Prozesse, und schicken die Akten mit dem Urtheile zur Exekution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersezungen und Instruktionen an.

§. 34. Den wirklichen Besizern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägal-Gericht, so wie es in der Deklaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachts-Gründen, oder anderer Ursache rekusirt wird, entscheidet über den Bestand, oder Unbestand der Rekusation die Appellations-Stelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Appellationsgericht darüber Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 37. Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Zivil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhal-

ten ihre Arbeits=Tabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial=Justiz=Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

§. 38. Die Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Raths=Ordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt

halt	4000 fl.
der älteste Direktor	3000 =
der zweite	2500 =
die 4 ältesten Räthe jeder . . .	2000 =
die nachfolgenden 6 jeder . . .	1800 =
die 6 jüngsten jeder	1600 =
der erste Sekretär	1000 =
der zweite	900 =
der dritte	850 =
der vierte	800 =
der Expeditor	1000 =
der erste Registrator	900 =
der zweite.	800 =
die 4 ersten Kanzellisten	600 =
die folgenden	550 =
der Rathdiener	500 =
der Bote	400 =

§. 40. Bei den Appellationsgerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat

der Präsident	4000 fl.
der Direktor	3000 =
von den 2 ältesten Räthen jeder . .	2000 =
von den 3 nachfolgenden jeder . .	1800 =
von den 3 jüngsten jeder . . .	1600 =

der

der erste Sekretär	1000 fl.
der zweite	850 =
der Expeditor	1000 =
der erste Registrator	900 =
der zweite	800 =
von den zwei ältesten Kanzellisten jeder .	600 =
von den zwei lezten jeder	550 =
der Rathdiener	500 =
der Bote	400 =

IV. Titel.

Von dem Ober=Appellationsgerichte.

§. 41. Das Ober=Appellationsgericht besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen, 4 Sekretären, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen aber nicht weniger als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todes=Urtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. — Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz=Protokoll, die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen=Gleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts= und Disziplinar=Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 44.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle.

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden, in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sizungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstes-Alter aus, und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate. — Die Direktoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besezung der sich künftig erledigenden Stellen der Ober-Appellationsgerichts-Räthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Ober-Appellationsgericht erkennt in lezter Instanz über streitige Zivil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Zivil-Rechtsstreite die Berufung von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichts-Ordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmässigen Verdachts, oder aus einer anderen Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Ober-Appellationsgericht.

§. 51. Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Ober-Appellationsgericht Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52.

§. 52. In peinlichen Prozessen steht dem Ober-Appellationsgerichte die Revision, oder das Appellations-Erkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesezlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§. 54. Diesem Obergerichte stehet die Aufsicht über die sämtlichen Appellationsgerichte Unsers Reiches zu. — Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfrags-Bericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justiz-Ministerium die Visitationen Unsers Ober-Appellationsgerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Ober-Tribunals hat

zum jährlichen Gehalte	8000 fl.
der älteste Direktor	4000 =
der zweite	3500 =
der dritte	3000 =
von den 15 älteren Räthen jeder . .	2500 =
von den folgenden jeder	2200 =
die älteren 2 Sekretäre jeder . . .	1500 =
die Folgenden	1200 =
der Rathdiener	600 =
der Bote	400 =

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitiv-Urtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1. Jänner 1809 treten sämtliche neu organisirte Gerichtshöfe und Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bei den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Akten, Dokumente, Depositen, Bücher, s. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muß zu diesem Ende von den ersten ein Verzeichniß aller obengenannten Gegenstände bis zur Auslieferung gefertiget werden.

§. 59. Die Justiz kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten, oder bestätigten Gerichts-Höfen in Unserm Namen, nach Unseren Gesezen und Vorschriften verwaltet werden.

Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichts-Behörden auf, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind. Diejenigen, welche nach obigem festgesezten Termine sich einer ferneren Gerichtsbarkeit annassen, sollen als Verlezer Unserer Hoheits-Rechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

Unser Justiz-Minister ist beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organisation in Vollzug bringen zu lassen. München den 24. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XLIII. Seite 1785 — 1800.)

CIX.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Organisches Edikt
über
die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reichs, Titel I. §. 2., so wie Unsers organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung, Titel II. §. 8., und in besonderer Erwägung, daß die Grundsäze der bevorstehenden neuen Gesezgebung eine durch alle Theile des Staats-Gebiets gleichmässig durchgeführte Organisation der Gerichts-Verfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungskreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen:

I. Titel.
Von den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonial-Gerichte.

§. 1. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen, oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet.

Zu-

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichts-Gewalt von ihrem Size zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonial-Gerichts muß wenigst fünfzig Familien in sich begreifen.

§. 4. Die Größe der Patrimonial-Gerichts-Bezirke wird durch den Grundsaz bestimmt, daß der entfernteste Gerichts-Gesessene nicht über vier baierische Strassen-Stunden von dem Gerichts-Size entlegen seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter, oder Patrimonial-Gerichte, welche von einem und demselben Gerichts-Inhaber abhängen, dürfen zusammen gezählt werden, um damit die festgesezte Zahl von fünfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesezten Abstände sich befinden.

§. 6. Die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonal-Gericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonial-Gericht, nach den unten folgenden Bestimmungen, nicht ein, so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten heim.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonial-Gerichts-Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normal-Zahl zusammen zu zählen, sie mögen inner, oder ausser des festgesezten Abstandes angesessen seyn, ist nicht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonial-Gerichts-Inhaber frei, von benachbarten Patrimonial-Gerichten,

richten, oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit, und inner des festgesezten Abstandes von 4 baierischen Strassen-Stunden zerstreut liegenden fremden Gerichts-Antheile durch Tausch gegen eigene Gerichts-Gesessene zu erwerben, sofort die Normal-Familien-Zahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purifiziren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichts-Antheile unter Privat-Gerichts-Inhabern kann die Bildung der Normal-Familienzahl und die Purifikation der Patrimonial-Gerichts-Bezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Siz-Gerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemal Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonial-Gericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf, noch Tausch von Gerichts-Antheilen zu einem solchen Zwecke statt.

§. 12. Sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publikation dieses Edikts sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonial-Gerichte erfoderlichen Familienzahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonial-Gerichts-Bezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zu dem 1. Oktober 1809, als peremptorischen Termin, vollzogen seyn.

§. 14.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonial-Gerichtsbarkeits-Inhaber gehalten, bei Verlust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichts-Bezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits-Departement, mit einem den ganzen Kreis umfassenden Berichte zur Einholung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftmäßig gebildet von Uns erklärten Patrimonial-Gerichte in das offizielle Verzeichniß sämtlicher Gerichts-Bezirke Unsers Reiches aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte.

§. 16. Das Patrimonial-Gericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privat-Rechtsgeschäfte zu, welche gemäß des bürgerlichen Gesezbuches eine gerichtliche Urkunde erfodern, oder da, wo dieses den Parteien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonial = Gerichtsverwalter ist in Fällen, wo das Gesez einen Familien=Rath erfodert, bei Bevormundungen, Verwaltung der Vormundschaft, Interdiktionen, Prodigalitäts = Erklärungen und dergleichen, der Vorstand des Familien = Raths, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesezbuch einem Beisizer des Untergerichts, als Vorstande des Familien = Raths, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesez eine Bestätigung des Beschlusses des Familien=Raths, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfodert, hat das Patrimonial = Gericht denselben dem königlichen Untergerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonial=Gerichtsbarkeit die Verrichtung eines Zivilstands=Beamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung betrift.

Er hat die Heuraths=Register, dem Geseze gemäß, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonial=Gerichts niederzulegen, das andere zu dem königlichen Untergerichte einzusenden.

Das königliche Untergericht hat in Ansehung der richtigen Führung dieser Zivilstands=Register die Aufsicht und Kontrolle über den Patrimonial=Richter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesezbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonial-Gerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypotheken-Bücher zu.

§. 20. Die Gerichtsherren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen, oder anderen persönlichen Foderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der Grund-Unterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichts-Unterthan, wegen Zins, Stift, Laudemien und anderen dergleichen gutsherrlichen Geld-Prästationen, abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichts-Verwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbiethenden versteigert, und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichts-Herrschaft die in dem vorhergehenden §. bestimmten Grenzen der Selbst-Exekution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr, oder anderes, als ihr gebührte, genommen oder behalten; wenn bei Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichts-Herrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesez zu einem Nachlasse verpflichtet, oder dem Richter Zahlungs-Fristen zu ertheilen erlaubt, die Foderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden; so ist der Gerichts-Unterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königlichen Untergerichte zu wenden.

§. 22. In allen streitigen Zivil= oder Polizeisachen, diese mögen den Guts=Herrn und dessen Gerichts=Insassen, oder die Gerichts=Insassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23. In Kriminal=Fällen gebühren den Patrimonial=Gerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig Stunden in den Siz Unsers einschlägigen Land= oder Stadtgerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oekonomie=Verwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Kriminal=Fällen bleibt den Patrimonial=Gerichten, unter was immer für einem Namen, ohne Unterschied, ob sie vorhin Kriminal=Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, oder nicht, für immer verbothen.

§. 25. Den Patrimonial=Gerichtsherren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine schwerere Ahndung, als die §. 26. bestimmte Strafe nach sich ziehen muß, ist der Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Kognition und Bestrafung gebührt.

§. 28.

§. 28. Die Gerichtsherren sind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unsere Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizei=Verbothe, welches einen in den polizeilichen Wirkungskreis der Patrimonial=Gerichte einschlagenden Gegenstand betrift, eine Geldstrafe verbunden worden, so sind dieselben zu deren Beitreibung ermächtiget, soferne die angedrohte Geld=Buße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet.

Alle mit grösseren Geld=Bußen verpönten Polizei=Vergehen gehören zur Kognition und Bestrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen aussereehelichen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonial=Gerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld, oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesezt werden.

Unsere besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonial=Gerichte sind gehalten, alle drei Monate ihre Straf=Protokolle an das General=Kreis=Kommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonial=Gerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonial=Gerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichts=Inhaber erwählten, von Unserm General=Kreis=Kommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten Gerichts=Verwalter ausgeübt.

§. 32.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche nebst dem Gerichtsverwalter nicht zugleich mit einem Aktuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichts-Handlungen, bei welchen das Gesez die Mitwirkung eines beeideten Gerichts-Schreibers erfodert, zwei männliche, großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonial-Gerichtsverwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfodert werden.

§. 34. Der Patrimonial-Gerichts-Inhaber hat seinen Gerichtsverwalter aus der Zahl der für den Staats-Dienst aus der Rechts-Wissenschaft und der Staats-Verwaltung geprüften und zugelassenen Kandidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichtsherren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Klassifikation der Kandidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichtsverwalter, welche zugleich Oekonomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungs-Pflicht auf Hand-Treue zu leisten.

§. 36. Advokaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonial-Gerichts-Inhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichtsverwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichts-Sizen entfernt wohnen.

Auch soll der Siz des Amtes an einem ein- für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39.

§. 39. Der Gerichts-Inhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unserer Verordnung vom 7. November 1807, §. 6. (Regierungs-Blatt von 1807, St. 49. S. 1723—1727) bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und anderen Bedingungen unterwerfen, welche den besonderen Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechts-Geschäfte, Kontrakte, Testamente u. dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiliget ist, und welche zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfodern, niemal selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die Normal-Familienzahl, gemäß den Bestimmungen des I. Titels, nicht gebildet werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber, nach Unserer Verordnung vom 7. November 1807, (oben angeführtes Regierungsblatt) Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Untergerichte sind schuldig, jenen Guts-Besitzern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben, gemäß §. 40, verlustig geworden sind, in Beitrei-

treibung ihrer liquiden grundherrlichen Foderungen, nach den in Beziehung auf die Kameral-Grundrenten bestehenden Vorschriften auf jedesmaliges Anrufen behilflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt, so wird der Gerichtsherr angehalten, einen anderen an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichtsherr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichtsherr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsaze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein in dem Kriminal-Kodex benanntes Verbrechen übergeht, so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechtsnachfolger.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LVII. Seite 2245—2257.)

CX.

CX.

(Zu dem V. Titel. §. 1.)

Verordnung
über
die Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsere besondere Aufmerksamkeit für das Wohl Unserer Unterthanen bei einer guten Justizpflege haben Wir auch in den Verordnungen für die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den neuerworbenen Landen, bei Bestimmung der Rechte der vorhin ritterschaftlichen Gutsbesizer, und in Unserer Deklaration über die Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren ꝛc. allgemein zu erkennen gegeben.

Der Erfolg des dadurch begründeten Vertrauens der Unterthanen zu den Gerichten, des Ansehens dieser, und der allgemeinen Beruhigung für Gerechtigkeit entsprach schon so erwünscht Unserer Absicht, daß Wir davon Unsere Unterthanen der altbaierischen Lande um so weniger ausschliessen wollen, als die denselben bisher gegebenen Geseze und einzelnen Verordnungen über solche Patrimonial-Gerichtspflege weder bestimmt, noch umfassend genug sind.

Durch diese Betrachtungen bewogen, verordnen Wir nun im Allgemeinen:

1. Die Gerichtsbarkeit, welche einem Unserer Unterthanen, oder einer Gemeinde als Guts- oder Hofmarksherrn,

oder

oder Kraft eines sonstigen Privilegiums zusteht, darf nur von einem solchen Richter ausgeübt werden, welcher von Unserer einschlägigen Landes-Stelle dazu tauglich erkannt ist.

2. Wenn also der Gerichtsherr selbst solche ausüben will, so muß er bei dieser Landes-Stelle der Prüfung sich unterwerfen, und dadurch die Erklärung, daß er dazu tauglich erkannt sey, bewirken.

3. Für die Gerichtsherren, welche bisher schon die Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt haben, wollen Wir eine Dispensation von solcher Prüfung statt geben, in soferne die ihnen vorgesezten Landes-Stellen Uns pflichtmäßig bezeugen werden, daß sie keinen Anlaß hatten, an der Tauglichkeit derselben zu solchem Richteramte zu zweifeln.

4. Sämtliche Gerichtsherren von Ober- und Niederbaiern, der oberen Pfalz, und der Provinz Neuburg, werden bei Strafe der Sequestration ihrer Gerichtsbarkeit aufgefodert, binnen drei Monaten anzuzeigen, ob sie solche selbst ausüben, oder durch einen Gerichtshalter verwalten lassen wollen.

5. Dem Gerichtsherrn ist zwar unbenommen, einen solchen Gerichtshalter zu ernennen; dieser muß aber der einschlägigen Landes-Stelle zur Prüfung vorgestellt, und von dieser dazu tauglich erklärt werden.

6. Dabei muß zugleich nachgewiesen werden, daß solche Verwaltung dem Gerichtshalter mittels einer ordentlichen Bestallung aufgetragen sey, welche zum verhältnißmäßigen Unterhalte eines solchen Gerichtshalters hinreichend ist.

7. Auch muß solche nach dem für Unsere Staats-diener regulirten Unterschiede des Dienstes- und Standes-Gehalts getheilt bemessen seyn.

8. Der nach den vorbemerkten Bedingnissen von der einschlägigen Landes-Stelle bestätigte Gerichtshalter muß bei dieser den Dienstes-Eid ablegen.

9. Die dermalen angestellten Gerichtshalter sollen, insofern sie sich über die unbedingt erfoderlichen Rechts-Studien ausweisen können, auch über ihre Richteramts-Fähigkeit sonst kein Zweifel gegründet ist, von einer neueren Prüfung befreiet seyn; — hingegen muß ihre ordentliche Bestallung (gemäß obiger §§. 6. nnd 7.) nachgewiesen, und von ihnen der Dienstes-Eid abgelegt werden, ehe ihnen die Bestätigung zu ertheilen ist.

10. Zur Bewirkung dieser Bestätigung wird die oben im 4. §. bemerkte Frist von drei Monaten also anberaumt, daß die Gerichtshandlungen, welche nach Umlauf dieser Frist von einem nicht bestätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, nichtig seyen.

11. Wenn ein Advokat als Gerichtshalter angestellt ist, oder künftig angestellt werden will, so muß derselbe der Ausübung der Advokatur entsagen.

12. Die Prüfung zur Advokatur ist, der Regel nach, nicht hinreichend, um von der Prüfung zu solchem Richteramte zu befreien; wenn nicht aus der weiter ausgedehnten Prüfung die erfoderlichen Kenntnisse eines solchen Advokaten zu diesem Amte erhellen.

13. Wir bewilligen zwar, daß mehrere Gerichtsherren zusammen, für ihre minderen Gerichts-Bezirke einen Gerichtshalter bestellen; — dahingegen, wenn ein Gerichtsherr die Besezung seines Gerichtes mit einem

nem nach obigen Vorschriften, geeigneten Gerichtshalter vernachlässigen würde, so soll er mit Straf-Befehlen dazu angehalten werden; und bleiben diese fruchtlos, so ist von der einschlägigen Landes-Stelle ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Bestallung, nach Verhältniß des Umfanges seines Geschäftes, zu bestimmen.

14. Diesen Gerichtshaltern ist die zur unparteiischen Rechtspflege wesentliche Unabhängigkeit eben so, wie Unseren Gerichts-Beamten auf die Weise zu versichern, daß sie nur wegen Vergehen nach vorgegangener Untersuchung, und zufolge eines darauf gegründeten richterlichen Erkenntnisses amovirt werden können.

15. Wenn einem solchen Gerichtshalter auch eine ökonomische Verwaltung übertragen war, und solche ihm benommen wird, so darf dabei seine Bestallung der Gerichtsverwaltung nicht geschmälert werden.

16. Wenn ein Gerichtsherr, gemäß obiger Bedingnisse, die Gerichtsbarkeit selbst ausüben kann und will; so ist ihm gestattet, dem dazu vorhin angestellten Gerichtshalter den Dienstes-Kontrakt aufzukündigen, und solchemnach die Verwaltung aufzuheben; — er muß demselben aber den Standes-Gehalt so lange verreichen, bis derselbe eine andere Versorgung erhalten haben wird.

17. Ein Gleiches tritt ein, wenn der Gerichtshalter wegen einer administrativen oder organischen Abänderung entlassen werden muß.

18. So lange übrigens die Verwaltung des Gerichtshalters bestehet, ist dem Gerichtsherrn untersagt, sowohl einzeln für sich, als auch zugleich mit dem Gerichtshalter ohne Unsere besondere Bewilligung in die

Ver-

Verwaltung der Justiz in irgend einem Theile sich einzumischen. Eine dagegen von demselben gewagte Gerichts-Handlung wäre als nichtig anzusehen, und der Gerichtsherr nebst einer angemessenen Strafe zum Ersaze alles Schadens schuldig zu erkennen.

19. Der Wohnsiz des Gerichtsherrn oder seines Gerichtshalters soll von den Gerichtsholden, worüber er die Gerichtsbarkeit ausübet, nicht über drei Meilen weit entfernt seyn; und das Gericht, wenn nicht ein besonderes Amthaus dazu bestimmt ist, in des Gerichtsherrn, oder des Gerichtshalters Wohnung gehalten werden.

20. Hauptsächlich werden die bereits gesezlichen Vorschriften eines ordentlichen Gerichts-Protokolls und der Zuziehung eines verpflichteten Aktuars oder zweier Zeugen für die richterlichen Handlungen jeder Art und unter dem gesezlichen Präjudiz der Nichtigkeit hiemit eingeschärft.

Wir erwarten, daß sämtliche Gerichtsherren den wichtigen Zweck dieser Verordnung durch pünktliche Beobachtung ehren werden, und tragen Unseren Landes-Stellen die strengste Aufsicht dafür auf.

München den 6. Juni 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
v. Rauffer.

(Regierungsblatt v. J. 1807. Stück XXVI. Seite 1001 — 1006.)

CXI.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Die Patrimonial-Gerichtspflege im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Uns des durchgängigen Vollzuges Unserer Verordnung vom 6ten Juni laufenden Jahres in Betreff der Patrimonial-Gerichtspflege (Regierungsblatt 1807, XXVI. Stück, Seite 1001—1006.) versichert halten zu können, haben Wir bereits den Termin bis auf den 20ten Dezember laufenden Jahres verlängert (Regierungsblatt 1807, XXXX. Stück, Seite 1465), und in derselben Absicht finden Wir Uns bewogen, auf verschiedentlich erhobene Zweifel, Anstände und Beschwerden wiederholt zu erklären, daß Wir die Verordnung vom 6. Juni pünktlich vollzogen wissen wollen. Damit aber unächte Auslegungen derselben zurechtgewiesen seyen, auch von Unseren Landesstellen bei derselben Vollzuge durchaus gleichmäßig verfahren werde, ertheilen Wir, nach den Anträgen Unserer einschlägigen Ministerien, folgende Erläuterungen:

1. Daß unter der einschlägigen Landesstelle (bei welcher die Prüfung, oder, mit Umgehung dieser, die Erklärung der Amtsfähigkeit, wie auch die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonial-Richter geschehen solle) keine andere Stelle, als die einschlägige Landes-Direktion zu verstehen sey, ist durch ältere und neuere Verordnungen, Organisationen und Instruktionen entschieden.

2.

2. Daß jedoch die Prüfung oder Erklärung der Amtsfähigkeit kumulativ mit der einschlägigen Landes-Justizstelle geschehen müsse, ergibt sich schon analogisch aus den Vorschriften für die Prüfung Unserer Landgerichts-Beamten, und ist insbesonders durch neueste Instruktionen Unserer Landesstellen für die Patrimonial-Richter verordnet.

3. Das Studium auf einer inländischen Universität, mit einem vollendeten Kurse in der Jurisprudenz und in den Polizei-Wissenschaften, ist zwar für die Folge jenen, welche ein Patrimonial-Gericht verwalten wollen, zur unerläßlichen Bedingung gemacht; sohin auch die im 2ten und 5ten §. verordnete Prüfung darnach zu bemessen;

4. um jedoch bei dem Vollzuge der dermaligen Reforme die Beibehaltung der bisherigen Gerichtsverwalter mehr nicht, als der Zweck der Verordnung unbedingt fodert, zu erschweren, ist denselben das Bedingniß der vorbemerkten Universitäts-Studien erlassen; sohin auch in Fällen, wo die bisherigen Gerichts-Verwalter einer Prüfung sich unterwerfen müssen, diese nur auf die zur Verwaltung dieses Amtes unbedingt erfoderlichen Kenntnisse zu erstrecken.

5. Da in eben dieser Hinsicht der 9te §. der Verordnung die dermal angestellten Gerichtshalter (unter der Voraussezung der unbedingt erfoderlichen Kenntnisse in der Rechtswissenschaft und gesezlichen Richteramts-Fähigkeit, sohin mit Erlassung des Bedingnisses der sonst vorgeschriebenen Universitäts-Studien) von einer Prüfung befreit, so geschieht dieser Bestimmung Genüge, wenn solch ein Gerichtshalter durch Zeugnisse der ihm vorgesezten Landesstellen, oder des seinen Ge-

richts-

richts=Bezirk einschliessenden Landgerichtes, über seine ordnungsmäßige Verwaltung der Justiz und Polizei nachweiset, daß er die zu seinem Amte erfoderlichen Kenntnisse besize.

6. Nach diesem erklärten Sinne der Verordnung vom 6ten Juni laufenden Jahres findet die Befreiung von der Prüfung auch zu einer neuen Anstellung in dem Falle statt, wenn der Gerichtsherr, oder der Gerichtshalter, welcher die Gerichtsverwaltung neuerlich antreten will, durch seine etwa vorherigen Dienste im Staate eine genügende Bürgschaft für seine Tauglichkeit geleistet hat.

7. Den Gerichtsherren, welche die Gerichtsbarkeit bisher bereits selbst ausgeübt haben, ohne dafür einen besondern Eid abgelegt zu haben, soll, in der Betrachtung, daß die besondere gesezliche Verpflichtung von der Regierung stillschweigend nachgesehen war, dieselbe auch für die Folge erlassen seyn; hingegen sind

8. jene Gerichtsherren, welche nun, oder in der Folge die Verwaltung der Gerichtsbarkeit selbst übernehmen zu wollen sich erklären, und dazu fähig erkannt werden, verbunden, den Dienstes=Eid (welcher in der den Landes=Direktionen von Uns vorgeschriebenen Formel die Pflichten des Patrimonial=Richteramtes umfasset) in Person abzulegen. Doch sollen Unsere Landes=Direktionen zur Minderung der Kosten und Beschwerlichkeiten, für solche Eides=Abnahme das Landgericht (welches dem zu Verpflichtenden das nächstgelegenste ist) kommissorisch beauftragen.

9. Ein Gleiches ist für die Verpflichtung der bisherigen sowohl, als künftig anzustellenden Gerichtshalter zu beobachten.

10.

10. Da in dem 20sten §. der Verordnung vom 6ten Juni die Zuziehung zweier Zeugen zu den Gerichtshandlungen bedungen ist; insoferne kein eigener verpflichteter Aktuar bei solchen Gerichten besteht, so sind die Gerichtsherren in solchem Falle verbunden, in der Nähe der Gerichtsſize einige verständige, des Lesens und Schreibens kundige Männer von unbescholtenem Rufe zu benennen, wovon immer zwei als solche Zeugen zu den Gerichtshandlungen, statt eines Aktuars, beigezogen werden sollen.

11. Ueber den verhältnißmäßigen Betrag der im 6ten und 7ten §. verordneten Bestallung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor, bis wohin es indessen bei der Uebereinkunft zwischen den Gerichtsherren und ihren Gerichtshaltern sein Verbleiben haben soll.

12. Insoferne aber die Befolgung der angeführten Verordnung vom 6ten Juni einem Gerichtsherrn zu lästig seyn würde, so wird hiermit das, was schon die alte Gerichtsordnung statuirte, und was Wir auch bei dieser Verordnung nicht zu verweigern gedachten, ausdrücklich bewilliget, daß nämlich den Gutsbesizern freistehe, ihre Gerichtsbarkeit (unbeschadet ihrer Privilegien, und mit Vorbehalte des Befugnisses der Zurücknahme) Unseren Landgerichten zur Ausübung zu überlassen.

13. Damit dann in solchem Falle dem Landgerichte eine billige Vergütung der vermehrten Beschäftigung zugesichert sey, so verordnen Wir (vorbehaltlich einer desfallsigen definitiven Bestimmung) einsweilen provisorisch, daß, nach dem Unterschiede in der Taxordnung, die Unterbeamtens-Sporteln für solche Pa-

 tri-

trimonialgerichts-Verrichtungen dem Landgerichte überlassen, die Oberbeamtens-Sporteln hingegen den Gerichtsherren verrechnet werden sollen.

München den 7ten November 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Rauffer.

(Regierungsblatt v. J. 1807. St. XXXXIX. Seite 1723 — 1727.)

CXII.

Zu dem V. Titel §. 1.

Verordnung
über
den privilegirten Gerichtsstand vor den königlichen Appellationsgerichten.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem organischen Edikte vom 24. Juli l. J., die Gerichts-Verfassung betreffend, im 11. §. des II. Titels Uns vorbehalten, diejenigen Unserer Unterthanen zu bestimmen, welche Wir für das privilegirte Forum erster Instanz bei Unseren künftigen Appellationsgerichten den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen hierin gleich zu stellen für gut finden werden.

Nachdem Wir nun Uns bewogen fanden, dieses Privilegium des Gerichtsstandes Unseren ersten Staats-, Hof-

Hof- und Militär-Beamten, nämlich Unseren Staats- und Konferenz-Ministern, Unseren Kron-Beamten, den obersten Hof-Chargen, dem Hauptmanne Unserer Leibgarde, und den General-Lieutenants, welche zugleich Divisions-Kommandanten sind, als ein persönliches Vorrecht, dann erblich allen Majorats-Besizern als Unseren ersten Unterthanen (sobald diese die vorschriftmässige Urkunde über ihre Majorate aufweisen können,) allergnädigst zu verleihen, und zugleich zu beschliessen, daß bei allen diesen ihre Gemahlinnen, ihre unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder und ihre Wittwen (so ferne sie den Wittwenstand nicht verändern) einen gleich privilegirten Gerichtsstand geniessen sollen, so lassen Wir diese Unsere Beschlüsse durch das Regierungsblatt bekannt machen, damit Unsere sämtlichen Justiz-Stellen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle diejenigen, welche künftig für ihre Rechts-Streitigkeiten und für sonstige zu den Justiz-Stellen gehörige Angelegenheiten hiebei betheiliget seyn werden, sich darnach zu achten wissen.

München den 14. Dezember 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1808. LXXII. St. Seite 2885—2886.)

CXIII.

Bekanntmachung.

Zu dem V. Titel §. 1.

Den privilegirten Gerichtsstand der Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 14. Dezember v. J., den privilegirten Gerichtsstand betreffend, auch auf jeden Präsidenten Unsers Ober-Appellationsgerichts dahier auszudehnen, sofort denselben gedachten Vorzug auf eben die Art zuzugestehen, wie Wir solchen den in obiger Verordnung genannten Individuen verliehen haben.

Welches Wir hiemit zur Wissenschaft Unserer sämtlichen Justizstellen, und aller dabei Betheiligten durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen.

München den 7. Jänner 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. IV. S. 87—88.)

CXIV.

CXIV.

Zu dem V. Titel §. 1.

Verordnung über den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei Aufhebung des bisher privilegirten Gerichtsstandes der Stadt- und Landrichter wird, in Betrachtung der desfalls eintretenden Verhältnisse der neuen Gerichtsverfassung eine besondere Anordnung des Gerichtsstandes derselben in erster Instanz nöthig, welche Wir hiemit also beschliessen:

1. Die Direktoren und Stadtrichter der Stadtgerichte erster und zweiter Klasse haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte, wobei sie angestellt sind.

2. Die Stadtrichter der Stadtgerichte dritter Klasse haben solchen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, worin sie sich befinden; und, wenn das Stadtgericht dieser Kreis-Hauptstadt selbst von dritter Klasse ist, — bei dem nächsten Stadtgerichte zweiter Klasse desselben Kreises; — und wenn auch ein solches in diesem Kreise nicht bestünde, bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des anderen, demselben Appellationsgerichte untergebenen Kreises.

3. Die Landrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, zu welchem das Landgericht, wobei sie angestellt sind, gehört.

4.

4. Wenn aber bei einer einen Stadt- oder Landrichter betreffenden Rechtssache der Gerichtsstand durch die dingliche Eigenschaft, oder durch sonstige Beschaffenheit der Sache der ordentliche Gerichtsstand erster Instanz bei einem andern Gerichte begründet wäre, so ist hiebei diese besondere gesezliche Ordnung zu beobachten.

5. Wenn jedoch im vorbemerkten Falle der Gerichtsstand bei eben dem Gerichte seyn würde, welchem der betheiligte Landrichter, oder Stadtrichter eines Stadtgerichts dritter Klasse vorgesezt ist, so tritt dafür die im zweiten Artikel enthaltene Bestimmung ein.

6. Die zweite Instanz für alle in den vorstehenden fünf Artikeln angeführten Fälle ist bei dem gemäß der neuen Gerichts-Verfassung überhaupt einschlägigen Appellationsgerichte.

München den 3. Dezember 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXX. Seite 2810—2812.)

CXV.

Zu dem V. Titel §. 1.

Verordnung
über
den Gerichtsstand der Mediat-Unterrichter.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben den Gerichtsstand der Stadt und Landrichter bereits durch eine allgemeine Verordnung vom 3. Dezember des vorigen Jahres bestimmt. In Gemäßheit dieser Entschliessung verordnen Wir hiemit, daß auch die Mediat-Unterrichter eben so wie die Landrichter

1) den ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises haben sollen, in welchem das Untergericht, dem sie vorstehen, gelegen ist;

2) zur zweiten Instanz bestimmen Wir dasjenige Appellationsgericht, dem die Gerichts-Behörden des Kreises untergeordnet sind.

Wir wollen, daß diese Unsere Verfügung der allgemeinen Nachachtungswillen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 30. September 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. LXIX. Stück Seite 1601.)

CXVI.

CXVI.

Zu dem V. Titel §. 1.

Verordnung
über
den Gerichtsstand der Postbeamten.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch das organische Edikt vom 24. Juli l. J., §. 10., über die Gerichts-Verfassung, wird alles Dasjenige, was in Hinsicht auf den privilegirten Gerichtsstand der Postbeamten in den Verordnungen vom 14. Februar 1806, §. 10 und 11. (Regierungsblatt 1806, Seite 65—67.) und noch näher in der Verordnung vom 29. Jänner 1807 (Regierungsblatt 1807, Seite 264—266.) bestimmt worden ist, aufgehoben.

Da nun mit dem 1. Jänner 1809 die Kompetenz der Untergerichte sich auf die in ihrem Bezirke angebrachten und nicht durch besondere Verfügung eximirten Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen erstrecket, so werden hienach ebenfalls Unsere sämtlichen Postbeamten (mit Aufhebung der angeführten Verordnungen) dahin angewiesen.

In Absicht auf die Kompetenz der Judikatur in Dienstes-Untersuchungen der Postbeamten haben Wir bereits in dem organischen Edikte die Anordnung der Post-Sektion betreffend, §. 9. bestimmt entschieden.

Ge-

Gegenwärtige Verordnung wollen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen lassen.

München den 19. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. II. Stück Seite 39—40.)

CXVII.

Zu dem V. Titel §. 1.

Verordnung
über
die Gerichtsbarkeit der Militär-Personen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Abtretung der durch den 6. Titel §. 4. der Konstitution den Zivilbehörden nun zukommenden Gerichtsbarkeit über Militär-Personen, und die Aushändigung der betreffenden Akten, Depositen, so andern, an dieselben bei den dermal eingetretenen Verhältnissen in ihrem vollen Umfange und mit der erfoderlichen Ordnung nicht geschehen kann; so finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, daß die Militärgerichte einsweilen noch, und bis zu einer von Uns erfolgenden ferneren Anweisung in ihren Justiz-Verrichtungen nach den vor Unserm or-

ganischen Edikte über die Gerichts-Verfassung bestandenen, sich auf die Instanzen der Militärgerichte beziehenden Verordnungen vorschreiten sollen.

Unsere Zivil- und Militär-Gerichtsbehörden haben sich hienach, in Hinsicht auf die bereits vorgefallenen und noch vorfallenden Rechtssachen, provisorisch zu achten.

München den 15. April 1809.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXX. Seite 673—674.)

CXVIII.

Zu dem V. Titel §. 1.

Verordnung
die Gerichtsbarkeit über die Juden betreffend.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben, nach dem Gutachten Allerhöchstihrer einschlägigen Ministerien beschlossen, daß, so lange die bisherige Verfassung der Juden im Königreiche, in Hinsicht auf ihren bürgerlichen und Religions-Zustand noch bestehen wird, auch die Gerichtsbarkeit

barkeit derselben (mit Ausnahme von dem organischen Edikte über die Gerichts-Verfassung) so, wie dieselbe in den verschiedenen Theilen des Königreiches, nach den einzelnen, den Juden ertheilten Konzessionen bisher bestanden ist, auch fernerhin provisorisch beibehalten werden solle.

Dieser allerhöchste Beschluß wird sohin zur Beobachtung bei den königlichen Gerichtsstellen, und zur Wissenschaft der desfalls Betheiligten hiemit bekannt gemacht.

München den 13. April 1809.

Graf Morawitzky.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXX. Seite 676.)

CXIX.

Zu dem V. Titel §. 1.

Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gemäß der Konstitution für das Königreich, im V. Titel, und für den Vollzug des organischen Edikts vom 24. Juli l. J., die Gerichts-Verfassung betreffend, im II. Titel von den Untergerichten, haben Wir die Anordnung der Stadtgerichte in Unserm Reiche in folgender Art beschlossen:

1)

1) die Stadtgerichte sind in drei Klassen getheilt;

2) bei den Stadtgerichten erster Klasse zu München, Nürnberg und Augsburg sind angestellt: zwei Stadtgerichts-Direktoren, bei dem erstbenannten zwölf, und den beiden lezteren zehen Assessoren, — Protokollisten in nöthiger Anzahl, — ein Expeditor, — Registratoren und Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Rathdiener, — Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichtsdiener, nebst Knechten.

3) Die Besoldung des ersten Stadtgerichts-Direktors ist . . . . 2000 fl.
die des zweiten, ... 1800 =
der vier Räthe des ersten Grades, . . 1200 =
der folgenden, zur Hälfte, oder des zweiten Grades, ... 1100 =
und der lezten Hälfte, oder des dritten Grades, ... 1000 =
eines Protokollisten, ... 700 =
des Expeditors, nebst einem Brutto-Prozent seiner Geldverrechnung, . . . 800 =
eines Registrators, ... 800 =
eines Schreibers, ... 400 =
des Rathdieners, ... 400 =
eines Boten, ... 300 =
des Eisengerichtsdieners, . . . 400 =
und dessen Knechts, ... 120 =

4) Bei den Stadtgerichten zweiter Klasse sind angestellt: ein Stadtrichter, — wenigstens drei und höchstens sieben Assessoren, — Protokollisten, Schreiber und Boten in nöthiger Anzahl, ein Eisengerichtsdiener, nebst einem Knechte.

5) Die Besoldung des Stadtrichters ist 1600 fl.

des Assessors ersten Grades, . . .	1000 =
eines Assessors zweiten Grades, . .	900 =
eines Assessors dritten Grades, . .	800 =
eines Protokollisten, ...	600 =
eines Schreibers, ...	400 =
eines Boten, ...	300 =
des Eisengerichtsdieners, . . .	400 =
dessen Knechts, ...	120 =

6) Bei den Stadtgerichten dritter Klasse sind angestellt: ein Stadtrichter, — zwei Assessoren, — Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Bote, — ein Eisengerichtsdiener, nebst einem Knechte.

7) Die Besoldung des Stadtrichters ist 1400 fl.

des ersten Assessors, ...	800 =
des zweiten Assessors, ...	700 =
eines Schreibers, ...	400 =
des Boten, ...	300 =
des Eisengerichtsdieners, . . .	400 =
seines Knechts, ...	120 =

8) Diejenigen, welche an Besoldung bisher mehr bezogen haben, als die ihrer Anstellung bei den neu formirten Stadtgerichten im vorstehenden Status angewiesenen Besoldungen betragen, haben den Mehrbetrag als eine besondere Zulage lebenslänglich fortzubeziehen.

Insoferne aber die angeblich höheren Besoldungen noch nicht durch eigene Dekrete oder Ratifikationen der Fassionen für liquid erklärt sind, so müssen desfalls neue Fassionen bei den vorgesezten Appellationsgerichten vorgelegt, und von diesen zu Unserer Definitiv-Bestimmung eingeschickt werden.

9.

9) Die Stadtgerichts-Direktoren, Stadtrichter und Assessoren sind in ihrer Eigenschaft als Richter stabile Staatsdiener, und für dieselben sind sohin die Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805, und die Verordnung vom 8. Juni 1807. wie auch der III. §. des V. Titels der Konstitution anwendbar.

10) Die Ernennungen zu Stellen bei den Stadtgerichten behalten Wir Uns vor, und Wir werden desfalls die nöthig findenden Gutachten von Unsern den Stadtgerichten vorgesezten Appellationsgerichten einziehen.

11) Diese Appellationsgerichte haben hiebei die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 26. Dezember 1806 und 17. Oktober 1807 (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 17 und 1681) zu beobachten.

An eben diese müssen also die Stadtgerichte die bei ihnen sich ergebenden Erledigungen solcher Stellen berichtlich anzeigen.

12) Die Verpflichtung des Vorstandes für seine Stelle beim Stadtgerichte geschieht durch einen Kommissär des Appellationsgerichts, — die übrigen zu dem Stadtgerichte ernannten Personen werden durch den Vorstand desselben verpflichtet.

13) Bei den Stadtgerichten werden Advokaten nach Verhältnisse des Geschäfts-Umfanges angeordnet.

14) Auch wird bei denselben den Adspiranten zu Unserm Staatsdienste im Justizfache, wenn solche nach absolvirten Rechtsstudien die vorgeschriebene theoretische Prüfung bestanden haben (gemäß einer zu diesem Ende noch erfolgenden besonderen Vorschrift) der Akzeß als Praktikanten gestattet.

Da-

Hingegen findet der Akzeß, wie solcher bisher bei den Hofgerichten bestand, bei den künftigen Appellationsgerichten nicht statt.

15) Der Umfang der stadtgerichtlichen Gerichtsbarkeit begreift den eigentlich städtischen Bezirk, nach der Ausdehnung des Burgfriedens, oder nach sonstigen, dermal den städtischen Gerichtsbezirk bezeichnenden Grenzen.

In diesem Umfange ist die Gerichtsbarkeit eines jeden anderen Untergerichts (wenn solches auch in der Stadt seinen Siz hat) ausgeschlossen;

16) Uebrigens sind die Stadtgerichte zur Beobachtung der Bestimmungen des organischen Edikts für die Gerichts-Verfassung in den 10. 13. 17. 19. 35. 36. 37. 57. 58. 59. §. besonders angewiesen.

17) Alle Justiz-Geschäfte bei dem Stadtgerichte müssen, der Regel nach, in kollegialer Form behandelt werden. Nur geringere Streitgegenstände, welche die Gerichtsordnung dafür erklärt, können von dem Stadtrichter, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor, jedoch mit Zuziehung eines Protokollführers verhandelt und geschlichtet werden. Hiebei findet überhaupt statt, was §. 14. des Edikts für die Gerichts-Verfassung in Hinsicht auf die Landgerichte verordnet ist.

18) Der Stadtgerichts-Direktor, wie auch der Stadtrichter, als Vorstand des Gerichts, empfängt alle zu seinem Gerichte einkommenden Ausfertigungen und schriftlichen Eingaben. Ihm steht die Vertheilung der Geschäfte unter die Assessoren zu. Doch ist ihm hiebei unbenommen, durch eigene Uebernahme der Geschäfte seinen Diensteifer auszuzeichnen.

19.

19) Beständige Aufträge an die Assessoren sollen nur bei solchen Geschäfts-Gegenständen statt finden, wofür die ständige Auswahl eines Assessors besonders verordnet ist; ausserdem soll bei Vertheilung der Geschäfts-Gegenstände, in so weit es in subjektiver und objektiver Hinsicht thunlich ist, gewechselt werden.

20) Ausfertigungen, welche irgend ein wesentliches Gerichts-Erkenntniß enthalten, müssen von dem Proponenten selbst aufgesezt werden. Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Benennung und unter dem Siegel des Stadtgerichts, auch mit der Unterschrift des Vorstandes und Kontrasignirung des Protokollführers.

21) Die Kosten für die Stadtgerichte, als von Uns unmittelbar bestellten Gerichten werden aus der Staatskasse durch das einschlägige Rentamt bestritten; dagegen sind alle Gerichts- und aus den Geschäften des Zivil-Standes fliessenden Taxen als Staats-Einnahmen zu verrechnen, und an das Rentamt abzuliefern.

22) Die Stadtgemeinden sind verbunden, für ihre Stadtgerichte die städtischen Gebäude, welche bisher schon dazu verwendet waren, fernerhin zu überlassen.

23) In Regie-Gegenständen muß das Stadtgericht an das ihm vorgesezte Appellationsgericht Bericht erstatten, damit dieses desfalls mit der einschlägigen Kreis-Finanz-Direktion das Benehmen pflege.

24) Mit dem Vorbehalte einer näheren besonderen Instruktion wird hier wiederholt, daß die also neu formirten Stadtgerichte mit dem 1. Jänner 1809 ihre Geschäfte anzutreten haben, und hiebei die Verordnungen

gen im V. Titel des angeführten Edikts §. 58. und 59. genau beobachtet werden sollen.

25) Zu diesem Ende werden die zu den neuen Stadtgerichten ernannten Vorstände, die Stadtgerichts-Direktoren und Stadtrichter hiemit angewiesen, voraus schon solche Maßregeln zu nehmen, damit der Antritt der Geschäfte in dem bestimmten Termine nicht gehindert sey. Auch soll von denselben die Anzeige: wie die Eröffnung des neu formirten Stadtgerichts geschehen sey, an das ihm vorgesezte Appellationsgericht alsdann unverzüglich gemacht werden, damit Wir durch Berichte der Appellationsgerichte davon in Kenntniß gesezt werden können.

26) Ausser den in dieser neuen Formation namentlich aufgestellten Stadtgerichten bestehen vom 1. Jänner 1809 an keine anderen bisherigen Stadtgerichte, sondern alle nicht also neu hergestellten Stadtgerichte, Stadt- und Marktschreiber, oder sonstige städtische Justizstellen werden mit dem Ende des laufenden Jahres gänzlich aufgelöst; — ihre Gerichtsbarkeit geht an die Landgerichte, in deren Bezirke solche Städte gelegen sind, über; — die Landgerichte haben zu diesem Ende die bei solchen Stadtgerichten befindlichen Akten, Bücher, Depositen und Effekten sich ausliefern zu lassen, die anhängigen Rechtsstreitigkeiten, so wie diese in dem Zeitpunkte der Uebertragung stehen, zur Aburtheilung fortzuleiten; desgleichen mit den ihnen übertragenen peinlichen Untersuchungen unverweilt fortzufahren; über den Zustand der Gefängnisse in solchen Städten sogleich sich in Kenntniß zu sezen; überhaupt ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen neuen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit zu wenden, und wie sie eine solche Uebernahme

dieser Gerichtsbarkeit vollzogen haben werden, den ihnen vorgesezten Appellationsgerichten berichtlich anzuzeigen.

27) Die bei den bisherigen Stadtgerichten bestehenden Individuen, welche bei dieser neuen Anordnung weder angestellt, noch ausdrücklich in Ruhestand versezt sind, haben ihre künftige Bestimmung bei geeigneten Gelegenheiten zu erwarten.

28) Eben diese sowohl, als die in Ruhestand versezten haben ihren bisherigen Gehalt als Pension, gemäß der desfallsigen Regulative, fortzubeziehen; jedoch unter der Voraussezung, daß der bisherige Gehalt entweder durch spezielle Dekrete, oder durch Ratifikationen der Fassionen bereits liquid erklärt sey. Beim Mangel einer solchen Liquidität müssen dergleichen Quieszenten über ihre Pensions-Ansprüche die geeigneten Fassionen bei der einschlägigen Kreis-Finanz-Direktion zur Einleitung für Unsere definitive Bestimmung, übergeben.

München den 3. Dezember 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXX. Seite 2803 — 2810.)

CXX.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um verschiedene Folgerungen abzuwenden, welche aus Unserer Deklaration über die Verhältnisse der Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, und aus Unserm Edikte über die Gerichtsverfassung, §. 15., in Betreff der Kompetenz der Untergerichte derselben in peinlichen Fällen, etwa gemacht werden könnten, welche aber bei der neueren Gerichtsverfassung ohne Zweck und ohne Vortheil für die benannten Mediatisirten die Rechtspflege aufhalten würden, fanden Wir Uns bewogen, nach dem Gutachten Unserer einschlägigen Ministerien, zu erklären:

1) Nachdem das Recht der Entscheidung peinlicher Fälle in erster Instanz durch Unser Edikt über die Gerichtsverfassung, 15. und 23. §., ausschließlich Unsern Appellationsgerichten beigelegt ist, so kommt den Untergerichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, bloß die Untersuchung peinlicher Fälle zu.

2) Diese Kompetenz der Untersuchung haben diese Untergerichte als erste Instanzgerichte in der Voraus-sezung, daß sie gemäß Unsers Edikts über die Gerichtsverfassung, §. 8., besezt seyen.

3) Diese Untergerichte werden deßfalls, mittels Ausnahme von der Bestimmung Unserer Deklaration vom 19. März 1807 Lit. L. Nro. 5., Unsern Appellationsgerichten unmittelbar untergeordnet, und dieselben müssen also die geschlossenen Untersuchungs-Akten unmittelbar an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung einschicken.

Durch die Bekanntmachung dieser Erklärung in dem Regierungsblatte weisen Wir sohin alle Unsere unmittelbaren und mittelbaren Gerichte zur pünktlichen Beobachtung derselben an.

München den 18. Februar 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XV. Seite 369—370.)

CXXI.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die Errichtung von Spezial-Gerichten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die durch den jüngsten Krieg herbeigeführten Ereignisse, wo ein Aufruhr-predigender Feind einen Theil Unserer Unterthanen zur offenen Empörung zu reizen wußte, und allenthalben die Bande des Gehorsams und der öffentlichen Ordnung aufzulösen bemüht war, haben Uns auf eine Lücke in der bisherigen Gesezgebung aufmerksam gemacht, deren Ausfüllung in den gegenwärtigen Umständen die Sicherheit des Staats dringend erfodert.

Diese von innen und aussen bedrohte Sicherheit macht es nothwendig, daß gegen diejenigen, welche, die heilige Pflicht für Fürst und Vaterland vergessend, mit dem Feinde in Verbindung getreten, seine auf die Umwälzung und Zerstückelung Unsers Reiches abzielenden Bemühungen durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen befödert, und die schwache Menge durch die Macht des Beispiels und der Verführung, oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglück bringenden Aufstande bewogen haben, die gesezliche Strafe durch ein solches Verfahren eingeleitet werde, welches, indem es den damit verbundenen Schrecken vermehrt, Unserm Gemüthe den Schmerz erspart, noch mehrere

Opfer

Opfer dem strafenden Schwerte der Gerechtigkeit zu überlassen.

Wir haben eine einförmige Bestimmung hierüber um so nothwendiger gefunden, als die in den verschiedenen Theilen Unsers Königreiches durch die bestehenden Kriminal-Gerichtsordnungen verschieden bestimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, noch den Gerichten jene Kraft gewähren, welche solche ausserordentliche Verhältnisse erfodern.

Von diesen Beweggründen geleitet, haben Wir, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichs-Repräsentation über die definitiven Gesezbestimmungen zu pflegende nähere Berathung, beschlossen, die diesfalls nothwendigen gesezlichen Verfügungen, den gegenwärtigen Verhältnissen anpassend, bekannt machen zu lassen, und sonach einerseits die bereits in einigen Theilen Unsers Königreiches über das standrechtliche Verfahren bestehenden Geseze auf den ganzen Umfang des Reiches auszudehnen, andererseits aber, nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beispiele anderer Staaten, zur Untersuchung und Aburtheilung der den Staat in seinem Daseyn angreifenden Verbrechen ausserordentliche Gerichtshöfe unter dem Namen von Spezial-Gerichten aufzustellen, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorschreiben, und eine ausserordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Besezung mit besonderer Vorsicht sorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichsten Verbrechen beschränken, und endlich das Verfahren mit besonderen Formen begleiten,

die

die die Foderungen der Staatssicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit in sich vereinigen.

Wir haben demnach verordnet und verordnen wie folgt:

I. Titel.

Formation der Spezial-Gerichte.

§. 1. Es sollen in denjenigen Kreisen, in welchen Wir es, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes, für nöthig finden, ausserordentliche Gerichtshöfe, unter dem Namen der Spezial-Gerichte, konstituirt werden.

§. 2. Das Spezial-Gericht besteht aus sieben Richtern, unter denen einer den Vorsiz führt, und zwei aus dem Militärstande genommen werden, einem Kronfiskale, zwei Beisizern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezialgericht seinen Siz nimmt, und einem Protokollsführer.

§. 3. Wir werden fünf Richter aus der Mitte Unserer Justizräthe, auf den Antrag Unsers Justiz-Ministeriums, ernennen. Die Wahl der beiden Militär-Individuen behalten Wir Uns besonders bevor.

Wir werden zugleich bestimmen: wer unter den Justizräthen, und auf wie lange Zeit derselbe den Vorsiz führen soll.

§. 4. Die Stelle des Kronfiskals vertritt, soferne Wir nicht ausdrücklich etwas Anderes zu verfügen finden, Unser Kronfiskal bei dem Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises.

§. 5. Zu Beisizern hat der Vorstand des Gerichtshofes, benehmlich mit dem Kronfiskale, zwei rechtliche und unparteiische Männer, die in der Gemeinde

des

des Orts ansässig sind, in welchem das Spezial-Gericht seinen Siz nimmt, zu wählen, und dieselben bei ver- versammeltem Gerichte dahin zu beeidigen, daß sie, um die Aechtheit des über das Verfahren aufzuneh- menden Protokolls zu bezeugen, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wa- chen, und Alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit be- kannt wird, geheim halten werden. Die Beisizer sind ohne wichtige Ursache nicht zu verändern.

§. 6. Den Protokollsführer wählt der Vor- stand des Gerichts aus den Sekretären eines Appella- tionsgerichts.

§. 7. Das Spezial-Gericht nimmt in der Regel seinen Siz in der Hauptstadt des Kreises, für welchen es errichtet ist; es wird jedoch seinem Ermessen über- lassen, sich an denjenigen Ort hinzubegeben, wo es der Zweck der Untersuchung, oder seine persönliche Sicher- heit fodert.

§. 8. Jeder, welchen Wir, oder der Vorstand des Spezialgerichts zu demselben einberufen, hat die Verbindlichkeit, binnen 24 Stunden nach erhaltenem Rufe, bei der schwersten Ahndung, sich an den Siz des Gerichtes zu begeben.

§. 9. Ein an irgend einem Orte, nach Vrneh- mung Unsers geheimen Rathes, konstituirtes Spezial- Gericht soll längstens drei Monate dauern. Nach Ver- laufe dieses Zeitraumes behalten Wir Uns bevor, nach wiederholter Vernehmung Unsers geheimen Rathes, zu entscheiden: ob dieses konstituirte Spezial-Gricht neuer- dings drei Monate oder kürzere Zeit prorogirt wer- den solle.

II.

II. Titel.

Kompetenz der Spezial-Gerichte.

§. 10. Das Spezial-Gericht erkennt während seiner Dauer, mit Ausschliessung aller anderen Gerichte, über die in dem Kreise, für welchen es konstituirt ist, begangenen Verbrechen des Staats-Verraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten, und des Aufstandes im dritten und höchsten Grade. Die in den Verbrechen dieser Grade begründete Kompetenz der Spezial-Gerichte zieht zugleich deren Zuständigkeit, in Ansehung der damit connexen, in niederen Graden stehenden Verbrechen derselben Gattung nach sich.

§. 11. Die Bestimmungen dieser Verbrechen und deren Strafen machen Wir durch ein eigenes Gesez kund.

§. 12. Alle Handlungen, welche sich nach den Bestimmungen dieses Gesezes zu einem der §. 10. genannten Verbrechen in den dort angezeigten Graden eignen, gehören vor das Spezial-Gericht, dieselben mögen sodann vor oder nach Errichtung des Spezial-Gerichts begangen worden seyn. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Bestrafung derselben nur nach jenen Gesezen bemessen werden könne, welche zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens bestanden haben, sofern nicht das neue Gesez eine gelindere Behandlung des Verbrechens ausspricht.

§. 13. Alle Handlungen, welche sich unter die Begriffe der oben genannten Verbrechen nicht einreihen lassen, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Kriminal-Gerichte, und es ist die Untersuchung derselben von den Spezial-Gerichten dahin zu verweisen; so wie dagegen

es

es Pflicht der ordentlichen Kriminal-Gerichte ist, sofern sich bei einer von ihnen vorgenommenen Untersuchung rechtliche Anzeigungen wegen eines zur spezialgerichtlichen Behandlung sich eignenden Verbrechens ergeben haben, die Akten mit der Person des Beschuldigten sogleich an das einschlägige Spezial-Gericht, soferne eines errichtet ist, abzuliefern.

§. 14. Die Kompetenz des Spezial-Gerichts erstreckt sich über Jedermann, ohne Unterschied seines Standes, Ranges oder Wohnortes.

III. Titel.

Verfahren der Spezial-Gerichte.

§. 15. Sobald das Spezial-Gericht seine Sizungen eröffnet hat, werden Wir demselben von demjenigen Ministerium, welchem Wir die Sorge für die gefährdete Sicherheit insbesondere übertragen, oder von den General-Kommissären, durch das Organ des Kronfiskals, diejenigen Anzeigungen mittheilen lassen, welche wegen eines der oben §. 10. genannten Staats-Verbrechen gegen gewisse Personen vorliegen. Das Gericht wird, soferne es dadurch die rechtlichen Anschuldungen begründet findet, und die Verhaftung nicht schon ohnehin erfolgt ist, den Befehl deßwegen erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Das Verfahren vor dem Spezial-Gerichte ist summarisch. Es findet demnach

1) keine von dem summarischen Verhöre des Angeschuldigten oder der Zeugen verschiedene artikulirte Vernehmung als besonderer Prozeß-Theil statt; auch

2)

2) keine vorläufige Vertheidigung oder sonstiges Rechtsmittel zur Abwendung einzelner Untersuchungs-Handlungen, z. B. der Spezial-Inquisition u. d. gl. Dabei beschränkt sich

3) die Untersuchung bloß auf die in der Anzeige enthaltenen, zur Kompetenz der Spezial-Gerichte gehörenden Verbrechen, ohne sich über andere dem Angeschuldigten etwa zur Last fallende Uebertretungen, oder auch über den vorher geführten Lebenswandel des Angeschuldigten, oder andere Umstände, welche nicht mit der angeschuldigten That in unmittelbarem Zusammenhange stehen., zu verbreiten;

4) auf besondere, die Strafbarkeit des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens aufhebende oder mildernde Umstände ist das Gericht nicht von Amts wegen nachzuforschen, sondern dieselben nur dann zu berücksichtigen verbunden, wenn sie entweder von dem Angeschuldigten selbst, oder von dessen Vertheidiger angegeben worden sind, oder aus den Umständen der That und den verhandelten Akten von selbst sich ergeben.

§. 17. Uebrigens richtet sich das Verfahren nach den noch zur Zeit bestehenden besonderen Prozeß-Ordnungen, so weit nicht in den nächst folgenden Gesezen ein Anderes verordnet ist.

I. Von der Untersuchung und Beweisführung.

1) Von dem Verhöre des Angeschuldigten und dessen Geständnisse.

§. 18. Wenn der Angeschuldigte die für das Straferkenntniß wesentlichen Umstände der That vor Gericht bekannt hat, das Geständniß in sich selbst glaub-

würs-

würdig, und den sonst erwiesenen Umständen nicht widersprechend ist, so ist eine Wiederholung desselben, oder die Herstellung eines sonstigen Beweises nicht erfoderlich, sondern es kann darauf allein jedes Strafurtheil erkannt werden. Eine Wiederholung des Verhörs findet nur alsdann statt, wenn dasselbe entweder zur Ergänzung wesentlicher Lücken und Mängel des früheren Geständnisses, oder zur Entdeckung der Mitschuldigen nothwendig ist.

§. 19. Läugnet der Angeschuldigte die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumständen, so soll das Gericht zur Aufnahme der wider denselben sonst vorhandenen Beweise, so weit sie nicht etwa schon früher zu den Akten gekommen sind, unverzüglich übergehen, ohne den Prozeß durch zögernde Bemühungen um Erlangung des Geständnisses unnöthig aufzuhalten.

§. 20. Uebrigens hat das Gericht sich aller unerlaubten Mittel zur Erlangung des Geständnisses, verfänglicher Fragen, hinterlistiger Versprechungen, schädlicher Suggestionen, wie auch aller Zwangsmittel, sofern diese die Erpressung eines Geständnisses zum Zwecke haben, schlechterdings zu enthalten.

§. 21. Jeder Bogen des Verhörs-Protokolls soll von dem Verhörten unterschrieben, oder von ihm ein Handzeichen darunter gesezt, am Ende des Protokolls aber die von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den die Untersuchung leitenden Richtern, den zwei Beisizern und dem Protolls-Führer mit ihrer Unterschrift bestätiget werden. Gleiches gilt auch von dem Verhörs-Protokolle der Zeugen.

2) Vom aussergerichtlichen Geständnisse.

§. 22. Auch auf aussergerichtliches Geständniß kann der Angeschuldigte verurtheilt werden, soferne derselbe aussergerichtlich die That, mit allen wesentlichen Umständen, frei und ernstlich eingestanden hat, auch daß dieses geschehen, durch zwei geschworne Zeugen, welche dabei zugegen waren, gerichtlich erwiesen ist. Ein nicht umständliches, sondern nur allgemein abgelegtes aussergerichtliches Bekenntniß, wenn gleich dasselbe bestimmt auf das in Untersuchung befangene Verbrechen gerichtet war, hat nur die Kraft einer Anzeigung (Indicii), so, daß darauf bloß unter den Bedingungen des §. 29. ff., und wenn damit noch andere Beweise oder Umstände zusammentreffen, ein Straferkenntniß gebaut werden kann.

3) Von der Ueberführung durch Urkunden.

§. 23. Hat der Angeschuldigte in einer Privat-Urkunde das Verbrechen bekennt, und ist erwiesen, daß diese Urkunde entweder von ihm selbst, oder aus dessen Auftrag von einem Anderen geschrieben worden sey, so findet Dasselbe statt, was im vorhergehenden §. von dem aussergerichtlichen Geständnisse überhaupt verordnet ist.

Ist das Verbrechen durch die Urkunde selbst begangen worden, so, daß diese den Thatbestand des Verbrechens ausmacht, wie bei verrätherischen Briefen, schriftlichen Auffoderungen zum Hochverrathe, oder Tumulte, so ist der Angeschuldigte durch gerichtliche Anerkennung derselben, oder durch den vollen Beweis, daß dieselbe von ihm herrühre (welcher jedoch durch blosse Vergleichung der Handschrift nicht hergestellt werden

kann), der That selbst, so weit sie aus der Urkunde hervorgeht, für überwiesen zu achten.

Die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift gilt als Ankennung ihres Inhalts, soferne nicht eine Verfälschung glaubwürdig nachgewiesen werden kann.

4. Von den Zeugen.

§. 24. Jeder, welcher als Zeuge vor das Spezial-Gericht gefodert wird, hat in Person zu erscheinen, und ist daselbst Rede und Antwort zu geben verbunden, ohne Rücksicht auf einen befreiten Gerichtsstand, welcher ihm entweder vor einem anderen, oder höheren Gerichte zustehen mag.

Bleibt der Vorgeladene in dem Termine ungehorsam aus, so darf derselbe mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, so wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 25. Sind schon bei der General-Untersuchung die erfoderlichen gerichtlichen Zeugen-Aussagen vollständig zu den Akten gekommen, so ist eine wiederholte Vernehmung der Zeugen über Artikel nicht erfoderlich, soferne sich dieselben vollständig und bestimmt über alle wesentlichen Umstände der That erklärt haben.

Uebrigens ist in Ansehung der Form der Zeugen-Vernehmungen dasjenige zu beobachten, was in den noch zur Zeit bestehenden besonderen Kriminal-Prozeß-Ordnungen hierüber verordnet ist.

§. 26. Der Angeschuldigte wird durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter, vollkommen

glaub-

glaubwürdiger Zeugen, welche unmittelbar über die verbrecherischen Handlungen aus eigener Erfahrung sich erklären, der That vollkommen überführt.

Drei oder mehrere, an sich zulässige, wenn gleich einigen Einwendungen unterworfene Zeugen können, wenn dieselben in ihren Aussagen übereinstimmen, nach vorsichtiger Erwägung des Gerichts, jedoch nur unter den im §. 30. bestimmten Voraussezungen, einen vollen Beweis begründen.

§. 27. Das Zeugniß eines Angeschuldigten gegen einen Andern als Mitschuldigen ist alsdann vollkommen ungültig, wenn er durch diese Beschuldigung das Verbrechen von sich selbst abzuwenden, oder seine Schuld zu mildern sucht.

Ein reumüthig bekennender Mitschuldiger hingegen gilt gegen seinen Mitschuldigen als einer Einwendung unterworfener, jedoch als zulässiger Zeuge, sofern ihm nicht noch andere Gründe der Partheiligkeit oder besonderen Privatinteresses entgegen stehen.

§. 28. Durch Zeugen kann nicht bloß der Urheber der That, sondern auch der Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti) hergestellt werden, sofern die Zeugen die zum Thatbestande gehörenden Umstände unmittelbar durch die Sinne erfahren konnten, und der Beweis dieser Umstände an dem Daseyn der zu dem Verbrechen gehörenden Erfodernisse keinen vernünftigen Zweifel übrig läßt.

5) Von der Ueberweisung durch Anzeigungen.

§. 29. Auch durch Anzeigungen (Indicien) kann der Angeschuldigte des Verbrechens überführt werden, wenn

1) die That selbst auf andere Weise vollkommen erwiesen ist, auch

2) wider den Angeschuldigten mehrere besondere Anzeigungen, welche vollständig erwiesen sind, in solcher Zahl und Stärke zusammentreffen, daß dieselben nach dem ordentlichen Laufe der Erfahrung nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden können, und welche demnach die vollkommene Ueberzeugung begründen, daß der Angeschuldigte der That wirklich schuldig sey.

§. 30. Doch kann auf den künstlichen Beweis durch Zusammentreffen der Anzeigungen die Strafe des Todes nur alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte durch Einhelligkeit aller Stimmen der That für überführt erklärt wird.

Ist über die Frage: ob der Angeschuldigte aus Anzeigungen für überführt zu achten sey? nur Stimmenmehrheit vorhanden, so kann bloß auf Zuchthaus-Arbeitshaus-, Gefängniß- oder andere geringere Strafe wider denselben erkannt werden.

6) Von der Gegenstellung der Zeugen.

§. 31. Dem Angeschuldigten, welcher der That nicht geständig, sondern durch andere Beweise zu überführen ist, sollen die Zeugen, welche wider ihn ausgesagt haben, jedesmal unter die Augen gestellt, und mit demselben konfrontirt werden. Dabei sind zuförderst die Zeugen: ob sie den Angeschuldigten kennen? — der Angeschuldigte aber: ob ihm der vorgestellte Gezeuge bekannt sey? — was er gegen dessen Person und Glaubwürdigkeit, oder gegen den Inhalt seiner Aussage zu erinnern habe? — zu befragen, und hierüber ein ordentliches Protokoll aufzunehmen.

II. Von dem Schluß- und Defensions-Verfahren.

§. 32. Nach beendigter Untersuchung wird sogleich das Schluß-Verfahren vorgenommen, welches die Vertheidigung des Angeschuldigten zu seinem Hauptzwecke hat.

Dieses geschieht bei geöffneten Gerichtsthüren.

§. 33. Bei diesem Schluß-Verfahren entwickelt zuerst der Kronfiskal in einem mündlichen Vortrage die vorzüglichen Anklags-Punkte, welche wider den Beschuldigten streiten, und begründet sie mit den aus den Akten sich ergebenden Beweisen.

Hierauf wird der Angeschuldigte von dem Gerichts-Vorstande aufgefodert, diejenigen Umstände oder Rechtsgründe anzugeben, welche er zur Abwendung oder Milderung der Strafe für sich anzuführen habe.

§. 34. Dem Beklagten ist zu diesem Behufe auf Verlangen ein Vertheidiger beizugeben, welchem vor dem Schluß-Termine selbst, um sich zu diesem gehörig vorzubereiten, die Einsicht sämtlicher Akten, so wie eine Unterredung mit dem Beklagten (beides jedoch nur in Gegenwart einer Gerichts-Person) zu gestatten ist.

Dem Vertheidiger ist zu seiner Vorbereitung mehr nicht, als ein Zeitraum von höchstens 24. Stunden zu gestatten, nach deren Verlaufe das Schluß-Verfahren vorgenommen wird.

Vertheidiger, welche sich einer pflichtwidrigen Verzögerung oder anderer unerlaubter Handlungen schuldig machen, sind unnachsichtlich mit Geld- und Gefängniß-Strafe zu belegen.

§. 35. Nach vollendeter Defensions-Handlung schreiten die Richter, bei verschlossenen Thüren und nach

Entfernung aller Uebrigen, zur Berathschlagung und Urtheilsschöpfung. Der Präsident wiederholt in Kürze das Faktum, nebst den für und gegen die Schuld des Untersuchten streitenden Gründen, und führt dann die Erwägung auf folgende drei Fragpunkte zurück:

a) ob rechtlicher Beweis vorhanden ist, daß der Untersuchte des Verbrechens schuldig sey?

b) welche erschwerende oder mildernde Umstände dabei eintreten?

c) welche Strafe daher auf das Verbrechen unter diesen Umständen zu bestimmen sey?

§. 36. Ueber jeden dieser Punkte hat der Vorsizende besonders umzufragen, und die Stimmen der Richter mit den Gründen zu Protokolle zu geben.

§. 37. Unter den Richtern gibt derjenige, welcher die Untersuchung geführt hat, zuerst seine Stimme, die übrigen nach dem Range des Dekrets von unten auf.

Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsizende, welcher nur Eine Stimme, und zwar die lezte hat.

§. 38. Das geschöpfte Urtheil wird durch den Präsidenten wörtlich zu Protokoll gegeben, und dieses von den sämtlichen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben.

§. 39. Das Urtheil wird sogleich bei offenen Thüren kund gemacht, und hierauf vollzogen. Es findet dagegen weder das Rechtsmittel der Revision, noch jenes der Appellation statt; nur in dem Falle, wenn das Spezial-Gericht glaubt, daß der Verurtheilte der Begnadigung würdig sey, ist es ermächtiget, sein Gutachten, nebst Akten, Uns durch Unsern Kronfiskal vorlegen zu lassen.

§. 40. Fällt das Urtheil zum Tode aus, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung dazu insgemein nur zwei Stunden, und auf seine ausdrückliche Bitte noch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht statt finden.

§. 41. Abwesende und Flüchtige, welche eines zur Kompetenz des Spezial-Gerichts gehörigen Verbrechens rechtlich beschuldiget sind, werden, soferne die Verfolgung derselben durch Steckbriefe und auf anderen Wegen fruchtlos geblieben seyn sollte, durch ein das gegen sie vorkommende Verbrechen mit den wesentlichen Umständen enthaltendes, und auf die gewöhnliche Art, durch Affigirung und durch die Zeitungsblätter kund zu machendes Edikt vorgeladen, sich binnen dreissig Tagen zu stellen, widrigen Falls sie des angeschuldigten Verbrechens geständig geachtet werden würden. Inzwischen wird die Untersuchung, so weit es möglich ist, fortgesezt.

§. 42. Nach Verlaufe dieser Frist schreitet das Spezial-Gericht zum Schlusse des Verfahrens, nach den in den §§. 22. — 30. vorgeschriebenen Formen, (wobei dem Abwesenden von Amts wegen ein Sachwalter bestellt wird,) und sohin zur Schöpfung des Urtheils, welches, wenn es auf Schuld ausfällt, auf die geeignete Art kund gemacht, und, so weit möglich, vollzogen wird.

§. 43. Stellt sich der Verurtheilte, oder wird er ergriffen, so wird, soferne das Spezial-Gericht noch in Funktion ist, das Schluß-Verfahren, wie es in den §§. 18. — 34. vorgeschrieben ist, mit ihm wiederholt, und hierauf zur Berathschlagung geschritten: ob es bei dem vorigen Urtheile belassen, und hienach dasselbe ungesäumt vollzogen werden, oder ob der in contumaciam Verur-

theilte erst einer neuen Untersuchung unterworfen werden solle.

§. 44. Ist zu der Zeit, wo der Beschuldigte oder Verurtheilte sich stellt, oder ergriffen wird, das Spezial-Gericht schon wieder aufgelöst, so tritt wider ihn das gewöhnliche Verfahren des ordentlichen Kriminal-Gerichts ein.

§. 45. Ueber das Untersuchungs-Geschäft ist ein Tagebuch, mit Bezug auf das Protokoll, zu führen, welches von dem Spezial-Gerichte vor seiner Auflösung, mit allen Akten und mit einem umfassenden Berichte über das ganze Geschäft, Unserm geheimen Justiz-Ministerium, und durch dieses Uns vorgelegt werden soll. Damit Wir aber auch während der Untersuchung beständig in Kenntniß erhalten werden, und diejenigen oberpolizeilichen Verfügungen augenblicklich treffen können, welche die innere Sicherheit des Staats fodert, soll Uns der Kronfiskal ununterbrochen über den Gang der Untersuchung Bericht erstatten.

§. 46. Wir werden nach jedesmaliger Auflösung der Spezial-Gerichte die Verfügung treffen, daß nach den Umständen die sämtlichen Untersuchungs-Akten, nebst den Urtheilen und derselben Entscheidungs-Gründen, durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

§. 47. Die Spezial-Gerichte stehen in gleicher Kathegorie mit den Appellationsgerichten. Sie fertigen an die Stadt- und Landgerichte, so wie an die Polizei-Direktionen und Polizei-Kommissariate „im Namen Seiner Majestät des Königs" die Aufträge aus, welche von dem Vorstande, und wenn sie an die Polizei-Direktionen oder Polizei-Kommissariate ergehen, auch von dem Kronfiskale unterschrieben, und von dem Pro-

tokolls=Führer kontrasignirt werden; — sie erstatten ihre Berichte unmittelbar an Uns durch Unser Justiz=Ministerium, so wie Unser Kronfiskal an Unser Ministerium des Innern berichtet.

IV. Titel.

Von dem Standrechte.

§. 48. Wenn es bei einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird, so hat Unser General=Kommissär, im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder soferne ein Spezial=Gericht besteht, mit diesem, und wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, aus sich allein zu erklären, daß Aufstand im höchsten Grade vorhanden sey, und die Nothwendigkeit des Standrechts eintrete. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge ist, fortgesezt werden.

§. 49. Wenn ein Spezial=Gericht im Kreise besteht, soll der General=Kommissär demselben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden soll, und die Stunde anzeigen. Das Spezial=Gericht hat sich ungesäumt dahin zu begeben, und sich zum Standrechte zu konstituiren.

§. 50. Das Standrecht wird aus fünf Richtern zusammen gesezt. Wenn ein Spezial=Gericht im Kreise nicht besteht, so hat der General=Kommissär drei in dem Kriminal=Richteramte bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zu dem Standrechte zu benennen, welchem zwei Militär=Personen beigegeben werden. Un-

ter den erstern führt der Aelteste den Vorsiz. Der General-Kommissär hat ferner zwei Beisizer aus der Gemeinde, und einen Protokolls-Führer zu bestimmen.

§. 51. In einem, wie in dem anderen Falle hat sich der General-Kommissär mit dem nächsten Militär-Kommando über die Benennung der zwei Militär-Individuen, und die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft zu benehmen, und dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten wird, aufzutragen, sich selbst einzufinden, oder einen Beisizer dahin abzuordnen, um die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amts-Geräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte hergestellt werden. Endlich hat er zum Standrechte, wenn es nicht ohnehin als Spezial-Gericht mit einem Kronfiskale, versehen ist, einen Kreis-Rath in dieser Eigenschaft abzuordnen.

§. 52. Jeder, der zur Besezung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Hintansezung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§. 53. Sobald Alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufstand ist, unter Trommelschlag kund gemacht: das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit, Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und sich den zur Stillung des Aufstandes ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigen Falls der noch ferner im Aufstande Ergriffene nach der Strenge des Standrechts mit dem Tode würde bestraft werden.

Nach

Nach dieser Verkündigung sind diejenigen, welche sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder sich sonst durch Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher Zivil-Kommissäre beizugeben sind, zu ergreifen und vor das Standrecht zu bringen.

§. 54. Das Verfahren bei dem Standrechte kommt in der Hauptsache mit demjenigen überein, welches oben im dritten Titel für die Spezial-Gerichte vorgeschrieben ist. Es unterscheidet sich von demselben nur darin, daß dasselbe von seinem Anfange bis zum Ende durchaus ohne Unterbrechung geschieht; daß es hiebei ganz allein auf den Beweis der That, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesezt ist, ankommt, und wegen Ausforschung der Mitschuldigen die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Ergriffenen nicht aufzuhalten ist; endlich, daß das Urtheil im Standrechte binnen 24 Stunden, von Zeit der Ergreifung des Schuldigen, geschöpft und sogleich vollzogen werden muß.

§. 55. Das Verfahren im Standrechte wird von dem Aeltesten der drei Richter aus dem Zivil-Stande geleitet, und nachdem es geschlossen ist, wird, ohne erst die §. 31. bis 34. für die Spezial-Gerichte vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, unmittelbar zur Berathschlagung geschritten. Bei gleich getheilten Meinungen ist der Beschuldigte dem Spezial-Gerichte, oder Falls keines existirt, dem ordentlichen Kriminal-Gerichte znr Behandlung zu überlassen.

§. 56. Bei dem Standrechte ist die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer, so wie derjenigen, welche nach verkündigtem Standrechte im Aufstande ergriffen

fen werden, ohne Unterschied der Grösse ihrer Theilnahme, die Hinrichtung durch die Kugel.

Nur diejenigen, welche an dem Aufstande geringern Antheil genommen haben, sollen dann, wenn durch die Hinrichtung des einen oder anderen Hauptschuldigen ein abschreckendes Beispiel bereits bewirkt worden ist, zu der durch die Geseze verordneten Freiheits-Strafe, welche jedoch mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden.

§. 57. Wäre das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen 24 Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht dargethan, so ist Derselbe von dem Spezial-Gerichte, oder aber, wenn keines existirte, von dem ordentlichen Kriminal-Gerichte zu behandeln.

§. 58. Gegen das gefällte Urtheil findet so wenig, als das Rechtsmittel der Revision oder Appellation, ein Antrag auf Begnadigung statt, sondern dasselbe muß auf der Stelle angekündet und vollzogen werden.

§. 59. Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise betrift, samt den bei der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheile, einzutragen; das Protokoll von Allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und dasselbe binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte, wenn das Spezial-Gericht sich zum Standrechte konstituirt hat, unmittelbar, sonst aber durch das einschlägige Appellationsgericht an das geheime Justiz-Ministerium einzuschicken, welches Uns dasselbe mit seinen Bemerkungen vorzulegen hat. Zugleich hat darüber der Kronfiskal oder des-

sen Vertreter an Unser Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 60. Wir wollen, daß die Verhandlungen des Standrechts nach den Umständen ebenfalls durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

Unsere getreuen Unterthanen werden nicht verkennen, wie sehr Wir bemüht sind, bei diesen ausserordentlichen Maßregeln, zu deren Treffung Wir Uns durch ausserordentliche Umstände veranlaßt finden, die Schuldlosen gegen ungerechte und gesezwidrige Behandlung zu schüzen; und eben so versehen Wir Uns zu Unsern Beamten, daß, im Falle Wir Uns bewogen finden, einen solchen ausserordentlichen Gerichtshof zu konstituiren, sich nicht nur diejenigen, welche Wir zur Besezung desselben zu berufen für gut finden sollten, des in sie gesezten Vertrauens würdig beweisen, sondern daß auch die übrigen Behörden durch schnelle Erfüllung der an sie ergehenden Ansinnen oder Aufträge, dieses für den Staat im höchsten Grade wichtige Geschäft thätig befördern werden.

München den 27. Juli 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LVI. Seite 1257—1280.)

CXXII.

CXXII.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die Erläuterung verschiedener Punkte des spezialgerichtlichen Verfahrens betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem über verschiedene die Spezial-Gerichte und deren Verfahren betreffende Punkte bei Uns um Erläuterung nachgesucht worden ist, so haben Wir zur Beseitigung dieser Anstände, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß von den sechs Spezialrichtern der eine oder andere durch Krankheit oder andere Zufälle verhindert würde, dem Gerichte beizuwohnen, so hat der Vorstand zur provisorischen Ergänzung der gesezlichen Zahl folgendes zu beobachten:

Bei Verhinderung eines der vier Richter aus dem Zivilstande wählt der Vorstand, benehmlich mit dem Kronfiskale, einen supplirenden Richter aus den Justizräthen, Stadt- oder Landgerichts-Assessoren des Ortes, wo das Gericht seinen Siz hat, oder, in Ermanglung eines solchen an dem Gerichtssize, aus den Justizbeamten eines benachbarten Ortes.

Im Falle der Verhinderung eines der beiden Militärpersonen wendet sich der Vorstand des Spezial-Gerichts

richts an die Militär-Commandantschaft des Gerichtssizes, welche sogleich eine mit den erfoderlichen Eigenschaften versehene Militärperson zur Ergänzung abzuordnen verbunden ist.

Uebrigens hat der Vorstand, nach eingetretenem Falle der Ergänzung sogleich zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten, damit bei vorhandenen Ursachen einer fortdauernden Verhinderung, durch Abordnung eines ständigen Mitgliedes die gesezliche Anzahl der Richter ergänzt werden könne.

§. 2. Da nach Unserer Verordnung über die Spezial-Gerichte dem Vorstande nicht bloß eine entscheidende Stimme bei eingetretener Parität, sondern gleiches Stimmenrecht mit den übrigen Richtern beigelegt ist, so soll in dem Falle, wo sich das Gericht über die eine oder andere der drei Entscheidungs-Fragen in mehrere Meinungen dergestalt getheilt hat, daß für die eine derselben keine entscheidende Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, der Beschluß nach der dem Angeschuldigten günstigeren Meinung also gefaßt werden, daß immer die dem Angeschuldigten härtere Stimme zu der ihr nächstfolgenden gelindern bis zu entschiedener Mehrheit hinzugezählt wird.

§. 3. Nachdem auch darüber Anfrage gestellt worden, ob der §. 30. Unserer Verordnung über die Spezial-Gerichte auch auf den Fall anzuwenden sey, wenn der Angeschuldigte bei der ersten Entscheidungs-Frage durch Mehrheit der Stimmen für überwiesen geachtet wird; hingegen über die Qualität des Beweises, daß nämlich dieser nicht zu dem künstlichen Beweise zu rechnen sey, daß die gebrauchten Zeugen exceptionsfrei seyen, und dergleichen — keine Stimmen-Einhelligkeit, sondern

nur

nur Stimmenmehrheit vorhanden ist? so erklären Wir hiemit, daß der §. 30. auf den eben vorausgesezten Fall keine Anwendung finde, mithin alsdann allerdings auch auf die Todesstrafe erkannt werden könne.

§. 4. Da wo sich der Fall ereignen könnte, daß auch Geistliche wegen begangener Staats-Verbrechen der Untersuchung und Strafe unterworfen werden müßten, hat das Spezial-Gericht im Voraus an den Bischof der Provinz das Ansuchen zu stellen, daß ein Geistlicher an dem Orte des Gerichtssizes überhaupt zu Vollziehung der Degradation der Verurtheilten beauftragt werde.

Wird diesem Ansinnen nicht entsprochen, oder wird die Degradation innerhalb der im §. 40. bestimmten Frist nicht vorgenommen, so ist der Verurtheilte für degradirt zu achten, und ohne weiters mit der Vollstreckung zu verfahren.

München den 29. August 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXI. S. 1393 — 1396.)

CXXIII.

(Zu dem V. Titel. §. 1.)

Organisches Edikt.

Die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edikt vom 24. Juli 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an, den bestehenden ordentlichen Zivilgerichten zu übertragen.

In Erwägung jedoch, daß die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Prozesses auch jene der Bergrechte, Berggeseze und Gewohnheiten voraussetze, daß die Richter in Bergsachen, bergtechnische Kenntnisse besizen, die Berg-Terminologie verstehen müssen, ohne welchen jene Geseze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beinahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Geseze vollkommen kündige Mitglieder beigeben.

Wir verordnen daher, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

I. Titel

I. Titel.

Formation dieser Gerichte.

§. 1. Eigene, von den bereits konstituirten Justiz-Behörden gesonderte Berggerichte bestehen von nun an in Unserm Königreiche nicht mehr. Wir wollen vielmehr die Berggerichts-Verfassung mit der allgemeinen Gerichtsverfassung zweckmässig verbunden wissen.

§. 2. Die Berggerichtsbarkeit wird diesemnach künftighin ausgeübt:

in erster Instanz bei Unsern Untergerichten,

in zweiter Instanz bei Unsern Appellationsgerichten,

in dritter und lezter Instanz bei Unserm Ober-Appellationsgerichte.

§. 3. Die erste Instanz bildet sich:

1) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt,
2) aus einem Assessor desselben,
3) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes,
4) aus dem bei dem Untergerichte vereideten Protokollsführer.

§. 4. Die Leitung der Geschäfte steht dem Vorstande des Untergerichtes zu.

§. 5. Die Gerichte in zweiter Instanz sollen in Unserm Königreiche in jedem der drei Haupt-Berg-Distrikte bestehen, in welche das Berg- und Hüttenwesen in Unseren Staaten nach der Verordnung vom 29. September 1808 eingetheilt worden ist, als nämlich:

in dem I, Haupt-Berg-Distrikte für den Main- und Rezat-Kreis zu Bamberg; für den Pegniz- Nab- und Altmühl-Kreis zu Amberg;

in

in dem II. Haupt-Berg-Distrikte für den Isar- Salzach-Regen- und Unterdonau-Kreis zu München, für den Iller- Lech- und Oberdonau-Kreis in Memmingen;

in dem III. Haupt-Berg-Distrikte für den Etsch- Eisack- und Inn-Kreis zu Innsbruck.

§. 6. Dieses Gericht in zweiter Instanz besteht aus einem Senate, bei Unsern in gedachten Kreisen konstituirten Appellationsgerichten, und zwar unter dem Vorsize des Präsidenten, aus einem Direktor dieses Gerichts, aus dem Berg-Kommissär, welcher dem Haupt-Berg-Distrikte vorgesezt ist, oder in dessen Abwesenheit, oder sonstigem Verhinderungsfalle aus dem Berg-Inspektions-Kommissär, aus zwei Appellationsräthen aus dem Sekretär des Appellationsgerichts, welcher das Protokoll dieses besonders angeordneten Senats führt.

§. 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bei Unserem Ober-Appellationsgerichte in Unserer Residenzstadt München konstituirt die dritte und lezte Instanz.

§. 8. Sie besteht unter dem Vorsize des Präsidenten, aus einem für Bergsachen von Uns ernannten Direktor, ans drei Ober-Appellations- und aus zwei Ober-Bergräthen, die unter sich nach ihrem Dienstes-Alter abstimmen, aus einem das Protokoll führenden Sekretär des Ober-Appellationsgerichtes.

§. 9. Diese Gerichte haben ihre abgesonderten Protokolle, ihre eigene Registratur, und wird leztere von den Registratoren des ordentlichen Gerichts zugleich besorgt.

II. Titel.

II. Titel.
Wirkungskreis.

§. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht.

§. 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungskreis durch folgende nähere Bestimmungen.

Die Kompetenz dieser Gerichte beschränkt sich
im Allgemeinen
auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit,
über alle Bergsachen,
über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,
über alle Bergwerks-Pläze.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien, als auf jene, ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, soweit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher

§. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Kompetenz.

§. 14. Ueber Bergschulden, welche man zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privat-Schulden der

Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschafts-Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§. 15. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Bergoffiziąnten, Berg- und Hüttenarbeiter, und Bergwerksverwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören.

§. 16. In allen übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Zivil-Behörden unterworfen.

§. 17. Die Berg-Polizei und das Bergdisziplinar-Wesen über die Bergbeamten, Offizianten, Berg- und Hüttenleute, sind übrigens keine für die im ersten Titel für die Bergsachen formirten Gerichte sich eignenden Gegenstände; diese ressortiren vielmehr einzig zu Unsern Bergämtern, Berg-Kommissariaten respektive zu Unserer General-Bergwerks-Administration, welche auch allein über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, so lange dieselben nicht in Verbrechen übergehen, in welchem Falle die ordentlichen Justiz-Behörden allein kompetent sind.

§. 18. Die bei dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die Kathegorie der Staatsdiener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik behandelt.

§. 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerks-Verwandten u. s. w. ein Konkurs, so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandeln, und darin zu erkennen, und das Bergwerks-Eigenthum, z. B. die Bergwerks-Antheile

des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Konkursmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks=Eigenthums bei diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Kurator der Gantmasse diesen Liquidations=Handlungen bei den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen, und zu sorgen hat, daß das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerkspläze, nämlich auf alle Berghäuser, Hut= und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch= und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w., so weit sie streitig werden.

§. 21. Nur in so lange aber steht ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergwerkspläze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehnschaften befinden, und in so lange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; treten sie aus diesem Eigenthume heraus, oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Pläze gehören.

§. 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

Insbesondere

§. 23. erstreckt sich die Kompetenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich

a) des obersten Bergherrn, und

b) der Bergwerks-Verwandten ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmässige Leitung und rechtliche Entscheidung einzig nur nach richtigen theoretischen und praktischen Bergbau-Kenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden bedeutenden Verschiedenheiten geschehen kann.

§. 24. ad a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Bergherrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entspringen.

§. 25. ad b. Stehen diesen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerks-Regals gegen den Grund-Besizer, der Verhältnisse vom Gesammt-Eigenthume, so wie jener Verhältnisse ergeben, die bei den Bergwerks-Eigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintreten.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 26. Der Geschäftsgang ist ganz demjenigen gleich, den das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 den untern mittlern und obern Gerichtsstellen vorschreibt, insoferne die unten folgenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten.

§. 27. Alles also, was das erst erwähnte organische Edikt über die Gerichtsverfassung ausspricht, hat auch hier um so mehr seine volle Anwendung, als die

Berg-Prozeßordnung im Allgemeinen von der gemeinen Prozeßordnung wesentlich nicht abweicht.

§. 28. Bei Bergprozessen, wobei das Verfahren überhaupt summarisch ist, ist Alles in möglichster Kürze zu behandeln; doch müssen die wesentlichen Stücke des Prozesses bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden.

§. 29. Alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich nicht über 14 Tage erstrecken, die Berufung muß innerhalb dreissig Tagen bei der höhern Instanz eingeführt werden.

§. 30. Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechts-Gegenstände in erster Instanz. Der als ständiges Mitglied beizuziehende einschlägige Bergbeamte hat bei denselben eine entscheidende Stimme in Privat-Parteisachen, und eine informirende in Sachen des Bergfiskus, in welchen Fällen noch ein zweiter Landgerichts-Assessor beizuziehen ist.

§. 31. Wird von diesem Urtheile appellirt, so sind die Akten mit den Entscheidungsgründen an das respektive Appellationsgericht einzuschicken.

§. 32. Die auch hier als ständige Mitglieder beizuziehenden Oberberg- und Berg-Inspektions-Kommissäre haben in Privat-Parteisachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiskus aber eine informirende Stimme. Im leztern Falle ist zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellations-Gerichtsrath beizuziehen.

§. 33. Ist der Ober-Berg- oder Berg-Inspektions-Kommissär des Haupt-Berg-Distrikts zu erscheinen verhindert, so hat einer der zunächstgelegenen, bei der Sache nicht interessirten Bergbeamten, oder

der

der zweite Berg = Inspektions = Kommissär dessen Stelle und Stimme zu ersezen.

§. 34. Wird von den Erkenntnissen der zweiten Instanz die Berufung ergriffen, so hat dieselbe die Akten mit Entscheidungsgründen an das Ober = Appellationsgericht einzuschicken.

§. 35. Die bei demselben als ständige Mitglieder angestellten zwei Ober = Bergräthe führen in Privat = Parteisachen eine entscheidende, in Sachen, in welchen der Bergfiskus betheiliget ist, eine informirende Stimme.

§. 36. Die Klage in Bergstreitigkeiten ist bei dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches solche zu Protokoll nimmt, dieses dem treffenden Bergbeamten mittheilt, und, nach vorgängiger Benehmung mit demselben den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsezt.

§. 37. Die Berufungen, Vorstellungen und Schriften an die zweite Instanz erhalten die Aufschrift;

„An das königliche Appellationsgericht
zu N. N.

weiter unten

„in Bergwerks = Sachen.“

§. 38. Sobald diese Berufungsschrift von dem Präsidenten des Appellationsgerichts präsentirt, dem Direktor zugekommen, und in das Protokoll eingetragen worden ist, so ist hievon dem Ober = Berg = oder Berg = Inspektions = Kommissär des Haupt = Bergwerks = Distrikts die schriftliche Eröffnung zu machen, und die Sizung zur Entscheidung dieser Appellations = Sache nach wechselseitigem Benehmen fest zu sezen.

§. 39.

§. 39. Alle bei Unserm Ober-Appellationsgerichte eingereicht werdenden Vorstellungen und Berufungen in Bergstreitigkeiten sind mit der Aufschrift zu versehen:

An Seine königliche Majestät von Baiern.

Weiter unten

An das königliche Ober-Appellationsgericht in Bergwerks-Sachen.

§. 40. Die in diesem Betreffe einkommenden Exhibita sind, sobald sie präsentirt, und in das Protokoll eingetragen worden, von dem Präsidenten des Gerichts, einem Ober-Bergrathe, in Sachen aber, wobei der Bergfiskus betheiliget ist, dem Direktor in Bergsachen, oder einem andern Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts zuzustellen.

§. 41. Alle Ausfertigungs-Entwürfe sind von dem Direktor des Gerichts zu revidiren, und von dem Präsidenten mit dem „Expediatur" zu versehen.

§. 42. Die Ausfertigungen selbst sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§. 43. Die Justiz in Bergsachen kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den durch gegenwärtiges Edikt konstituirten Gerichtsbehörden in Unserm Namen und nach Unserer dermaligen oder in der Folge revidirt werdenden Bergordnung verwaltet werden.

§. 44. Im Falle entstehender Kompetenz-Konflikte ist von denselben an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu berufen, und von diesem die Entscheidung abzuwarten, dessen Leitung und Aufsicht sie überhaupt untergeben sind.

§. 45.

§. 45. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Organisation beauftragt.

München den 14. September 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky. Frhr. v. Hompesch,

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXVIII. Seite 1577—1588.)

CXXIV.

(Zu dem V. Titel §. 6.)

Edikt
über
die Konfiskationen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Konstitution Tit. V. §. 5. ist bereits verordnet, daß die Güter-Konfiskationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

Aus der Allgemeinheit des Grundsazes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile

theile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll, — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte fließt die Folge von selbst, daß hiedurch auch die iura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter den Konfiskationen, welche durch die Konstitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesezen noch als Strafe eines Verbrechens vorkommt.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel, oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Konfiskationen

a) in den Fällen der Desertion,

b) bei Vergehen gegen das Kantons-Reglement,

c) bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung,

d) in Polizei- und Defraudations-Fällen.

Bei dem Verbrechen der Desertion, und den Vergehen, welche das Kantons-Reglement mit der Konfiskation belegt, ist zu unterscheiden: ob das strafbare Individuum schon ein eigenes Vermögen besizt, oder solches bloß zu erwarten hat.

In der ersten Voraussezung wird zwar das Vermögen eingezogen, aber die Pflichttheile der Notherben

blei-

bleiben ausgenommen, und müssen denselben vorbehalten werden.

Besizt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, sondern hat er dasselbe durch Erbschaft zu erwarten, so ist der Vater oder Erblasser in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben oder zu anticipiren, sondern es soll bei der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne.

Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besiz und der Genuß des Vermögens benommen; dasselbe soll aber den rechtmässigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden.

Wie ferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reziprozität und den Staats-Verträgen ab.

In Polizei- und Defraudations-Fällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens, oder eines Theiles desselben niemal eintreten, sondern nur des Gegenstandes, womit den Polizei-Gesezen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizei-Geseze ausdrücklich bestimmen.

Da durch die neue Maut-Verordnung die Konfiskation als Strafe der Defraudation schon durchgehends durch andere verhältnißmässige Strafen surrogirt ist, so kann die Konfiskation nur dort noch Anwendung finden, wo die Geseze aus besonderen Staats-Gründen den Eingang, oder Ausgang einiger Gegenstände

unter

unter ausdrücklicher Bedrohung der Konfiskation noch verbieten.

München den 29. August 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XXXXIX. Seite 1937—1939.)

CXXV.

(Zu dem V. Titel. §. 7.)

Verordnung.

Das Regierungsblatt betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Kurfürst.

Wir haben Uns beim Antritte Unserer Regierung bewogen gefunden, Unsere landesherrlichen Verordnungen in Baiern durch ein offizielles Regierungsblatt bekannt zu machen, um nicht nur allen Landesstellen, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen eine genauere Uebersicht aller Landesgeseze zu verschaffen.

Ueberzeugt von den mannichfaltigen Vortheilen dieser Anstalt, haben Wir Unsern äußern Provinzen in Franken, Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg ähnliche Regierungsblätter gnädigst bewilliget, welche seit dem Jahre 1803 unter der Leitung und Aufsicht Unserer Provinzial-Landesdirektionen erschienen sind,

und

und auf die Organisation der Staatsverwaltung den wohlthätigsten Einfluß bewirkten.

Da indessen die Organisation Unserer Provinzen größtentheils vollendet ist, da die gleichzeitige Existenz der verschiedenen Provinzial-Regierungsblätter in der Folge entweder überflüssig werden, oder die nothwendige Einheit der Staatsgrundsäze stören müßte, da der Zweck eines offiziellen Regierungsblattes nur durch eine strenge und systematische Ordnung seines Inhaltes erreicht werden kann, so haben Wir beschlossen: daß die bisher eingeführten Provinzial-Regierungsblätter in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereiniget werden sollen.

Wir verordnen daher hiemit:

1. Daß das offizielle Regierungsblatt mit dem 1. Jänner 1806 unter der unmittelbaren Aufsicht Unsers geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen, und den Titel: Königlich-Baierisches Regierungsblatt führen soll.

2. Die Provinzial-Regierungsblätter zu München, Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm schließen sich mit dem Ende des verflossenen Jahrs; und Unsere General-Landes-Kommissariate haben deßfalls die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

3. Der Inhalt des allgemeinen Regierungsblattes wird sich genau nach jenen Grundlinien beschränken, welche Wir bereits im Jahre 1799 und 1801 für das offizielle Regierungsblatt vorgezeichnet haben.

4. Dasselbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proklamationen der einzelnen General-Landes-Kommissariate und Provinzial-Landesdirektionen.

5. Da

5. Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur Unsern Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so verordnen Wir hiemit ferner, daß såmtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Konfession, das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die leztern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten sollen.

6. Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfåltig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen, und gehörig aufzubewahren. Die königlichen Landgerichte und Polizeibehörden sollen sich von der Vollståndigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

7. Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschafte Exemplar unter ihren Pfarrakten pflichtmåßig zu bewahren, und die königlichen Landgerichte werden bei Sterbefållen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß die abgångigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersezt oder vergütet werden.

8. Da dieses allgemeine Regierungsblatt künftig als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen zu betrachten ist, so sind alle darin enthaltene Verfügungen, gesezliche Weisungen und Auftråge von såmtlichen Unterthanen ungesåumt zu befolgen.

9. Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Geseze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unserer såmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.

10. Wir wollen jedoch durch die Bestimmung eines einzigen offiziellen Regierungsblatts die gleichzeitige Existenz der Provinzial-Intelligenzblåtter nicht ausgeschlossen haben, sondern werden vielmehr mit beson-

derm

derm Vergnügen bemerken, wenn thätige Privatunternehmer diesen Weg ergreifen, gemeinnüzige Kenntnisse zu verbreiten, und die Bildung des Volkes zu befördern.

11. In keinem Falle aber können Wir gestatten, daß diese Intelligenzblätter als offizielle Schriften behandelt werden.

12. Uebrigens bestätigen und erneuern Wir die für Unsere sämtlichen Staatsdiener und Beamten in Betreff des Regierungsblatts erlassenen Vorschriften hiemit ausdrücklich.

München den 1. Jänner 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Regierungsblatt v. J. 1806. St. I. Seite 4 — 5.)

CXXVI.

(Zu dem V. Titel §. 7.)

Verordnung

Das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der königlichen Verordnungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns veranlaßt, wiederholt Unseren bestimmten Befehl zu eröffnen, daß das allgemeine Regie-

gierungsblatt als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen in sämtlichen Unseren Provinzen angesehen, und von allen hohen und niederen Behörden, und allen Unterthanen die darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben so pflichtschuldigst befolgt werden sollen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben, oder sonst eigens verkündet worden wären.

München den 14. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Regierungsblatt v. J. 1807. St. XVIII. Seite 697.)

CXXVII.

(Zu dem V. Titel §. 7.)

Verordnung.

Die Abgabe der Geseze-Samlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den vielfältigen, größten Theils ganz ungeeigneten Gesuchen mehrerer Stellen und Staatsdiener um Mittheilung der Geseze-Samlungen und der Regierungs-

rungsblätter früherer Jahrgänge zu begegnen, haben Wir den schon in der Natur der Sache gegründeten Grundsaz festgesezt, daß den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeltlich mitgetheilt werden sollen; daß sie dagegen, so wie die Adspiranten zum Staatsdienste, verbunden seyen, die ältern Gesezbücher und Geseze-Samlungen, worunter auch die früheren Jahrgänge der Regierungsblätter zu zählen sind, und auch die übrigen zu ihrem Berufe nöthigen Hilfsbücher selbst sich anzuschaffen.

Unsere Finanz-Direktionen haben sich hienach zu achten, und jedes dieser Verordnung entgegen laufende Gesuch sogleich von der Hand zu weisen.

München den 30. Juni 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXXXVI. Seite 1057—1058.)

CXXVIII.

(Zu dem VI. Titel §. 2.)

Konskriptions-Gesez *)

*) Noch nicht erschienen.

CXXIX.

CXXIX.

(Zu dem VI. Titel §. 2.)

Verordnung.

Die Gesuche um Entlassung vom Militär betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei der gegenwärtig eintretenden Ergänzung der Armee wird es nothwendig, die Entlassungen vom Militärdienste auf jede thunliche Weise zu beschränken, theils, damit nicht zum empfindlichern Drucke Unserer Unterthanen eine größere, als die dermal ausgeschriebene Rekrutenzahl ausgehoben werden dürfe, theils, damit nicht nach vollendeter Diensteszeit der jezt zugehenden Mannschaft dieselbe Verlegenheit eines gleichzeitigen, zu bedeutenden Abganges wiederkehre.

Wir haben Uns daher, zum Besten des Landes sowohl, als der Armee, bewogen gefunden, in diesem Punkte die Bestimmungen des der Bearbeitung unterliegenden neuen Konskriptions-Gesezes zu antizipiren, und Unsere Militärbehörden angewiesen, künftig keiner Entlassung eines unausgedienten Soldaten mehr Statt zu geben; es sey denn in folgenden legal erwiesenen Fällen, nämlich

1) wenn beide Aeltern gestorben sind, und der in Kriegsdiensten stehende Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe selbst übernimmt;

2) wenn

2) wenn der Vater, oder die verwittwete Mutter 60 Jahre alt, und dabei so gebrechlich sind, daß sie dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren können, und deßwegen die Uebergabe an den beim Militär befindlichen Sohn nothwendig wird;

3) wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Gutes einen eingereihten Soldaten ehelichet.

Indem Wir diese reglementarische Verfügung durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, ist zugleich Unsere Intention, daß Unsere General-Kreis-Kommissariate die bei ihnen einkommenden Entlassungs-Gesuche ebenfalls darnach beurtheilen und bescheiden; sohin keiner auf andere Gründe gestüzten solchen Bitte einige Folge geben; auch bei der eben jezt vorzunehmenden Rekruten-Auswahl die angebliche Unentbehrlichkeit der dem Zuge unterworfenen Jünglinge nach obigen Momenten ermässigen sollen.

München den 9. Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXI. Seite 497—498.)

CXXX.

(Zu dem VI. Titel §. 2.)

Verordnung
über
die nothwendigen Entlassungen vom Militär.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die allerhöchste Entschliessung vom 20. März l. J., in Betreff der nothwendigen Entlassungen vom Militär, haben Seine Majestät der König über die Art des Ersazes im Falle solcher Entlassungen am 10. l. M. an Allerhöchstihre General-Kommandos und Militär-Behörden neuerdings ausgedehnte Weisungen zu erlassen geruht, welche sowohl zur Nachachtung der königlichen General-Kreis-Kommissariate, als zur Kenntniß der Betheiligten durch das Regierungsblatt hiemit allgemein bekannt gemacht werden.

München den 21. Juli 1809.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gleich Anfangs, bei der Mobilmachung der Armee-Divisionen, wurde bereits befohlen, daß jene Mannschaft, deren Kapitulation in Bälde endigen würde,

de, möglichst bei den Depots beibehalten werden solle. Damit indessen die ausgediente Mannschaft Unserer Regimenter und Bataillons normalmässig entlassen, und diese dennoch in möglichst vollzähligem Stande erhalten werden können, ist es nothwendig, so lange die Kriegszeiten andauern, jeden, der nach Beendigung seiner Diensteszeit vom Militär entlassen wird, durch einen bei dem Depot seines Regiments oder Bataillons alsogleich einzustellenden Reservisten des betreffenden Landgerichts zu ersezen.

Wir haben daher die sämtlichen General-Kreis-Kommissariate am 20. März l. J. bereits angewiesen, das Geeignete zu verfügen, damit diese Ersazleute überall aus der Klasse der 19 bis 20jährigen, noch nicht eingereihten Jünglinge bereit gehalten werden, um eintretenden Falls ohne Verzug in die Linie der Armee vorrücken zu können.

Nach diesen vorgängigen Verfügungen finden Wir es, wegen besonderer, bis jezt eingetretener Umstände angemessen, dermalen erst auf die mehreren eingegangenen Anfragen: ob jenen Leuten, welche ihre Kapitulation vollendet haben, der Abschied ertheilt werden dürfe? mit sorgfältiger Rücksicht auf das besondere Familienwohl Unserer lieben Unterthanen, auf den Dienst der Armee und die eingegangenen Verpflichtungen für die Beabschiedung der Ausgedienten, deren Zahl übrigens nicht beträchtlich ist, folgende allgemeine Bestimmungen festzusezen:

1) Jene Ausländer, deren Kapitulation schon vor dem gegenwärtigen Feldzuge vollendet war, und welche sich nicht zu reangagiren gedenken, werden ohne Beschränkung gleich entlassen;

 2) die-

2) diejenigen aber, deren Dienſteszeit ſich nach dem Anfange dieſes Feldzuges erſt endigte, oder während deſſelben enden wird, erhalten, gemäß der von ihnen bei ihrem Zugange beſchwornen Verpflichtung, wodurch ſie in Kriegszeiten auf die Beabſchiedung erſt nach bezogenem Winter-Quartiere Anſpruch machen können, bei der Fortdauer des Krieges ihren Abſchied pünktlich am 1. Dezember dieſes Jahres.

3) a. Ausgediente, ihre Entlaſſung nachſuchende und beweibte, b. jene Inländer, die ihre Kapitulation vor dem Anfange des gegenwärtigen Feldzuges ausgedient hatten, c. die Inländer ferner, die zwar ihre Kapitulation erſt nach dem Anfange dieſes Feldzuges endigen, aber einzige Söhne, Söhne der Wittwen und zu Hauſe unentbehrlich ſind, oder bei welchen die in der am 14. Februar l. J. an die Militär-Behörden, und am 15. März im Regierungsblatte ausgeſchriebenen Verordnung vom 9. Februar l. J. beſtimmten Fälle eintreten, werden, und zwar die leztern (vom Buchſtabe c.) nach den hierwegen beigebrachten gerichtlichen Zeugniſſen gleich entlaſſen, welche von den betreffenden Zivil-Behörden zwar pflichtmäſſig ausgefertigt werden, aber eben jener Förmlichkeiten nicht bedürfen, die in dem Kantons-Reglement für die Entlaſſungs-Geſuche der Leute vorgeſchrieben ſind, die ihre Kapitulation nicht vollendet, ſohin ihre Militär-Pflichtigkeit noch nicht erfüllt haben.

4) Die übrigen während des diesjährigen Feldzuges ausdienenden Inländer, bei welchen die oben Zi-

fer

fer 3 bemerkten Verhältnisse nicht vorwalten, haben vorerst ihre eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, und werden, wie es bei den Ausländern Zifer 2. bestimmt ist, behandelt.

5) Die Beabschiedung der ausgedienten Leute, die nach den vorstehenden Bestimmungen gleich entlassen werden, kann nur gegen die an ihre Stelle einrückenden Ersazleute statt haben, und von dem General-Kommandanten ohne weitere Anfrage verfügt werden. Damit aber wegen der Ersazleute keine Verzögerung zum Nachtheile der betreffenden Familie, oder keine Verwirrung im Geschäfte entstehe, so haben sich die General-Kommandos im Lande jedesmal selbst mit den betreffenden General-Kreis-Kommissariaten zu benehmen, damit diese die Ziehungs-Kommissionen oder Landgerichte zur ungesäumten Stellung der Ersazleute anweisen, welche nach dem erfoderlichen Maße für jene Waffengattung, von welcher der Ausgediente entlassen wird, geeignet seyn müssen.

6) Die im Felde stehenden Divisionen haben über jene Mannschaft, welche sich auf den 1. Dezember zur Entlassung eignet, frühzeitig die Verzeichnisse einzuschicken, um wegen deren Ablösung durch andere Mannschaft aus den Reserve-Bataillons, so wie wegen der Stellung der Ersazleute, vorher das Nöthige zu befehlen.

7) Sollten es die Umstände nothwendig machen, daß von der Klasse jener Ausgedienten, die gemäß Zifer 4 nur nach völlig erledigter Verbindlichkeit am 1. Dezember ihren Abschied erhalten, diejenigen nicht gleich entlassen werden können, welche

we-

weder als einzige Söhne oder Söhne der Wittwen zu Hause unentbehrlich, weder wegen Uebernahme des älterlichen Anwesens und sonstiger Ansässigmachung nothwendig sind; so werden diese einstweilen noch in die Reserv-Bataillons eingetheilt, um zum innern Schuze des Reiches verwendet zu werden; es wird ihnen dann aber, vom 1. Dezember an, monatlich ein Handgeld-Ratum von 34 krn. ausbezahlt, wobei es sich dann auch versteht, daß dieselben, wenn bei ihnen die Nothwendigkeit zu Hause in der Folge eintritt, ebenfalls nach den hierwegen beigebrachten gerichtlichen Zeugnissen (Zifer 3. Lit. c.) gegen Ersaz-Leute entlassen werden.

Dieses hat jedoch auf die ausgedienten Ausländer keinen Bezug; indem diesen nach vollkommen erfüllter Pünktlichkeit der Abschied ohne alle Beschränkung pünktlich ertheilt werden muß, insofern sie nicht eine neue Kapitulation gegen das normalmässig bestimmte Handgeld einzugehen, oder auf Kriegsdauer fortzudienen Willens sind, in welchem leztern Falle diesen auch das monatliche Handgeld-Ratum mit 34 krn. wie dem Inländer (Zifer 7.) ausbezahlt wird.

8) So wie der 1. Dezember als der Zeitpunkt der Beziehung der Winter-Quartiere, rücksichtlich der bei der Verpflichtung eingegangenen Verbindlichkeit und des hierauf gegründeten Anspruches auf die Entlassung betrachtet wird, so folgt es auch hieraus von selbst, daß mit Anwendung der vorstehenden Vorschriften diejenigen, welche nach diesem Tage ihre Dienstezeit vollendet, in Kriegszeiten erst an dem darauf kommenden 1. Dezember des folgenden Jahres auf ihre Entlassung Anspruch

spruch machen können, und eigentlich als wirklich und völlig ausgedient zu betrachten sind.

Unsern General-Kommandos wird dieses zur genauen Darnachachtung und einschlägigen Verfügung allergnädigst eröffnet, um die gemeine Mannschaft hievon bestimmt und deutlich in Kenntniß sezen zu lassen; die Regiments- und Bataillons-Kommandanten aber zur pünktlichen Befolgung dieser Unserer Verordnung geeignet anzuweisen.

München den 10. Juli 1809.

Max Joseph.

von Triva, Gen. Lieut.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Maubach.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LIII. Seite 1195 — 1200.)

CXXXI.

(Zu dem VI. Titel §. 2.)

Verordnung.

Die gegenseitige Auslieferung der militärpflichtigen Unterthanen von Baiern und den übrigen Bundes-Staaten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit den Königen und Fürsten des rheinischen Bundes über die gegenseitige Auslieferung der

der militärpflichtigen Individuen überein gekommen sind, so werden sämtliche sowohl unmittelbare als mittelbare Polizei-Behörden des Königreichs hievon in Kenntniß gesezt, und denselben, wegen der Modalität solcher wechselseitigen Auslieferungen, nach Maßgabe der verschiedenen Fälle, folgende Vorschriften ertheilt:

I.

Alle der Militärkonskription unterworfenen Unterthanen sämtlicher rheinischer Bundes-Staaten, welche, um sich derselben zu entziehen, in Unserem Gebiete Aufenthalt suchen, und sich nicht über ihre Entlassung aus jenem Verbande hinlänglich zu legitimiren vermögen, sind auf Betreten sogleich festzuhalten, und der nächstgelegenen Behörde ihres Staates zur Uebernahme anzuzeigen.

II.

Solche Unterthanen der gedachten Bundes-Staaten, welche nicht erst, um augenblicklich dem Kriegsdienste zu entgehen, sondern längstens seit Jahr und Tag a dato gegenwärtiger Verordnung in Unsere Staaten gekommen sind, ohne ihrer ursprünglichen Unterthanspflicht gehörig entlassen zu seyn, sind auf jedesmalige amtliche Requisition der betreffenden Behörden denselben ebenfalls zu extradiren.

Nach gegenwärtigen Anordnungen, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, haben Unsere oben genannten Aemter und Stellen nicht nur sich schuldigst zu achten, sondern auch derselben gegen-

gegenseitige Beobachtung von den Behörden der Bundes = Staaten in vorkommenden Fällen zu gesinnen.

München den 15. November 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXXXI. S. 1841 — 1842.)

CXXXII.

(Zu dem VI. Titel §. 3.)

Verordnung.

Einquartierungs = und Verpflegungs = Norm der baierischen Truppen im Inlande und zur Friedens = Zeit betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachstehendes Einquartierungs = und Verpflegungs= Reglement für Unsere Truppen im Inlande und zur Friedens = Zeit lassen Wir hiemit durch das Regierungs= blatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

München den 19. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Nach=

Nachdem nunmehr wieder sämtliche Truppen aus dem Felde in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, und der Feld-Etat derselben im ganzen Königreiche aufgehört hat; so wird andurch Folgendes für sämtliche Provinzen, mit Ausnahme Tirols (für welches demnächst eine besondere Verordnung erfolgen wird,) festgesezt:

§. 1. Die in einigen Provinzen des Königreiches nur durch jene besondere Zeit-Umstände veranlaßte und bestandene Verfügung, wodurch die einquartirten Stabs- und Ober-Offiziere gegen Erlag einer gewissen Taxe vom Unterthan standesmässig verpflegt werden mußten, wird für immer aufgehoben, und haben von nun an die Offiziere auf Märschen und in Kantonirungen die von den Quartier-Trägern ihnen verabreicht werdenden Lebensmittel nach ihrem reellen Werthe zu bezahlen; jedoch werden die Gerichts- und Orts-Obrigkeiten, im Falle Offiziere gegründete Klagen über Uebervortheilungen ihrer Wirthe anbringen, dieselbe nach Vorschrift des unter dem 11. August 1779 erlassenen Quartiers- und Marsch-Reglements Art. 2. §. 5. nach Recht und Billigkeit unterstüzen, und werden sämtliche General-Landes-Kommissariate zur desfallsigen erneuerten Anweisung der Magistrate und Landgerichte aufmerksam gemacht werden.

§. 2. Der in einer Provinz kommandirende General bewohnt ein königliches Gebäude, oder erhält hiefür vom Staate eine Vergütung; alle übrigen Generale, so wie sämtliche garnisonirende Stabs- und Ober-Offiziere, besorgen (mit Ausnahme der bei ihrem Zugange in die Garnison gestatteten 14tägigen Einquartie-

tie-

tierung) aus dem vom Militär = Aerar ihnen angewiesenen Quartier = und Stallgelde ein Quartier und eine Stallung, und erhalten Friedens = Gage.

Die Soldaten vom 1. Unteroffiziere abwärts sind ebenfalls auf ihre Friedens = Löhnung, mit dem Brode und dem gewöhnlichen Menage = Beitrage beschränkt; sie kaserniren und menagiren. In jenen Garnisonen, wo ein erwiesener unverhältnißmässiger Grad der Theuerung herrschen sollte, wird wohl ein erhöhter Menage = Beitrag, in keinem Falle aber werden ausser dem Brode Mund = Portionen verabreicht, und wenn auch künftig in Kriegs = Zeiten eine Truppen = Abtheilung in ihren gewöhnlichen Friedens = Garnisonen liegen sollte, so wird dieselbe doch, wenn auch dieser Ort ein fester Plaz, oder sonst ein militärisches Objekt wäre, nach dem Friedens = Fuße behandelt; indem bei einer feindlichen Zernirung eines solchen Plazes ohnehin die magazinelle Verpflegung durch das Approvisionnement eintritt.

§. 3. Das nämliche Verhältniß wird gegen jene Abtheilungen anwendbar, welche in einem Orte, welcher nicht ihre gewöhnliche Friedens = Station ist, als Garnison verwendet werden; jedoch geniessen in diesem Falle die Offiziere freies Quartier mit Dach und Fach (das heißt: mit Liegerstadt, Beheizung und Licht;) dagegen hört vom Tage des Einrückens die Viertelgage Marschzulage, und mit Ende des Monats der Quartiergelds = Bezug ganz auf.

§. 4. Da den Offiziers = Familien (ausgenommen auf einem Marsche in eine neue bestimmte ständige Garnison) nie ein Quartier gebühret, sondern dieselben

beim

beim Ausrücken in den gewöhnlichen Friedens-Stationen zurück zu bleiben haben, so ist den normalmässig verheuratheten Offizieren, welche in dienstlichen Zwecken aus ihrer Garnison kommandirt werden, das Quartier-Geld zu belassen; nur hat dasselbe bei denjenigen zu zessiren, welche auf Feld-Etat gesezt werden.

§. 5. Wenn Truppen in einem Orte garnisoniren sollen, wo keine Kasernen sind, oder die bestehenden zur Bequartierung der Mannschaft nicht hinreichen, muß die Orts-Obrigkeit Sorge tragen, daß dieselbe in öffentlichen Gebäuden, oder in grossen Zimmern der Privat-Häuser in grösseren Abtheilungen ihr ordentliches, gutes Unterkommen finden, in welchem Falle die benöthigten Bett-Fourituren, Küchen- und Kammer-Requisiten, so weit es geschehen kann, von einer benachbarten Militär-Kasern-Verwaltung abgegeben, von der Orts-Gemeinde aber die Kosten der Versendung dafür bezahlt, Wasch- und Unterhaltungs-Kosten bestritten, und über das Quantum des Empfanges, unter Haftung eiuer richtigen Rücklieferung, Quittungen ausgestellt werden sollen. Im Falle aber diese benöthigten Fourituren und Requisiten von einer Verwaltung nicht erhalten werden können, hat die Orts-Obrigkeit solche, und in beiden Fällen Holz und Licht anzuschaffen, oder die Mannschaft muß einquartirt werden; und da in diesem Falle, indem die Leute zerstreut liegen, nicht wohl eine Menagirung eintreten kann, so muß der Quartier-Träger dem Soldaten eine nahrhafte Suppe, Gemüß und ½ Pfund Fleisch, oder in des lezteren Ermanglung, eine ergiebige Mehl-Speise gegen drei Kreuzer, welche von der Löhnung abzuziehen sind, verabreichen; ist aber demselben weder Trank noch

Brod

Brod schuldig, indem lezteres in allen Garnisonen in Natur aus den Magazinen empfangen wird.

Dergleichen Truppen-Verlegungen werden sich jedoch bloß auf die Fälle der strengsten Nothwendigkeit beschränken, und sind die betheiligten Quartier-Träger durch einen angemessenen Wechsel im Umquartieren zu erleichtern.

§. 6. Wenn eine Truppe im Lande marschirt, oder kantonirt, so erhält jeder Offizier Dach und Fach frei, und die Zulage einer Viertels-Gage. Diese Zulage geniessen auch jene Offiziere, welche einzeln aus ihrer Garnison kommandirt werden. Die Verheurætheten behalten nach §. 4. das Quartier-Geld. Was der Offizier verzehrt, muß er, wie eben bemerkt und ein für allemal bestimmt bleibt, baar bezahlen. Der Soldat empfängt die im §. 5. erwähnte Hausmanns-Kost mit ½ Pfund gutem Brode, und einer halben Maß Bier vom Quartier-Träger, welcher hiefür sechs Kreuzer, und zwar drei Kreuzer von der Löhnung des Mannes, die übrigen drei aber vom königlichen Aerar zur Vergütung erhält. Es versteht sich von selbst, daß der Soldat, wenn er die Kost vom Unterthan bekommt und nicht menagirt, auch auf keinen Menage-Beitrag Anspruch zu machen hat.

Keiner vom ersten Unteroffizier abwärts hat während eines Marsches und einer Kantonirung mehr eine Monturs-Raten-Zulage zu geniessen. Ganz die nämliche Behandlung tritt dann ein, wenn ganze Regimenter und Bataillons marschiren, oder in Kantonirungen stehen.

Wenn jedoch die Kantonirungen zu sehr konzentrirt, oder zu lange dauern würden, wird der betheiligte

ligte Unterthan durch eine ausgedehntere Konkurrenz, oder durch besondere Verfügungen Erleichterung und Unterstüzung erhalten.

§. 7. Auf Märschen (ausgenommen bei einer Verlegung in eine neue ständige Garnison) und in Kantonirungen passirt die regelmäßige Anzahl der Kasern-Weiber zur Einquartierung, und wird in der Bequartierung und Verpflegung ein Weib als ein, dann zwei Kinder ebenfalls als ein Kopf gerechnet. Die Männer und Aeltern haben in solchem Maßstabe den Vergütungs-Betrag mit 3 Kreuzern für jeden Kopf zu leisten.

§. 8. Ueber die von einem Orte abgegeben werdenden Kost-Portionen hat der Kommandant der Truppen, zur Vermeidung aller Unordnungen, mit dem Orts- und Gerichts-Vorstande, als Quartier-Kommission, förmlich abzurechnen; die durch die Löhnung der Mannschaft zu leistende Vergütungs-Beträge von selber einzubehalten und zu bezahlen, über die vom Aerar zu leistende Vergütung vorschriftmäßig zu quittiren, und sind in der Folge die Gegen-Quittungen den Zahlungs-Listen beizulegen. Von den einzeln marschierenden Soldaten aber haben sich obige Vorstände Abschriften von den Marsch-Routen zu nehmen, um die getragene Bequartierung und geleistete Verpflegung ausweisen zu können.

§. 9. Um von der Quantität der Abgabe an Fourage und Vorspann in Kenntniß seyn zu können, im Falle eine Ausgleichung statt finden sollte, und zur Verhütung aller Mißbräuche, soll jede marschirende Abtheilung von den wirklichen, oder respektiven Marsch-

Kom-

Kommissariaten eine Marsch-Route empfangen, auf welcher die Anzahl der Offiziere und der Soldaten, vom ersten Unteroffiziere abwärts, die erfoderliche Fourage und reglementmäßige Vorspann nach dem bereits bestehenden Schema genau bemerkt ist. Der Truppen-Kommandant hat diese empfangene Fourage und Vorspann vorschriftmäßig zu quittiren. Das nämliche wird bei einzeln marschirenden Offizieren und Soldaten beobachtet.

Sollte aber der Gerichts- oder Orts-Vorstand von diesen Gegenständen mehr abgeben, als auf der Marsch-Route bemerkt ist, so muß sich derselbe selbst die Schuld beimessen, wenn in der Folge für die Differenz keine Vergütung statt findet.

Zur Beseitigung jeder Irrung wird hier unten das Fourage- und Vorspann-Regulativ angefügt, welches beide bei Bewegungen ganzer Regimenter, Bataillons, Kompagnien, oder detachirter Korps, auch einzeln kommandirt werdender Offiziere zu Friedens-Zeit seine Anwendung findet. Die von einer Garnison in die andere einzeln versezt werdenden Offiziere erhalten ihre Vorspanns-Gebühr in Geld, und haben also weder Marsch-Route, noch Vorspann zu fodern. Die Landgerichte, als Unter-Marschkommissariate, schicken vierteljährig, und zwar mit Ende März, Juni, September und Dezember ihre Marsch- respektive Fourage- und Vorspanns-Rechnungen, mit allen Verifikationen, oder Fehlanzeigen, unfehlbar an den Kriegs-Oekonomie-Rath ein, wo solche revidirt, und wegen der Vergütung jedesmal die Anweisung, oder eine besondere allerhöchste Entschliessung folgen wird.

§. 10.

§. 10. Schließlich wird sämtlichen Truppen-Kommandanten neuerdings und ernstgemessenst aufgetragen, auf Märschen und in Kantonirungen strenge Mannszucht zu halten; die Irrungen welche sich zwischen dem Unterthan und Soldaten ergeben möchten, mittels geeigneten Benehmens mit der Zivil-Behörde in Zeiten nach Recht und Billigkeit auszugleichen; alle Ueberfoderungen, welche die Einquartirten sich erlauben würden, ernstlichst einzustellen; und die Soldaten zu einem guten, freundlichen Benehmen gegen die Quartier-Träger anzuweisen; indem bei sich ereignenden Exzessen der Truppen-Kommandant jedesmal für seine unterhabende Mannschaft haften, und bei jeder Unordnung am ersten einer unausweichlichen Verantwortlichkeit unterworfen seyn wird.

München den 19. Juni 1808.

(Regierungsblatt v. J. 1808. XXX. Stück Seite 1401 — 1410.)

Fou-

Fourage- und Vorspanns-Regulativ für die königl. baier. Truppen im Inlande und zur Friedens-Zeit.

Chargen.	Vorspañ 4-spännige Wagen.	Vorspañ 2-spännige Wagen.	Tägliche Fourage-Rat. Infanterie oder Fuß-Artill. leicht	Tägliche Fourage-Rat. Infanterie oder Fuß-Artill. schw.	Tägliche Fourage-Rat. Kavallerie oder leichte Artillerie. leicht	Tägliche Fourage-Rat. Kavallerie oder leichte Artillerie. schw.
Einem ausmarschirenden Gen. Kommandanten wird die Bestimmung der Vorspañ nach dem Maße des Bedürfnisses überlassen .	—	—	6	6	—	—
Einem ihn begleitenden Ober-Kriegskomissär, Kriegskomissär, Stabs-Auditor, oder Stabs-Chirurg .	1	—	—	—	—	—
Einem Oekonomie- oder Sanitäts-Individuum geringerer Gattung . . .	—	1	—	—	—	—
Einem Brigadier . . .	3	—	4	2	6	2
— Oberst-Kommandanten	2	—	3	—	6	—
— Oberstlieut. oder Major	1	—	2	—	4	—
— Kapitän oder Rittmeister	1	—	—	—	3	—
— Ober- oder Unterlieutenant	—	1	—	—	2	—
— Regiments-Quartiermeister oder Auditor .	1	—	—	—	—	—
— Regiments- oder Bataillons-Chirurg . .	—	1	—	—	—	—
Für eine Regiments- oder Bataillons-Registratur	1	—	—	—	—	—
— Kompagnie oder Eskadron	1	—	—	—	—	—
— sechs Kranke . . .	1	—	—	—	—	—
— den Profoß cum Suis	1	—	—	—	—	—
— ein herrschaftl. Reitpferd	—	—	—	—	1	—
— ein herrschaftliches Fuhrwesenspferd . . .	—	—	—	—	—	1

Bemerkungen.

Eine leichte Fourage-Ration besteht nach Nürnberger-Gewicht in 6 Pfund Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh; eine schwere in 9 Pfd. Haber, 12 Pfd. Heu und 6 Pfd. Stroh. Die Quantität der Vorspann zum Transport der Montur und Armatur bestimmt das Regiments- oder Bataillons-Kommando nach dem nöthigsten Bedürfnisse. Für Offiziers sind keine Reitpferde passirlich, und auch für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche einzeln oder in kleinen Abtheilungen marschiren, keine Vorspann; nur in Erkrankungsfällen kann für einen Mann ein einspänniger Karren oder Schlitten genommen werden.

CXXXIII.

(Zu dem VI. Titel §. 3.)

Verordnung.

Die Vergütungen für Fourage- und Vorspann-Leistungen an das königliche Militär betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachstehendes Reglement über die Vergütungen für Fourage nnd Vorspann, welche Unsern Truppen im Inlande und zur Friedens-Zeit geleistet werden, lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtuug öffentlich bekannt machen.

München den 12. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Baumüller.

Als Nachtrag zu jener im XXX. Stücke des diesjährigen Regierungsblatts bekannt gemachten Einquartierungs und Verpflegungs-Norme, wird in Hinsicht der bei inländischen Truppen-Märschen für die Fourage und Vorspann zu leistenden Vergütungs-Preise und der Berechnung derselben, Folgendes verordnet:

§. 1. Eine jede aus der Konkurrenz der Unterthanen auf Märschen und in Kantonirungen an diesseitige

tige Truppen abgeliefert werdende leichte Fourage-Ration wird mit 18, eine schwere aber mit 25 Kreuzern aus der Kriegs-Kasse vergütet. Sollten aber die Unterthanen durch temporäre, oder lokale Verhältnisse, besonders bei länger andauernden Kantonnirungen, in diesen Preisen keine angemessene Entschädigung finden können, so werden, jedoch nur in jenen besonderen Fällen, andere billige Preise festgesezt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Preise immer nur eine annähernde Vergütung für Haber und Heu erzwecken sollen; indem die erfoderlichen Stroh-Rationen zur Last der Einquartierung gehören, folglich von den Quartierträgern abgegeben werden müssen, und nur in Städten und Märkten, wo nicht jeder Stall-Eigenthümer mit Stroh versehen ist, die Beischaffung und Abgabe desselben durch Konkurrenz bewerkstelliget wird; wogegen aber jederzeit der Pferdsdünger dem Quartierträger, oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung, oder Veräusserung überlassen bleibt.

§. 2. Da die in der Konstitution ausgesprochene Gleichstellung der Theile des Königreichs in Hinsicht der Behandlungsart derselben auch eine allgemeine Norme der Vorspann-Vergütung nach sich zieht; so sollen vom 1. Oktober angefangen im ganzen Reiche auf eine Marsch-Station

für ein angeschirrtes Pferd . . .	30 kr.
für einen Wagen	30 =
für einen einspännigen Karren, oder Schlitten	15 =
für einen Knecht, deren auf zwei Pferde jedesmal einer in Ansaz gebracht werden darf,	

 wenn

wenn anders keine einspännigen Karren genommen werden müssen . . . . . 15 kr.
für ein Pferd, welches Tags vorher gestellt werden muß, an Wartgeld . . . . . 4 =
aus der Kriegs = Kasse vergütet werden.

Diese Vergütung bleibt zur Erzielung einer leichteren Berechnung für jede Marsch = Station, dieselbe mag etwas kürzer, oder länger, als sechs Stunden seyn, gleich, und es werden immer für ein angeschirrtes Pferd, oder ein Paar Ochsen 30 Kreuzer in Ansaz gebracht.

§. 3. Die Art der Berechnung zwischen den Marsch-Kommissariaten und dem Kriegs = Oekonomie = Rathe ist bereits im 9. §. der Einquartierungs = und Verpflegungs = Norme im Allgemeinen vorgeschrieben. Sobald also das Landgericht als Unter = Marschkommissariat das justifizirte Duplikat seiner Quartal = Marschrechnung und die Anweisung an die Zentral = Staatskasse zum Empfange des liquiden Betrages vom Kriegs-Oekonomie = Rathe erhalten hat, stellt dasselbe jedem Unterthan für die dem Militär gemachte Prästation ein gedrucktes Zeugniß, in welches das Quantum derselben eingezeichnet wird, aus; der Unterthan übergibt dasselbe bei Bezahlung der Steuer dem Rentamte statt baaren Geldes; das Rentamt liefert diese eingehenden Zeugnisse dem einschlägigen Marschkommissariate zurück, und erholt für die Summe derselben die vom Kriegs = Oekonomie = Rathe ausgestellte Haupt = Anweisung an die Zentral = Staatskasse, welche dieser lezteren vom Rentamte ebenfalls statt baaren Geldes remittirt und sodann der Kriegs = Kasse an ihren Exigenz-Quoten hinausgerechnet wird.

§. 4

§. 4. Um jede Beschwerniß der Fourage-Abgabe nach Nürnberger-Gewichte (von welchem 10 Pfunde ungefähr 9 baierische ausmachen) zu heben, hat sich jedes Landgericht die in den Militär-Magazinen eingeführten Haber-Maße einer leichten und einer schweren Ration anzuschaffen. Wobei zugleich zur weiteren Aufklärung bemerkt wird, daß ein baierisches Schäffel Haber ungefähr 192 baierische oder 213 Nürnberger-Pfunde wiegen, folglich aus jedem solchen Schäffel $35\frac{1}{2}$ leichte oder $23\frac{2}{3}$ schwere Rationen, dann aus einem baierischen Zentner Heu ungefähr 11 leichte oder 9 schwere Rationen erzielt werden können.

München den 12. August 1808.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XXXXII. Seite 1766—1769.)

CXXXIV.

(Zu dem VI. Titel §. 3.)

Verordnung.

Die im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise einzuführende Militär-Verpflegungs-Norm betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das nachstehende Reglement, welches die Modifikationen enthält, unter denen Unsere Verordnungen vom 19. Juni und 12. August l. J., über die Einquartierung und Verpflegung Unserer Truppen im Inlande,

dann über die Vergütung der Fourage= und Vorspanns=Prästationen, nunmehr auch in den drei Kreisen des ehemaligen Tirols ihre Anwendung erhalten sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt den einschlägigen Stellen zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung bekannt machen.

München den 14. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
Baumüller.

Die im diesjährigen Regierungsblatte, Stück XXX. und XXXXII., dann in den Armee=Befehlen Nro. 18. und 21. vom l. J. ausgeschriebenen Verordnungen über die Einquartierung und Verpflegung der diesseitigen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit, so wie über die Vergütung der abgegebenen Fourage und Vorspann — finden von nun an auch in dem Inn=, Eisack= und Etsch=Kreise, jedoch unter nachfolgenden Modifikationen ihre Anwendung.

Schon seit dem 1. Oktober l. J. hört die taxmässige Verpflegung der Offiziere und die Abgabe vom Fleisch, Reiß oder Gerste an die Soldaten in diesen Kreisen ganz auf; doch wurde, in besonderer Hinsicht auf die in diesem Theile des Reiches herrschende Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, der Wohnungs=Miethen und des Brennholzes, den daselbst stationirten Offizieren und Soldaten eine provisorische Zulage an Geld als Surrogat verreicht.

Das

Das Maß dieser Zulage wird nun, vom 1. Jänner 1809 anfangend, definitiv auf folgende Weise festgesezt: für einen Obersten, Oberstlieutenant und Major auf monatlich vier und zwanzig Gulden im Inn- und Eisack-Kreise, auf sechs und dreissig Gulden im Etsch-Kreise; — für einen Hauptmann, Stabs-Kapitän, Ober- und Unterlieutenant, so wie die dahin sich eignenden Stabs-Individuen, auf monatlich zwölf Gulden im Inn- und Eisack-Kreise, auf achtzehn Gulden im Etsch-Kreise; — für die Soldaten vom ersten Unteroffiziere abwärts, auf täglich drei Kreuzer im Inn- und Eisack-Kreise, auf vier Kreuzer im Etsch-Kreise.

In jenen Fällen, in welchen, nach der Bestimmung der Verpflegungs-Norme, den in den übrigen Kreisen marschirenden und kantonirenden Offizieren eine Viertelsgage-Zulage gebührt, wird dieselbe auch den im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise marschirenden und kantonirenden Truppen ausser jener monatlichen Zulage, jedoch nur in dem in jener Verordnung festgesezten Maße passirt.

Im Falle die Soldaten nach §. 5. der Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm von ihren Quartierträgern die Kost ohne Trunk empfangen, behalten dieselben von der ihnen bestimmten täglichen Zulage im Inn- und Eisack-Kreise einen, im Etsch-Kreise zwei Kreuzer; wenn die Soldaten aber, nach §. 6, von ihren Quartierträgern ausser der Hausmannskost auch eine halbe Maß Bier erhalten, wird im Inn- und Eisack-Kreise keine Zulage, im Etsch-Kreise aber nur ein Kreuzer passirt, wobei zugleich bemerkt wird, daß in jenen Distrikten, wo Wein das gewöhnliche Ge-

tränke

tränke ist, statt einer halben Maß Bier eine viertel Maß Wein gereicht werden muß.

Diese Verpflegungsweise wird in Zukunft ohne weitere Anfrage für alle Truppen von jenem Tage eintreten, als dieselben aus anderen Kreisen die Grenzen des Inn-, Eisack- und Etsch-Kreises überschreiten.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXX. Seite 2971—2974.)

CXXXV.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Organisation des Bürger-Militärs *).

*) Die allgemeine Verordnung, welche die einzeln erschienenen über diesen Inhalt zusammenfaßt, ist noch nicht bekannt gemacht.

CXXXVI.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Verordnung.

Die Errichtung einer National-Garde betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem der §. V. des sechsten Titels der Konstitution Unsers Reiches, neben dem schon bestehenden Bürger-Militär der Städte und Märkte, zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten die Errichtung einer National-Garde vorbehalten hat; so finden Wir in den Verhältnissen des gegenwärtigen Augenblickes, wo Unsere ganze aktive Armee auf wenigen Punkten konzentrirt stehet, und der größte Theil des platten Landes einer gehörig organisirten Sicherheits-Anstalt bedarf, eine dringende Veranlassung, auch diesen Theil der bewaffneten Macht des Königreiches ohne längeren Verzug auf eine seiner Bestimmung angemessene Weise zusammen zu sezen.

Wir haben daher beschlossen und beschliessen, wie folgt:

I.

Die zu errichtende National-Garde soll aus einer in der Folge noch näher festzusezenden Anzahl von Bataillons bestehen, deren für jezt sechs, jedes zu vier Kompagnien, gebildet werden.

II.

II.

Diese Bataillons werden, hinsichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disziplinarischen Haltung, ganz Unserm übrigen Militär gleichgestellt, dessen dienstliche Verrichtungen sie ebenfalls in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen haben.

III.

Sie werden, gleich der aktiven Armee, durch den Weg der Konskription, nach dem bestehenden Kantons-Reglement gebildet und ergänzt. Die nach der neuen Konstitution nicht mehr zulässigen Exemtionen aber (wegen Geburt, Religion, Standes ꝛc.) sollen hiebei durchaus keine Anwendung mehr finden, sondern Jeder, welcher das achtzehnte Jahr seines Alters bereits vollendet, und das fünf und zwanzigste nicht überschritten hat, auch die erfoderlichen körperlichen Eigenschaften besizt, ist zum Eintritte in diese Bataillons, wenn das Loos ihn trifft, verpflichtet.

IV.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Verpflichtung bleiben nur, neben den verheuratheten und ansässigen Staatsbürgern jedes Standes, alle jene, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen, so wie die, nach strenger Prüfung als unentbehrlich erkannten einzigen Söhne oder Gesellen, worüber Unsere General-Kreis-Kommissariate, und die von denselben bestellten Ziehungs-Kommissäre, nach billiger Berücksichtigung der Verhältnisse in einzelnen Fällen, zu erkennen haben.

V.

Denjenigen Dienstespflichtigen, welche dem sie treffenden Loose, wegen besonderer Gründe, nicht in

eigener Person zu folgen vermögen, ist gestattet, sich durch Einstellung eines anderen tauglichen Individuums, welches jedoch nicht unter fünf nnd zwanzig und nicht über sechs und dreissig Jahre alt seyn darf, von dieser Pflicht frei zu machen.

Zu dergleichen Einstellungen sind vorzüglich, unter der eben festgesezten Beschränkung, solche Männer geeignet, welche der ihnen persönlich obliegenden Pflicht schon genügt haben, und nach Ausdienung ihrer Kapitulationszeit von Unserm Militär bereits entlassen sind.

VI.

Die Festsezung der von dem Einsteller dem Eingestellten zu bezahlenden Summe bleibt ihrer Privat-Uebereinkunft lediglich überlassen. Diese Summe ist aber während der Dienstezeit des Lezteren amtlich zu deponiren, zu seinem Vortheile verzinslich anzulegen, und erst nach seiner Entlassung ihm selbst zu behändigen. Stirbt der Eingestellte vor beendigter Dienstezeit, so fällt das Einstands-Quantum seinen Erben anheim. Desertirt derselbe vor dem Ablaufe des zweiten Jahres nach seiner Assentirung, so erhält der Einsteller das deponirte Einstandsgeld gegen die Verpflichtung zurück, die noch übrige Dienstezeit entweder in eigener Person zu erfüllen, oder dafür einen anderen Ersazmann zu stellen. Tritt der Desertionsfall nach dem Verlaufe der zwei ersten Dienstesjahre des Eingestellten ein, so unterliegt die deponirte Einstands-Summe, mit der in dem organischen Edikte über die Konfiskationen, vom 29. August v. J., enthaltenen Beschränkung, der Einziehung für Unsern Militär-Fiskus.

VII.

VII.

Ausgediente und bereits entlassene Soldaten, welche noch nicht über 36 Jahre alt, unverheurathet, auch übrigens noch diensteßfähig sind, und sich znm Eintritte in die Reserve-Bataillons freiwillig melden, sollen vorzugsweise als Unteroffiziere dabei angestellt werden, wenn sie die dazu erfoderlichen Eigenschaften besizen.

VIII.

Diejenigen unter denselben, welche vor ihrer Entlassung schon als Unteroffiziere in Unserer Armee gedient haben, treten als solche, und nach Thunlichkeit mit Vorrückung ihres Grades, selbst nach Umständen mit Beförderung zu Offizierstellen, wieder ein.

IX.

Alle jene gedienten Leute, welche sich bei diesen Reserve-Bataillons freiwillig zur Einreihung stellen, und bereits während ihrer ersten Dienstezeit mit silbernen oder goldenen Ehren-Medaillen belohnt worden sind, geniessen von dem Tage ihres neuen Zuganges an wieder die damit verbundene Zulage an Geld, wie sie solche vor ihrer ersten Entlassung genossen hatten.

X.

Unverehlichte Förster und Jäger, Söhne Unserer Zivil- und Militär-Beamten, überhaupt jene der angesehenern Aeltern ohne allen Unterschied, welche eine sorgfältigere Erziehung erhalten haben, und sowohl in physischer, als intellektueler Hinsicht die zur Bekleidung einer Offiziersstelle nöthige Qualifikation besizen, woferne sie nicht unter 19 und nicht über 36 Jahre alt sind, haben auf solche Stellen in den zu errichtenden Reserve-Bataillons gegründete Ansprüche.

XI.

Dergleichen Individuen, welche diesem ehrenvollen Rufe zu folgen gesonnen sind, haben sich bei dem General-Kommissariate ihres Kreises, mit Angabe ihres Alters, ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse, und mit Anlegung ärztlicher Zeugnisse über ihre Gesundheit, schriftlich zu melden; und von den gedachten Stellen sind diese Gesuche, mit den über der Adspiranten bisherige Aufführung einzuholenden pflichtmäßigen Attesten, in möglichst kurzer Frist, mittels Berichten an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzubefördern.

XII.

Ueberhaupt kann jeder wohlgebildete, mit Kenntnissen und den für den Militärstand nöthigen Eigenschaften ausgerüstete junge Mann versichert seyn, daß bei Errichtung dieser Reserve-Bataillons auf seine Qualifikation alle Rücksicht genommen, und er in einem derselben möglichst angemessenen Grade, auch nach Umständen sogleich als Offizier werde angestellt werden.

XIII.

Um endlich den freiwilligen Zutritt der sich zu Offiziersstellen eignenden Individuen noch mehr zu begünstigen, fügen Wir hier die feierliche Zusage bei, daß diejenigen Offiziere der Reserve-Bataillons, welche sich durch pflichtmässigen Diensteseifer und gute Aufführung auszeichnen werden, nach Beendigung dieser militärischen Laufbahn, bei Verleihung von Zivilstellen, wozu sie die erfoderliche Qualifikation nachweisen können, ganz vorzüglich berücksichtiget werden; solche aber, welche

nebst

nebst jenen Eigenschaften auch noch besondere militärische Talente und Kenntnisse an den Tag legen, und dem einmal erwählten Stande auch fernerhin sich widmen wollen, in Unserer aktiven Armee ihre weitere verdiente Beförderung ohne Anstand finden sollen.

XIV.

Die Dienstes zeit der Mannschaft dieser Reserve-Bataillons ist zwar unbestimmt, und sowohl von den ihre Errichtung dermal veranlassenden Umständen, als den einst erfolgenden definitiven Verfügungen, rücksichtlich der National-Garde überhaupt, abhängig. Indessen ertheilen Wir hier die bestimmte Versicherung, daß solche die neulich festgesezte Kapitulationszeit von sechs Jahren in keinem Falle übersteigen solle.

XV.

So wie Wir übrigens diese Reserve-Bataillons in jeder Beziehung Unsern anderen Regimentern und Bataillons vollkommen gleich geachtet und behandelt wissen wollen, so findet auch die hinsichtlich der Entlassungen unterm 9. Februar l. J. gegebene Vorschrift (Regierungsblatt d. J. Stück XXI.) auf die dabei angestellte Mannschaft jeden Grades ihre gleichheitliche Anwendung.

XVI.

Die dermal zu errichtenden sechs Reserve-Bataillons sind unverzüglich aus der durch obige Verfügungen merklich erweiterten Anzahl der militärpflichtigen Jünglinge in der Art zu formiren, daß dazu vorzugsweise alle jene, die wirklich in ihrem neunzehnten Lebensjahre stehen, (d. h. die im Jahre 1790 geboren sind) verwendet, und nach Erschöpfung dieser Klasse zu jener der zwanzig-

jäh-

jährigen (der im Jahre 1789 Gebornen) u. s. f. immer zur nächstfolgenden geschritten werde, bis die von jedem Kreise auszuhebende Köpfezahl erfüllt ist. Die ausgewählte Mannschaft ist sodann zur Assentirung an die bestimmten Sammel- und Bildungspläze abzusenden.

XVII.

Da in der jedem Kreise zugetheilten Mannschafts-Quote die erfoderlichen Tambours schon miteingerechnet sind, so kommen für diese Bestimmung in jedem Kreise vier junge Bursche, welche nicht unter dem fünfzehnten Jahre ihres Alters stehen, und das siebenzehnte nicht überschritten, dann die zur Erlernung des Trommelschlagens nöthige Gewandtheit haben, auszuwählen, welche von der ganzen Köpfezahl abgehen.

XVIII.

Eben so vermindert sich in jedem Kreise die Anzahl der Auszuhebenden in demselben Verhältnisse, als ausgediente Soldaten und Andere, welche das fünf und zwanzigste Jahr schon überschritten haben, freiwillig einstehen. Ueber den Zugang solcher Freiwilligen sind von Unsern General-Kreis-Kommissariaten eigene Verzeichnisse anzufertigen, in welchen die schon gedienten Leute, ihrer Beförderung wegen, nach ihren ehemaligen Dienstesgraden vorzutragen kommen.

XIX.

Um jedoch den Abgang an Gemeinen und Unteroffizieren sofort decken zu können, welcher sich durch die Ernennung von Pflichtigen und Freiwilligen zu Offiziersstellen gleich bei der ersten Formation dieser Bataillons ergeben mag, so ist in jedem Kreise eine verhältnißmässige Anzahl von Reservisten in Bereitschaft zu halten.

XX.

Unsere General-Kreis-Kommissariate haben sich den pünktlichen und schleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen bestens angelegen seyn zu lassen; dabei alle Unterschleife und Parteilichkeit zu verhüten und zu beseitigen; auch pflichtmässig zu wachen, damit die Landgerichte, Polizei-Kommissariate und übrigen zu einer thätigen Mitwirkung an diesem Geschäfte berufenen Behörden sich eben so eifrig bestreben, das in sie gesezte Vertrauen zu rechtfertigen, und zur vollkommensten Erreichung des hierunter für die gemeine Wohlfahrt bezielten Zweckes, so viel an ihnen liegt, treulich und redlich beizutragen.

Ueber den Fortgang und die gehörige Beendigung der ganzen Operation sehen Wir den Berichten Unserer General-Kreis-Kommissariate entgegen.

München den 6. April 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Frhr. v. Hompesch,

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXIX. Seite 657—665.)

CXXXVII.

(Zu dem VI. Titel. §. 5.)

Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Grund der Konstitution Unsers Reiches, worin im VI. Titel, §. 5. die Bestätigung des Bürger-Militärs und Errichtung einer National-Garde bestimmt ist, haben Wir, nach dem Antrage Unserer Ministerien, mit Vernehmung Unsers geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichs-Repräsentation hierüber zu treffenden näheren Bestimmungen für dermal beschlossen, diese zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbstständigkeit nothwendige Maßregel, bei den gegenwärtigen äusseren und inneren Verhältnissen des Königreiches, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen.

Im Vertrauen auf die kraftvolle Mitwirkung Unserer Baiern, von deren treuer Ergebenheit Wir so viele Beweise haben, gestützt auf den mächtigen Schuz des erhabenen Protektors der Föderation, dessen feierlicher Zusagen die Nation sich ferner würdig erhalten muß, wollen Wir daher, ausser der im Felde stehenden aktiven Armee, durch vollständige Herstellung

der National-Garde die Streitkräfte des Staats auf den höchsten Punkt erheben.

Diesemnach verordnen Wir hiemit, wie folgt:

Errichtung der National-Garde.

§. 1. In Unserm ganzen Königreiche soll, so wie Wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der National-Garde in Vollzug gesezt werden.

Eintheilung der National-Garde.

§. 2. Die National-Garde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I. Die Klasse Derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden;

II. die Klasse Derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äussere Feinde zu handhaben;

III. die Klasse Derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen ihrer Landgerichts-Bezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äusseren Feind nicht dienen.

Erste Klasse.

Reserve-Bataillons.

§. 3. Die erste Klasse bilden die **Reserve-Bataillons**, welche der aktiven Armee dergestalt zugetheilt sind, daß jedem Feldregimente ein Reserve-Bataillon beigegeben ist.

Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit den Feldregimentern, und übrigens gelten rücksichtlich derselben die Bestimmungen, welche bei der Bildung der ersten sechs Reserve-Bataillons, am 6. April l. J., festgesezt wurden. (Regierungsblatt v. J. 1809. St. XXIX. S. 657—665.)

Zweite Klasse.

Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Klasse bilden die **mobilen Legionen**, deren Eine in jedem Kreise errichtet und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengesezt:

a) aus allen ausgedienten Land-Kapitulanten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, unverheurathet und noch nicht ansässig sind;

b) aus allen militärpflichtigen und dienstesfähigen Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

c) aus allen unverheuratheten jungen Männern zwischen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus den in Kriegszeiten formirten besonderen Korps, z. B. aus dem freiwilligen Jäger-Korps ꝛc.

e) aus dem gesamten unverheuratheten Forst- und Jagd-Personale, sowohl in Unsern unmittelbaren, als in Privatdiensten;

f) aus der zur Landes-Sicherheit aufgestellten Kordons-Mannschaft;

g) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kategorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Formation.

§. 6. Jede Legion besteht aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannschaft.

§. 7. Jedes Bataillon besteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§. 8. Jede Kompagnie besteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schüzen-Abtheilung.

§. 9. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer von einem leichten und gewandten Körper, welche gut schiessen können, und zum Theile mit eigenen, guten Stuzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewafnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besizen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird;

wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Grösse sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besizen, und gut schiessen, zu Schüzen verwendet werden.

Wenn ein Schüze abgeht, muß seine Stelle sogleich wieder ersezt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

§. 10. Bei der mobilen Legion der National-Garde bildet sich, der Regel nach, keine Kavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreise von der einen oder anderen Waffengattung genug Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung derselben formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikation und der Ordonnanz-Kurse nothwendig ist.

Kommando.

§. 11. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Innerhalb des Kreises, und so viel die Formation betrifft, steht die Legion unter den Befehlen des General-Kommissärs, welchem ein erfahrner Stabs-Offizier beigegeben wird.

Of-

Offiziere.

§. 12. Jedes Bataillon erhält einen Major zum Kommandanten. Wenn hiezu kein Offizier aus der Armee bestimmt wird, soll derselbe aus dem Bataillon selbst gewählt werden. Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§. 13. Gute, brauchbare Männer, welche bereits Militär-Dienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besizen, und sich aus edlem, patriotischem Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, werden zu Ober- und Unteroffiziere verwendet. Die erstern sollen vorzüglich aus den Beamten aller Dienstes-zweige, höheren Forst- und Jagd-Bedienten, und Güter-Besizern genommen werden. Die Ober- und Unteroffiziere müssen jedoch im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Besezung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen bleibt einer eigenen kommissionellen Wahl der Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons überlassen. Diese Wahl soll nach der bisher bei dem Bürgermilitär bestandenen Vorschrift vorgenommen werden.

Die Wahl-Protokolle sind durch das betreffende Bataillons- und Legions-Kommando, mit beigefügtem Gutachten, an Unser Ministerium des Innern einzusenden, welches Uns solche, in Hinsicht der Bestätigung und wirklichen Anstellung, gemeinschaftlich mit Unserm Kriegs-Ministerium vorlegen wird.

Die Wahl der Unteroffiziere bestätiget das Legions-Kommando.

Wir versprechen Uns, daß die National-Garden diese ihrer freien Wahl überlassene Dienstesgrade nur dem Rechtschaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch

Füh-

Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen.

Stand der Kompagnien.

§. 14. Eine Kompagnie besteht demnach aus

1 Kapitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
8 Korporalen,
1 Hornisten,
3 Tambours,
10 Gefreiten, wovon 4 bei den Schüzen sind,
26 Schüzen,
114 übrigen Milizen, worunter 6 Gefreite sind.

170 Köpfe.

Bataillons-Stab.

§. 15. Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeister und einen Bataillons-Chirurg.

§. 16. Bei jedem Bataillon ist ein Fahnen-Junker anzunehmen.

Die Fahnen sind, an einer einfachen, mit einer Lanzen-Spize versehenen Stange, aus sieben parallel laufenden, hellblau- und weißseidenen, abwechselnden Streifen zusammengesezt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Gerichtsbarkeit in Dienstes-Sachen.

§. 17. Für jedes Bataillon wird ein Auditor angestellt,

gestellt, welcher vorzüglich aus der Klasse der Landgerichts-Beisizer und Aktuare genommen werden soll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstes-Sachen wird nach der Verordnung ausgeübt, welche für das Bürger-Militär am 24. Mai l. J. erlassen wurde. (Regierungsblatt v. J. 1809, Stück XXXVIII., Seite 857—865.)

Nach erfolgter Ordre zum wirklichen Ausmarsche aus ihren Wohnpläzen tritt die Anwendung der Kriegs-Geseze ein.

Eben so sind die Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten, so wie die übrigen Offiziere und Legionisten, in dem nicht zu erwartenden Falle einer Feigheit, Feldflüchtigkeit, oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Dienstes-Pflichten den gesezlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben.

Rang mit der Armee.

§. 18. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, führt, bei vermischten Kommandos, der Ober- oder Unteroffizier vom höheren Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen kommandirt jener der Armee.

Uniformirung.

§. 19. Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemise, nach der in der Armee vorgeschriebenen Art, mit einem hellblauen, stehenden Kragen; — Pantalons von weisser Leinwand, mit solchen Kamaschen; — ein schwarzes Halstuch; — einen Brodsack an einem weissen Riemen, quer über die Schulter; — und einen Tschako von Filz, mit der Kokarde und mit Bataillen-Bändern; — auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die

weisse

weisse Schlinge befestiget, ist der Numer der Legion nach den Numern der Kreise im Regierungsblatte v. J. 1808, Seite 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heissen das 1te, 2te, 3te ꝛc., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die 1te, 2te, 3te, 4te genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen, wie die Kompagnien des Bürger-Militärs.

Diesemnach hat das erste Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rothe Rose, das zweite eine weisse, das dritte eine blaue, und das vierte eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschiede, daß in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet. Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schüzen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako, oder der Kokarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut findet.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich ausser Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Fusiliere des Bürger-Militärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung des Tschakos.

§. 20. Die Unteroffiziere sind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako; — nach Willkühr können sie die Uniforme der Unteroffiziere des Bürger-Militärs, mit den für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

§. 21. Die Offiziere tragen ganz die Uniforme, welche den Fusilier-Offizieren des Bürger-Militärs vorge-

schrieben

schrieben ist; jedoch, statt der Hüte, Tschakos und keine Schärpen; übrigens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Porte-Epees.

Die Tschakos der Offiziere sowohl, als der Unteroffiziere sind mit den Auszeichnungen durch weisse Borten umgeben, nach der Art, wie sie bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon eingeführt sind.

Zu dem blauen Rocke können auch die weissen Pantalons getragen werden.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Waffenübung.

§. 22. Damit die Legionisten die nöthige Uebung in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche auf das schnellste erhalten, sollen sie alsbald an ihren Wohnorten, oder den denselben zunächst gelegenen geeigneten Pläzen durch ausgediente Landkapitulanten oder taugliche Unteroffiziere des Bürger-Militärs in der Stellung, im Marschiren, den nöthigsten Schwenkungen, und im Gebrauche der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Wir werden Sorge tragen, daß in der Folge fähige Offiziere und Unteroffiziere der Armee, welche aus den Garnisons-Regiments-Kompagnien, dem Quiescenz- oder Pensions-Stande zu nehmen sind, auf die Hauptorte der Kompagnie-Bezirke vertheilt werden.

Diese Offiziere und Unteroffiziere tragen ihre Armee-Uniforme fort, und bleiben im Fortbezuge ihres militärischen Gehaltes. So lange sie nicht wirklich in ein Bataillon eingereiht, folglich jedem Höheren im Range untergeben sind, bleiben

ben sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bataillons-Kommandanten.

Ein abgekürztes, passendes Exerzier-Reglement wird baldmöglichst zur allgemeinen Vorschrift bekannt gemacht werden.

Bewafnung.

§. 23. Eben so werden Wir unverzüglich an die General-Kommissariate eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren austheilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Orten, unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marsch-Ordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen. Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichnisse zu führen, übrigens aber die Gewehre zu keinem anderen Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche abfolgen zu lassen.

§. 24. Wenn mehrere Mannschaft zu militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen. Indessen hat jeder General-Kommissär von selbst die zweckmässigsten Mittel zu ergreifen, um das Abrichten der Legionisten mit den mindesten Beschwerden für dieselben möglichst zu beschleunigen.

Sold.

§. 25. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammen gezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kasernirt, oder einquartiert, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Den hiezu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehaltes, mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesezten, in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstesgeschäfte auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Mobilisirung.

§. 26. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll, ausser den dringendsten Nothfällen, niemal ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden, sondern in Abtheilungen, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen.

Es ist daher schon gleich bei der Formation auf eine solche Eintheilung zu sehen, daß nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derselben Kompagnie, oder wenigstens nicht einem und demselben Zuge eingereihet werden, damit, während ein Theil marschirt, der andere bis zur Ablösung bei seinen häuslichen Beschäftigungen verbleiben könne.

Die Schüzen-Abtheilungen sind dergestalt zu bilden, daß einer jeden der vier Kompagnien einige vorzüglich geübte und zu Hause am leichtesten entbehrliche Schüzen zugetheilt werden, welche bei dem ersten Aufgebote ausrücken können.

Eben so ist bei den Eintheilungen der Züge in den Kompagnien zu verfahren.

In den ersten Zug sind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Landkapitulanten und sonst mehr geübte

und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichen Konskriptions-Jünglinge zwischen 18 und 25 Jahren; — den dritten die älteren und weniger entbehrlichen Legionisten, — und eben so den vierten Zug.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, besonders Mühlern, Bäckern, u. dgl., so wie dem Feldbaue, dem Postdienste, Forst-, Maut-, Berg-, Salinen-, Kordons-Dienste ꝛc. die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieser Vorschriften kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

§. 27. Nach diesen Voraussetzungen soll das successive Aufgebot dergestalt geschehen, daß zuerst der vierte Theil aller Schüzen-Abtheilungen, — dann die ersten Züge der Kompagnien, — nach diesen wieder ein Viertheil der Schüzen, — dann die zweiten Züge u. s. f. zum Marsche beordert werden.

Auf den Sammel-Pläzen werden sodann dieselben in kombinirte Kompagnien formirt, und bataillonsweise zusammengestellt.

Die Zurückbleibenden werden inzwischen durch die ebenfalls zurückbleibenden Offiziere und Unteroffiziere ferner in den Waffen geübt, und zur Ablösung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Numern der Bataillons, Kompagnien und Züge haben die Offiziere und Unteroffiziere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marsche beordert zu werden.

Muster-

Muster-Listen.

§. 28. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreis-Kommissär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufstellung genauer Muster-Listen besorgen zu lassen, und einem der Kreis-Räthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Muster-Listen sind in abgesonderten Abtheilungen, nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen. Bei den Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren sind in der Liste Unterabtheilungen nach dem Alter zu machen, so, daß alle in Einem Jahre gebornen Dienstespflichtigen in einer Kolonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

§. 29. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte förmlich verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammel-Pläze.

§. 30. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplaz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises. Für jedes Bataillon ist ein eigener Sammelplaz zu bestimmen, an welchen sich die zum Mar-

sche beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzuse-zenden Kompagnie-Sammelpläzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch einen von dem General-Kommissär zu bestimmenden Kommissär, mit Beiziehung des für diese Geschäfte beigegebenen Stabs-Offiziers.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 31. So wie oben bereits §. 25. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelpläzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben Jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§. 32. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§. 33. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet. Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Systeme ohne weitere Anfrage erlediget werden kann, an den General-Kreis-Kommissär, von wel-

welchem in den nöthigen Fällen der Bericht, mit beigefügtem Gutachten, an Uns eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschliessungen zu veranlassen.

Aufgebot.

§. 34. Ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl darf in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die General-Kommissäre ermächtiget, die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelpläze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Im Falle des wirklichen Ausrückens stehen solche unter den Befehlen der ihnen vorzusezenden Militär-Kommandanten.

Inspektion.

§. 35. Bei Gelegenheit der Musterungen der dritten Klasse der National-Garde haben die hiezu bestimmten Zivil-Kommissäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Kommando bei den gewöhnlichen Inspektions-Reisen sich genau von dem Zustande dieser Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport an Uns erstatten.

Ersaz und Austritt.

§. 36. Da diese Abtheilung der National-Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Pläzen zu verstärken; so muß Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersezt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersaz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden. Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Landkapitulanten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersazmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheurathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemal zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, in die nachfolgende dritte Klasse der National-Garde über.

Dritte Klasse
der National-Garde.

---

§. 37. Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Klassen von

Einwohnern gemein ist, und Wir Uns überzeugt halten, daß kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu seyn wünscht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung seines Heerdes nach Kräften mitzuwirken, so wollen Wir, daß die dritte Klasse der National-Garde nicht bloß aus den Gewerbe-treibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansässigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern und den Familien-Vätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle.

Ausdehnung des Bürger-Militärs.

Diesemnach muß jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der dritten Klasse der National-Garde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes größtentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet seyn, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte National-Gardisten versehen zu lassen. Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommissär, benehmlich mit der Stadt-Kommandantschaft, für jede Dienstesgattung ein- für allemal bestimmt festzusezen.

Eintheilung, Formation und Uniformirung.

§. 38. Die Eintheilung, Formation und übrige Verfassung des Bürger-Militärs, mit allen hierauf Bezug habenden Gesezen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf diese ganze Klasse.

Die

Die Uniformirung desselben wird auch dem neuen Zugange bewilliget. Jedoch wird einem jeden Individuum dieser Klasse gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche oben §. 19. und 20. für die mobilen Legionen vorgeschrieben ist; nur mit dem Unterschiede, daß in dieser Klasse, statt der Tschakos, die Hüte der Fusiliere getragen werden. Auch soll auf die schnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht streng gedrungen werden.

Uebrigens werden Wir gerne sehen, wenn sich die Offiziere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparen, als sie selbst nicht von den im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden.

Bewaffnung.

§. 39. Die Bewaffnung hat sich in den Städten Jeder selbst beizuschaffen; auf dem Lande werden Wir die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die General-Kommissäre vertheilen und nach gemachtem Gebrauche wieder einsammeln lassen.

Sold.

§. 40. Die National-Garden der dritten Klasse, welche für ihre Lokal-Sicherheit sorgen, erhalten für ihre Dienste keine Gage und Löhnungen. Wenn sie jedoch ausser ihren Wohnorten Dienste leisten, soll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Kommando.

§. 41. Die National-Garden dieser Klasse stehen durchgehends unter den Befehlen der Zivil-Autoritäten,

und nur dann unter der Militär-Kommandantschaft oder einem militärischen Kommando, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten.

Austritt.

§. 42. Jedes Individuum der dritten Klasse kann nach freier Willkühr in die zweite Klasse übertreten. Kein Individuum, welches sich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reserve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Klasse aufgenommen werden, und alle dermal darin Befindlichen sollen sich derjenigen Klasse beigesellen, welche ihnen nach obigen Bestimmungen vorgezeichnet ist.

Indem Wir Uns die durch besondere Weisungen zu ertheilende Bestimmung vorbehalten: in welchen Kreisen diese National-Bewaffnung zuerst in Vollzug gesezt werden solle, vertrauen Wir zum voraus auf die muthvolle Treue Unserer lieben Baiern und auf das kräftige Mitwirken Unsers Land-Adels und Unserer Beamten, wodurch Wir in Bälde mit edlem Wetteifer Unsere Anordnungen in Erfüllung gebracht sehen werden.

München den 6. Juli 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXXXVIII. Seite 1093—1112.)

CXXXVIII.

CXXXVIII.

Die Theilnahme der Geistlichen an der National-Garde betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der organischen Verordnung vom 6. laufenden Monats über die Errichtung der National-Garde sind in 37. §. (Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXXXVIII. Seite 1110) die Geistlichen unter denjenigen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtiget sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte National-Gardisten versehen zu lassen.

Da Wir wahrnehmen, daß diese Verfügung hie und da mißverstanden wird, so finden Wir Uns bewogen, hiemit zu erklären, wie folgt:

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansässige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben;

2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansässig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer anderen Klasse nicht einverleibt werden;

3) die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten;

4) auch

4) auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben. Wir sind vielmehr von den patriotischen Gesinnungen Unserer Geistlichkeit überzeugt, daß sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürger-Pflichten angemessen findet. Dieß kann am füglichsten durch Equipirung anderer, minder wohlhabender Mitbürger, oder durch Geldbeiträge in die Kompagnie-Kassen geschehen;

5) es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darin ihre Erklärungen einzutragen: auf welche Art sie zu dieser National-Anstalt beitragen wollen; welche Verzeichnisse Uns dann vorzulegen sind.

München den 25. Juli 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LIII. Seite 1193—1194.)

CXXXIX.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Wache-Instruktion für die National-Garde.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Unsere National-Garde auch bestimmt ist, den Garnisons-Dienst zu versehen, und denselben gegenwärtig an mehrern Orten zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit wirklich leistet; so haben Wir zur Erzweckung einer gleichen Ordnung beschlossen, das Wesentliche des Wachtdienstes, dessen Verrichtungsweise bisher meist nur durch mündliche Mittheilung geleistet wurde, zu bestimmen und die nachfolgende Verordnung: über die Dienstes-Funktion Unserer National-Garde auf Wachen und Posten zu ihrer Befolgung hiemit bekannt zu machen.

München den 5. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Ver-

Verordnung
über die
Diensteß-Funktionen der königlichen National-Garde auf Wachen und Posten.

Verhaltung des Wache-Kommandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

§. 1. Der Unteroffizier hat als Wache-Kommandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wache-Requisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersaze angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erfoderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2. Wenn alle Posten abgelöset sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem kommandierenden Offizier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

§. 3. Alle Abende um drei Uhr und Morgens um vier Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadt-Kommandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

b) An

b) An den Stadt-Thoren.

§. 4. Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reisende, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen, oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüsse zu verlangen: wer sie sind? wie sie heißen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen. Wenn mehrere Personen mit einander reisen, so muß jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüsse werden mit Beisezung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5. Wenn Jemand abreiset, so hat der Wache-Kommandant Acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sizen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinaus gelassen; dieses sezt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6. Besteht dießfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- und Auspassierung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§. 7.

§. 7. Es ist Pflicht des Wache habenden Unteroffiziers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, sobald als möglich ist, abzufertigen.

§. 8. Sollte Jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore hereingekommen seyn, so wird ihm ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteig-Quartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hievon auf die Hauptwache macht, damit der Korporal davon das weiters Nothwendige erholt.

§. 9. Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Stabs-Offiziere und Kouriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10. Sollte ein Reisender der teutschen Sprache unkundig seyn, so wird ihm die Schreibtafel oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unteroffizier schreibt dieses im Rapporte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11. Alle Passanten müssen gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passanten-Buch eingeschrieben werden.

c) Während der Wache.

§. 12. Der Wache-Kommandant muß immer wachbar, und auf Alles was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam seyn.

Er muß auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der National-Gardisten ausser derselben nicht gestatten.

d) Beim

d) Beim unter das Gewehr rufen.

§. 13. Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder National=Gardist sich auf der Stelle an seinem Plaze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

e) In Betreff seiner unterhabenden Mannschaft.

§. 14. Wenn ein National=Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesezten Wache=Kommandanten die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen, das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn= oder Feiertage mit 24stündigen engem Arreste bei Wasser und Brod zu büssen. Um diesfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wache=Kammandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15. Keinem National=Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16. Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wache=Kommandant ein oder zwei National=Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

§. 17. Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehre, stellen sich eilig auf, und schultern.

Für Seine Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin wird von jenen Wachen, auf welcher sich Ober=Offiziere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schloß=Wache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

§. 18.

§. 18. Für Seine königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen königlichen allerhöchsten Familie, wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt. Wenn die königlichen allerhöchsten Herrschaften einer Wache, oder einem sonstigen Kommando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten, sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sektions, und, wenn es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marschirt.

§. 19. Den Individuen des königlichen geheimen Kriegs-Ministeriums, des Kriegs-Oekonomie-Raths und General-Auditoriats wird, wenn selbe in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20. Die National-Garde macht auf Wachen und Posten seinen Stabs- und Ober-Offizieren nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807, jene Ehrenbezeugungen, die für die Stabs- und Ober-Offiziere bei der königlichen Armee vorgeschrieben sind.

§. 21. Nach dem Läuten der Abendglocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden, dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22. Den in die Ruhe versezten königlichen Stabs- und Ober-Offizieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Stabs- und Ober-Offizieren gemacht. Jenen Offizieren aber, die nur einen militärischen Karakter von Seiner Majestät dem

Kö-

Könige erhalten haben, und die nie in Aktivität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armee-Befehls wird den königlichen Generälen, wenn selbe in Zivilkleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeugung gemacht.

§. 23. Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exerzier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§. 24. Zur Eskorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

g) Gegen den Jour machenden Stabs-Offizier.

Dem die Jour habenden Stabs-Offizier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache still hält, tritt der Wache-Kommandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wache-Kommandant muß jederzeit die Anzahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgende allgemeine Dienstes-Normen sowohl, als auch die Funktionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären, und wohlbegreiflich zu machen.

Es

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wache-Kommandant verantwortlich.

b) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

§. 26. Aber eben deswegen steht auch dem Wache-Kommandanten das Befugniß zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder so gleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu sezen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27. Vergehen, welche auf der Wache und dem Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der königlichen Kommandantschaft, oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesezen dienstmässig das erfoderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Kommandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

Ronden.

a) Bei Ankunft derselben.

§. 28. Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Ronde; hierauf wird sogleich von einem Ober-Offizier-Posten ein Unteroffizier mit 2 Mann, von einem Unteroffizier-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde entgegen gesendet, um selbe zu examiniren.

Der

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Ronde? Ist nun der ächte Name angegeben; so ruft der Fragende an den Wache-Kommandanten: Die Rond befindt sich richtig. Hierauf kommandirt der Wache-Kommandant: Präsentirt das Gewehr! avanzir Rond! Ist es die Hauptrond, so muß der Wache-Kommandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wache-Kommandanten zu geben haben.

b) Gebung der Parole.

§. 29. Beim geben der Parole sezen sich Beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unteroffizier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Rond avanzirt ist, bleibt stehen, und läßt die Eskorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist, von beiden aber wird, während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

c) Abmarsch der Ronde.

§. 30. Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Eskorte marschirt auf ihren vorigen Posten zurück, und gibt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

d) Feld-

d) Feldgeschrei.

§. 31. Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

Verhaltung bei entstandener Feuersbrunst.

a) Derselben Entstehung.

32. Bei entstehenden Feuer = Allarm muß der nächste Wache = Kommandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muß ohne Unterschied der Gefahr von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gasse, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wache = Kommandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann nach Stärke der Wache an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müssige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Plaz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner 1808 sorgfältig bewachen, und nur dem sich hiezu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stossens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33.

§. 33. Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

§. 34. Jede Wache muß so lange unter dem Gewehre stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert: ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

§. 35. In grössern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, die Niemand hinauslassen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquets-Verordnung vom 12. Jänner 1808. §. 11. und 12. gehalten.

§. 36. Die an den Stadt-Thoren aufgestellten Wacheposten haben alle jene Leute, welche Etwas hinaus tragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten und einstweilen bei sich zu behalten, hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Kommandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§. 37. An Schrannen-Tagen, oder an solchen Tagen, wo eben Markt oder Kirchweihe gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Thore hinausgelassen werden, ihre Wägen müssen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf selben gelastet sey.

§. 38. Während der Dauer einer Feuersbrunst soll ausser Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor hereingelassen werden.

§. 39. Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens ausser den Thoren der Stadt wohnen, sind an selben nicht aufzuhalten, sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40. Wenn es ausser der Stadt brennt, so sollen alle Lösch-Requisiten und Arbeits-Leute bei allen Thoren hinausgelassen werden.

Aufsicht an den Thoren.

§. 41. Alle ankommenden Kommandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen, jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus- oder einpassirt, der Hauptwache, und von dort der königlichen Stadt-Kommandantschaft gemeldet werden.

§. 42. Kommandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegange Meldung an die Kommandantschaft und ohne derselben Erlaubniß nicht eingelassen werden.

Verhaltung bei Volks-Versammlungen.

§. 43. So oft sich ein Kommando, Leichenzug, Prozession, oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer Wache nähert, muß von der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor selber so lange mit

ge-

geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

In Rücksicht der Beurlaubten.

§. 44. Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unter-Offiziere und Gemeine müssen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

Reinigkeit in der Stadt.

§. 45. Nasser Dünger darf in den grössern Haupt-Städten des Königreichs Baiern im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizei-Zettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46. Die Stadt-Karren passiren mit dem Gassenkothe zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizei-Zettels. Eben so dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden.

Das nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müssen sie aber durch selbe, so sollen sie ausser derselben auf einem freien Plaze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 47. Den Polizeidienern und Kordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstüzung zu leisten.

§. 48. In den Hauptstädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an der Hauptwache Meldung zu machen.

Sicherheit in der Stadt.

§. 49. Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privat-Häusern ist jedoch ohne äußerste Nothwendigkeit, als zum Beispiele bei Mord und Todschlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen ausser den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todschlag, gewaltsamer Einbruch ꝛc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fodert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Foderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50. Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen ꝛc., Jemanden arretiren wollen und deswegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51. Sollte man Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deswegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deswegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kommandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deswegen abgehen darf oder nicht.

Sanitäts-Vorsicht.

§. 52. Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtszeit, wenn der Vieh-Beschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

Ordnung in der Stadt.

§. 53. Wenn in einer Stadt Fußwege (Trottoirs) angelegt sind, so darf auf selben weder geritten, noch, und sey es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt sollen auf neue Fahr- und Fußwege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54. Es ist verboten, an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede Wache seinen Posten rein erhalten muß, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

§. 55. Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unteroffiziere der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müsse, versteht sich von selbst.

b) Aufführung der Wacheposten.

§. 56. Bei Aufführung der Wacheposten müssen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwäzen, oder an die Fenster hinauf gaffen.

§. 57. Begegnen sie einem General=, Stabs= oder Ober=Offizier, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wacheposten, so kommandiren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie soweit davon vorüber sind: Gewehr in Arm.

c) Bei Ablösung derselben.

§. 58. Sie müssen Acht haben, daß die Posten, besonders bei der ersten und lezten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59. Nach jeder Wache=Ablösung haben sie dem Wache=Kommandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöset worden, damit sohin der Wache=Kommandant unter das

Ge=

Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen gepuzt habe, u. s. w.

Abschaffungs-Patrouillen.

§. 60. Die ersten Abschaffungs-Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizei-Stunde auf jene Art und Weise, wie deßwegen bereits unterm 21. Jänner l. J. allergnädigst befohlen worden.

Meldung.

§. 61. Ein Gefreiter muß alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wache-Kommandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und Wie er melden solle. Damit aber der Wache-Kommandant vergewisser ist, daß die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62. Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritt das Gewehr in die Balance, und naht auf einen Schritt: sezt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann, u. s. w. zu melden, daß rc.“

§. 63. In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§. 64.

§. 64. Wenn der Gefreite dem Stadt-Kommandanten, oder Plaz-Major, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Strasse begegnen sollte, so macht er selben sogleich seine Meldung, und begibt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65. Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuß, auf Strassen aber mit geschultertem Gewehre.

Funktion der Schildwachen.

§. 66. Die Schildwachen müssen jederzeit wachbar seyn, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag, als bei der Nacht ereignet.

§. 67. Nur wenn es stark regnet, oder schneiet, stehen selbe in ihren Schilterhäusern unter.

§. 68. Sie sollen auf ihrem Wache-Posten mit Niemand sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wache-Kommandanten verweisen.

§. 69. Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich selbe niedersezen, anlehnen, auf dem Posten essen, oder trinken, oder gar denselben verlassen.

§. 70. Sollte eine Schildwache wegen einer sie plözlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungs-Stunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§. 71. Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas achtzugeben befohlen.

§. 72. Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Offiziere, Paraden, Wachen und Kommandos s. a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17 bis 23. gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehre so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schritte von ihr entfernt sind.

§. 73. Jede Schildwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihrem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigenfalls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§. 74. Kommt Feuer aus, so muß die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß allarmiren.

Brennt es aber ausserhalb der Stadt, so wird nicht geschossen, sondern der Hauptwache geschieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

§. 75. Jede Schildwache muß in der Nähe seines Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

§. 76. Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Strasse, oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei geht, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Offizier, oder Gut Freund, hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

§. 77. Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen, oder an einer sehr gangbaren Strasse sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, ausser Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beisammen gehende Menschen, nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§. 78. Die Schildwachen vor dem Gewehre müssen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehre, so wird nicht herausgerufen, sondern der Wache-Kommandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79. Wo es das Lokale erlaubt, sollen die Schildwachen bei Tag und Nacht Niemanden an den Gewehrschranken, als in 10 Schritten Entfernung, vorübergehen lassen.

§. 80. Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche ohne Vorwissen des Wache-Kommandanten zu selben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm gedulden, und nicht zugeben, daß sich einer betrinke.

§. 81. Tabak auf Posten zu rauchen, ist den Schildwachen strenge verboten. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn wohl tragen, sich vor Niemand scheuen, noch furchtsam bezeigen, und auf ihren Posten von Niemanden, ausser der Kommandantschaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wache-Kommandanten, Befehle annehmen.

§. 82.

§. 82. Derjenige National-Gardist, der sich auf der Wache volltrinkt, muß sogleich durch einen anderen abgelöset und in Arrest gesezt, am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai l. J. gesprochen werden.

§. 83. Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch Statt, wenn ein National-Gardist auf dem Wachepossten schläft.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

§. 84. Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen.

Geschah hiedurch ein Unglück, so ist desselben Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieses Gebots eine distinguirte Person ist, so wird dessen Name und Charakter aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§. 85. Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf den Strassen immer rechts auszuweichen.

§. 86. Leute, welche mit einem brennenden Spane oder offenen Lichte über die Strassen gehen, sind zu arretiren.

Ein gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand mit der Tabakspfeife im Munde an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernt.

§. 87.

§. 87. Der Gefreite muß die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXIII. Seite 1449—1472.)

CXXXX.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Erläuterung über die organische Verordnung, die Errichtung einer National-Garde betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich bei dem Vollzuge Unserer allgemeinen Verordnung vom 6. Juli l. J., die Errichtung der National-Garde betreffend, ergeben haben, finden Wir Uns nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes bewogen, rücksichtlich derselben Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehenden Individuen, dann die Justiz- und Polizeibeamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der National-Garde Dienste zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution noch eine Reluition im Gelde gefodert werden kann.

Art. 2.

Art. 2. Auch die Dienstes-Obligation der National-Garde der dritten Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselbe nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgrenzen, und übrigens nur zu Eskorten ausser diesen Grenzen verwendet werden solle.

Wir befehlen, daß diese erläuternde Verfügung durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 23. November 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXXXV. Seite 1905—1906.)

CXXXXI.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Verordnung, den Dienst bei der mobilen Legion der National-Garde betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir in Unserer Verordnung vom 6. Juli l. J. ausgesprochen haben, daß die mobilen Legionen im

Falle

Falle ihres Ausrückens Unserer aktiven Armee vollkommen gleichgestellt werden sollen, so wollen Wir auch, daß den Legionisten, wenn sie seiner Zeit der aktiven Armee eingereiht werden, die Zeit des von ihnen bei einer mobilen Legion geleisteten wirklichen Dienstes angerechnet, und sie daher in den Reihen der Armee keine längere Zeit zu dienen gehalten seyn sollen, als ihnen nach Abrechnung der erwähnten Dienstzeit noch an der gesezlichen Kapitulationszeit abgeht.

Wir lassen diese Unsere allerhöchste Entschliessung nicht nur durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, sondern wollen auch, daß dieselbe in den Gemeinden noch besonders auf die vorgeschriebene Art kund gemacht werde.

München den 1. Dezember 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXXXIV. Seite 1895.)

CXXXXII.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Verordnung.

Den Dienst des Polizei-Kordons betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den in verschiedenen Bezirken Unsers Königreiches bestehenden Polizei-Kordon, der im Grunde, nach den in den Regierungs-Blättern bekannt gemachten Tabellen, bisher von gutem Erfolge für die innere Sicherheit gewesen, wollen Wir, bis zu Unserer weiteren allerhöchsten Entschliessung in seiner dermaligen Verfassung noch fort erhalten wissen, indessen aber denselben unter sich nicht nur in nähere und in das Ganze eingreifende Berührung bringen, sondern auch, wegen Einheit des Dienstes und der Ordnung, unter Unsere spezielle Leitung nehmen, und dieselbe Unserm Ministerium des Innern hiemit allergnädigst übertragen.

Diesem ausgesprochenen Grundsaze zu Folge verordnen und befehlen Wir daher, wie folgt:

§. 1. Die Landgerichte haben über Ordnung und Dienst des in ihrem Bezirke sich befindenden Polizei-Kordons unmittelbar zu wachen, und über denselben zu gebieten.

Sie haben sich daher von den Rottmeistern über alle Vorfälle und Ereignisse schriftlichen Rapport geben zu lassen; besonders aber haben sie zu sorgen, daß das Mandat vom 26. Mai 1808 (Regierungsblatt Stück XV.

Seite

Seite 735—740) genau und überall in Vollzug gesezt werde.

§. 2. Die Aufnahme und Entlassung der Kordonisten bleibt ihnen, wie bisher, überlassen. Wir vertrauen aber in Unsere Landrichter, daß sie gute und rechtliche Männer zum Kordons-Dienste annehmen, und daher die untauglichen und inkorrigiblen aus demselben verbannen werden.

§. 3. Da ohne Disciplin keine Ordnung bestehen kann, so belassen Wir Unsern Landrichtern auch das Bestrafungs-Recht der nachlässigen und sich verfehlenden Kordonisten. Als Strafen bestimmen Wir: Verweise, engen Arrest, Verschärfung desselben bei Wasser und Brod, mit Krummschliessen bis auf das dritte oder erste Glied, Entlassung.

§. 4. Im Dienste selbst haben sich Unsere Landrichter nach der Kordons-Instruktion vom 21. Dezember 1803 genau zu achten, auch die sonstigen dießfalls erlassenen Verordnungen, besonders aber jene vom 11. Nov. 1805. und 1. März 1808. (Regierungsblatt dieser Jahre Stück XLVI. Seite 1740, dann Stück XII., S. 629) zu befolgen.

§. 5. Die mittelbare, höchstnähere Oberaufsicht und Leitung des Kordons übertragen Wir Unseren General-Kreis-Kommissariaten; daher die in derselben Kreise liegenden Landgerichte in Kordonsgeschäften, so anderen hierauf Bezug habenden Gegenständen an dieselbe zu berichten und weitere Verhaltsbefehle zu erwarten haben.

§. 6. Der königliche Landrichter hat alle Monate einen Rapport an das ihm vorgesezte General-Kreis-Kommissariat abzugeben, und hierin alles zu melden, was auf den Kordons-Dienst, dann auf dessen Verbesserung oder Verschlechterung Bezug hat. Eben so, wenn er einen Kor-

donisten bestrafen ließ, dieses hierin anzuführen, und sowohl die Art der Strafe, als die Ursache der Bestrafung beizusezen.

§. 7. Ist das Vergehen des Kordonisten im Dienste vom Belange, so sind auch die Untersuchungs-Akten dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate vorzulegen, das dann über die Bestrafung selbst zu erkennen hat.

§. 8. Ließ sich endlich ein Kordonist sogar ein Verbrechen zu Schulden kommen, das einer peinlichen Untersuchung bedarf, so ist er derselben zwar ohne weiters zu unterwerfen; allein auf der Stelle muß auch hievon die Anzeige dem vorgesezten General-Kreis-Kommissariate geschehen. Ist das rechtliche Erkenntniß über den Kordonisten erfolgt, so ist dem General-Kreis-Kommissariate hievon eine Abschrift mitzutheilen.

§. 9. Diesem Monat-Rapporte hat Unser Landrichter noch beizufügen, alle merkwürdigen Vorfälle und Ereignisse, die sich bei seinem unterhabenden Kordon anbegeben; auch hat er sich über die anbefohlene Visitation der Kordons-Stationen, und über die dort entdeckten und abgestellten Gebrechen gehörig zu äussern.

§. 10. Wenn Unsere General-Kreis-Kommissäre die in ihrer Instruktion bestimmten Visitations-Reisen (Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XXXIX. Seite 1668) vornehmen, so wird ihr Diensteifer ohnehin auch die Nachsicht bei den Kordons-Stationen umfassen.

§. 11. Mit jedem Monate ist von jedem Landgerichte ein gehörig belegtes, summarisches Verzeichniß der vom Kordon aufgehobenen, und theils über die Landesgrenze, theils in ihre Heimath, und theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Indi-

viduen dem ihm vorgesezten General-Kreis-Kommissariate vorzulegen, das hieraus, nach der bereits in den Regierungsblättern bekannt gemachten Norm, eine Haupt-Tabelle verfertiget, und an Uns längstens in der Hälfte des nächsten Monats einsendet.

Wir werden hieraus eine General-Uebersichts-Tabelle verfertigen, und dieselbe mit jedem Monate in Unserm Regierungsblatte bekannt machen lassen.

§. 12. Unsere Landrichter haben mit Schlusse eines jeden Vierteljahres den ihnen vorgesezten General-Kreis-Kommissariaten, nach anliegender Form, eine detaillirte Tabelle ihrer unterhabenden Kordons-Mannschaft vorzulegen, und bei der Konduite auch die Strafen, nebst derselben Veranlassung, zu bemerken, auch beizufügen: ob der Mann im Dienste exakt, aufmerksam, geschickt, ausrichtsam oder nachlässig, in seinem Betragen unordentlich, nicht verständig u. dgl. sey.

§. 13. Auch von diesem effektiven Standausweise der Kordonsmannschaft ist eine Haupt-Tabelle zu verfassen, und Uns gehorsamst von jenen General-Kreis-Kommissariaten, welche in ihren Bezirken einen Kordon haben, vorzulegen.

§. 14. Da Wir einen solchen effektiven Standausweis von jenem Kordon, der in der ehemaligen Provinz Baiern bestand, schon erhalten haben, denselben aber von jenem Kordon noch vermissen, der in den Provinzen Franken und Oberpfalz errichtet wurde; so erwarten Wir von den betreffenden General-Kreis-Kommissariaten die alsbaldige Einsendung dieser effektiven Standausweis-Tabellen, um hieraus die Stationen, dann Stärke und Besezung des Kordons ersehen zu können.

§. 15.

§. 15. Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres hat endlich auch jedes General-Kreis-Kommissariat Uns anzuzeigen: wie der Kordon seiner Schuldigkeit nachkomme, ob der Dienst genau gemacht werde, ob die Kordonisten Wohlthat dem Unterthane sind, oder nicht vielmehr durch Exzessen demselben zur Last werden, welche Gebrechen hie und da Statt hatten, oder noch haben, ob und wie denselben gesteuert worden, oder auf welche Art denselben durch eine allgemeine Verfügung abzuhelfen wäre.

§. 16. Wegen der Kordons-Kosten-Konkurrenz und derselben Verrechnung bleibt es endlich, so weit es die ehemalige Provinz Baiern betrift, vor der Hand bei Unserer unterm 11. Dezember v. J. einsweil erlassenen Verfügung.

Von dem ersten Oktober anfangend hat aber jedes General-Kreis-Kommissariat in seinem Bezirke die Kordons-Rechnungen abhören und justifiziren zu lassen, und dieselben sodann an Unser Ministerium des Innern zur Superrevision einzuschicken.

Unsere General-Kreis-Kommissariate haben für den Vollzug dieses Unsers allerhöchsten Befehls zu wachen und sich hienach zu achten.

München den 31. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. IX. Seite 169 — 176.)

Effektiver Standausweis der aufgestellten Polizei-Kordons-Mannschaft in Baiern.

Nro.	Benennung der Landgerichte.	Benennung der Stationen.	Zahl.	Des angestellten Individuums Vor- und Zunamen	Des angestellten Individuums Alter.	Des angestellten Individuums Stand.	Des angestellten Individuums Profession.	Des angestellten Individuums Vermögen.	In welcher Eigenschaft beim Polizei-Kordon angestellt.	Fähigkeiten.	Wann und wie zum Kordonsdienste gekommen.	Ob er schon, wann und wo ehevor gedient hat.	Konduite	Bemerkung.

CXXXXIII.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Organisirung der Gensdarmerie *)

*) Noch nicht erschienen.

Nachtrag.

1.

(Zu dem I. Titel §. 2.)

Verordnung.

Die Einführung eines gleichen Maß- Gewicht- und Münz-Fußes im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Verschiedenheit der Maße und Gewichte, die Wir in allen Theilen Unsers Königreiches wahrnehmen, erschwert nicht allein den Verkehr im Inlande, sondern auch das Kommerz in das Ausland; und Unsern såmtlichen Unterthanen ist demnach Einförmigkeit in Maßen und Gewichten ein großes Bedürfniß.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, und durch allgemeine Gleichstellung der Maße und Gewichte die Hindernisse des in- und ausländischen Kommerzes, die aus

der

der bisherigen Verschiedenheit hervorgehen, möglichst zu heben, soll künftighin im Königreiche ein gleichförmiges Maß und Gewicht nach folgender Vorschrift eingeführt werden. Wir beschliessen also, wie folgt:

1) Für das Längenmaß ist der altbaierische Fuß die Einheit. Der Fuß ist in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt. Dieser baierische Fuß ist bei + 13° Reaumur gleich 129, $\frac{58}{100}$ Pariser-Linien.

Die Klafter hält 6 Fuß.

Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß.

Die baierische Elle hält 2 Fuß und 10$\frac{1}{4}$ Zoll; eine solche baierische Elle ist gleich 369, $\frac{27}{100}$ Pariser-Linien.

2) Für das Flächenmaß ist der Quadratfuß die Einheit.

Ein Quadratfuß hält 144 Quadratzolle.

Eine Quadratklafter = 36 Quadratfuße.

Eine Quadratruthe = 100 Quadratfuße.

Ein Tagwerk, ein Morgen, oder ein Juchert hält 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratfuße.

3) Für die Flüssigkeiten ist die Maßkanne die Einheit.

Eine Maßkanne hält 43 baierische Dezimal-Kubikzolle.

Ein Eimer hält 64 Maß, oder 2 Kubikfuße und 752 Dezimal-Kubikzolle.

4) Für das Getreidmaß ist der altbaierische Mezen die Einheit.

Der Mezen hält 34$\frac{2}{3}$ baierische Maßkannen.

Der Mezen ist abgetheilt:

in $\frac{1}{2}$ Mezen, in Baiern Viertel genannt;
- $\frac{1}{4}$ Mezen, — halbes Viertel —

in

in $\frac{1}{8}$ Mezen, in Baiern Maßl genannt.
= $\frac{1}{16}$ Mezen, — halbes Maßl —
= $\frac{1}{32}$ Mezen, — Dreißiger —

Das Sechs=Mezenmaß heißt in Baiern Schäffel, und hält 208 Maß, oder 8 Kubikfuße und 944 Dezimal=Kubikzolle.

5) Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchner= oder baierische Pfund die Einheit.

Ein Pfund hält 32 Loth:

Ein solches Pfund kommt 560 grammes des französischen Gewichtes gleich.

Ein Zentner hält 100 Pfund.

6) Da das Medizinal=Gewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken Unsers Königreiches angenommen ist, so wird das Nürnberger=Medizinal=Gewicht als das allein geltende in allen Apotheken Unsers Königreiches hiemit erklärt.

7) Was den Münzfuß betrift, bleibt es bis auf weitere Verordnung bei dem dermaligen allgemein bekannten Konventionsfuße.

8) Vom 1. Jänner 1810 an sollen in Unserm Königreiche nur obige Maße und Gewichte geltend, — alle anderen aber alsdann ein für allemal abgewürdigt seyn.

9) Unsere Rentämter und Finanz=Direktionen sind angewiesen, die Uns schuldigen Natural=Prästationen der Unterthanen aber schon vom 1. Oktober l. J. an nach obigen Maßen und Gewichten sich entrichten zu lassen, und nach denselben Uns zu verrechnen.

10) Damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, so werden Wir nicht allein Unsere

sämt=

sämtlichen General-Kreis-Kommissariate, sondern auch Unsere sämtlichen Landgerichte, Rentämter, Städte und Märkte mit Muttermaßen und Gewichten, welche nicht zum Gebrauche, sondern nur zum Abaichen anderer bestimmt seyn sollen, und die unverzüglich unter der Aufsicht einer eigenen Kommission verfertiget werden, versehen lassen.

11) Weil vom 1. Oktober l. J. an nur obige Maße und Gewichte Statt haben, und diese nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bei allen auf Maß und Gewicht sich beziehenden Natural-Prästationen gebraucht werden sollen, so fodert das wechselseitige Interesse, daß weder der gebende, noch der rezipirende Theil dadurch gefährdet werde; denn bei geänderten Grundmaßen muß doch immer die Sache selbst unverändert bleiben. Deßwegen müssen die Lokalmaße mit den Normalmaßen auf nachfolgende gleichförmige Weise verglichen werden:

a) Jedes Landgericht empfängt von Unserer Kommission, der Wir die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maße und Gewichte übertragen haben, und wozu Wir die Individuen Unserer Münz-Kommission benennen, genaue, in München adjustirte Maße ꝛc. — die Getreidemaße von Holz, mit Eisen beschlagen.

b) Der Landrichter läßt, mit Zuziehung des Rentbeamtens und zweier fähigen Landwirthe, die selbst Natural-Prästationen zu leisten haben, durch einen geübten Kornmesser von allen Getreidsorten, welche eingedient werden müssen, mit dem zu den Natural-Getreiddiensten bisher gebrauchten und üblichen Getreidmaße, mit Beobachtung der gewöhn-

wöhnlichen Messungsmethode, so vieles messen und auf einen Haufen werfen, daß es beiläufig 50 neue, oder baierische Mezen betragen möchte.

c) Dasselbe Getreid wird sogleich mit dem neuen Mezen nachgemessen, aber weder ein Rieb, noch ein Stoß angebracht; auch wird der Mezen, ohne auf dem Steg oder Rand etwas stehen zu lassen, ganz eben gestrichen; — was durch den Mezen nicht ausgemessen werden kann, wird durch seine Unterabtheilungen, die nach dem Halbirungssysteme bis auf einen halben Dreißiger gehen, nachgetragen.

d) Sowohl das erste Resultat, das allezeit aus ganzen Zahlen bestehen muß, als das zweite wird im Protokolle vorgemerkt, und nach wiederholten Vergleichungen mit jeder anderen Getreidsorte vom Landrichter, dem Rentbeamten und den zwei Landwirthen unterschrieben, und durch das General-Kreis-Kommissariat an Unsere hiezu bestellte Kommission nach München überschickt.

e) Die auf solche Weise von allen Rezeptur-Aemtern erhobenen Data sezen die Kommission in München in den Stand, die auf die Getreiddienste sich beziehenden Resolvirungstabellen zu verfertigen.

f) Zur Resolvirung der flüssigen Maße und des Gewichts ist erfoderlich, daß die Lokal-Muttermaße, d. i. die Maßkanne, Gewichts-Einsäze (nicht Eimer und Zentner), mit einem Verzeichnisse und der Benennung ihrer Abtheilungen, so wie auch das Fuß- und Getreidmaß an Unsere Kommission nach München geschickt werden, um dieselben mit obigen Protokollen, wiederholten Ver-

su-

suchen, und auch mit den Originalien unmittelbar vergleichen, und die Resolvirungen daraus ablei= ten zu können.

12) Diese sämtlichen Resolvirungs=Tabellen wer= den dann zur Sicherstellung aller Interessenten durch Unser Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere General=Kreis=Kommissariate nnd Finanz= Direktionen sowohl, als Unsere sämtlichen Landgerichte und Rentämter haben sich hienach gehorsamst zu ach= ten, und sorgfältig zu wachen, daß diese Unsere Ver= ordnung pünktlich vollzogen werde.

München den 28. Februar 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XX. S. 473 — 482.)

Re=

Reduktion

der baierischen Maße und Gewichte in die neuen Französischen.

Baierische Längenmaße.	Französische Benennung.			
Systematische	Mètre	Decimètre	Centimètre	Millimètre
populäre	- -	palme	doigt	trait
1 baier. Fuß zu 12 Zoll, oder zu 144 Linien = 129, $\frac{38}{100}$ Pariser-Linien . . =	—	2	9	1,859
1 baier. Klafter zu 6 Fuß . =	1	7	5	1,155
1 geometrische Ruth zu 10 Fuß =	2	9	1	8,592
1 baier. Elle zu 2 Fuß, 10$\frac{1}{4}$ Zoll =	—	8	3	3,015

Baierische Flächenmaße.	Französische Benennung.	
Systematische	Are	Centiare
populäre	perche carré	Mètre carré
1 baier. Qudrfuß zu 144 Qudrzolle . .	—	0,08518
1 = Qudrklafter zu 36 Qudrfuß .	—	3,0665
1 = Qudrruthe zu 100 Qudrfuß .	—	8,5182
$\frac{1}{4}$ = Tagwerk zu 100 Qndrruthen .	8	51,8179
$\frac{1}{2}$ = Tagwerk zu 200 Qudrruthen .	17	03,6359
1 = Tagwerk oder Morgen zu 400 Qudrruthen . . .	34	07,2718

Baierische flüssige Maße.	Französische Benennung.	
Systematische	Decalitre	Litre
populäre	Velte	pinte
1 baier. Maßkañe zu 43 Dezimal-Kubikzoll .	—	1,069
1 = Eimer zu 64 Maß oder zu 2,752 . Kubikfuß	6	8,418

Bai=

Baierische Getreid-Maße.	Französische Benennung.		
Systematische	Hectolitre	Decalitre	Litre
populäre	setier	boisseau	pinte
1 baier. Mezen zu 34⅔ baier. Maßkannen . . .	—	3	7,0596
½ = Mezen . . .	—	1	8,5298
¼ = Mezen . . .	—	—	9,2649
⅛ = Mezen . . .	—	—	4,6324
1/16 = Mezen . . .	—	—	2,3162
1/32 = Mezen . . .	—	—	1,1581
6 Mezen-Maß, in Baiern Schäffel genannt . . .	2	2	2,3576

Baierisches Gewicht.	Französische Benennung.					
Systematische	Myriagramme	Kilogramme	Hectogramme	Decagramme	Gramme	Decigramme
populäre	- -	Livre	once	gros	Denier	grain
1 baier Pfund zu 32 Loth .	—	—	5	6	0	0,000
1 = Zentner zu 100 Pfd. .	5	6	0	0	0	0,000

2.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zur Erledigung verschiedener Anfragen, welche in Beziehung auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 28. Februar v. J. — die Einführung eines gleichen Maß- Gewicht- und Münz-Fußes in Unserm Königreiche (Regierungsblatt 1809 Stück XX. Seite 473 — 482) betreffend — gemacht worden sind, beschlossen:

I.

Der auf den 1. Jänner 1810 bestimmt gewesene Termin, von welchem an die baierischen Normal-Maße und Gewichte ausschließend gelten, alle übrigen Maße und Gewichte aber für immer abgewürdiget seyn sollten, wird bis auf den 1. Oktober 1810 verlängert.

II.

Damit bis dahin das Publikum und insbesondere die Gewerbetreibenden Klassen sich mit den erfoderlichen neuen Maßen und Gewichten versehen können, haben Unsere General-Kreis-Kommissariate die Einleitung zu treffen, daß nach denjenigen Mustern, welche dieselben von Unserer Münz-Kommission bereits erhalten haben, oder demnächst erhalten werden, in allen Städten, wo sich geschickte Arbeiter vorfinden, eine hinlängliche Menge von Maßen und Gewichten auf den Verkauf verfertiget, hienächst aber genau untersucht und abgeaicht, auch nach der Abaichung als ächt bezeichnet werden.

III.

Zu gleicher Zeit sind die Unterbehörden hiemit wiederholt angewiesen, die in dem 11. §. Unserer Eingangs gedachten Verordnung vorgezeichneten Operationen ungesäumt und mit pflichtschuldigstem Fleiße vorzunehmen, und die Resultate, sobald es nur immer möglich ist, zum Behufe der zu unterwerfenden Reduktions-Tabellen vorzulegen.

Schlüßlich wollen Wir

IV.

Nach und nach auch alle bei dem Verkaufe von Flüssigkeiten üblichen Flaschen und Krüge auf die Basis der vorgeschriebenen Maß-Normen zurückgebracht wissen, im Uebrigen aber die definitive Bestimmung des endlichen Termins, binnen welchem diese Gleichstellung nothwendig eintreten soll, Uns noch zur Zeit vorbehalten, einsweilen aber die Fabrikanten und das Publikum zur geeigneten Maßnahme hierauf aufmerksam gemacht haben.

Diese Unsere allerhöchsten Entschliessungen sollen durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 30. März 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1810. XIV. Stück. Seite 225 — 227.)

3.

(Zu dem I. Titel §. 2.)

Verordnung.

Die Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern und Einführung eines allgemeinen Familien-Schuzgeldes betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Ausführung Unsers Grundsazes, die bisher bestandenen vielen und verschiedenen Staats-Auflagen zu vereinfachen, und sie im ganzen Reiche ganz gleichförmig anzuordnen, haben Wir Unser Augenmerk auch auf die, bisher unter so vielen verschiedenen Rubriken bestandenen, nach den verschiedenen Gegenden Unseres Reiches uuter sich wieder äusserst verschiedenen und doch sehr beträchtlichen Personal-Auflagen gerichtet.

Wir haben hierauf beschlossen, wie folgt:

A. Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern.

§. 1. Vom 1. Oktober des heurigen Jahres anfangend werden alle verschiedene Personal-Steuern aufgehoben, und für dieselben wird ein einziges im ganzen Reiche gleichförmiges Surrogat bestimmt.

§. 2. Die vom obigen Zeitpunkte anfangend aufgehobenen bisherigen Personal-Steuern sind folgende:

Herd-

Herdstatt-Gelder:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Ober-Pfalz und Neuburg.)

Rauch-Gelder:

(in der ehemaligen Provinz Bamberg.)

Bann-Gelder:

(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Haufrechts-Gelder:

(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Schanz-Gelder:

(in der ehemaligen Provinz Ober-Pfalz.)

Militär-Pflichtigkeits-Gelder:

(in der ehemaligen Provinz Ansbach.)

Kopf-Steuern:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Kopf-Akziß:

(von den eingetauschten ehemal baireuthischen Unterthanen.)

Inleut- und Fahrniß-Steuern:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Ober-Pfalz, Neuburg und Bamberg.)

Schuz-Gelder von Inwohnern und Austräglern:

(in allen ehemaligen Provinzen Baiern, Ober-Pfalz, Neuburg, Bamberg, Schwaben, Ansbach und Tirol.)

Habenicht-Steuern:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Insassen-Steuern:

(im ehemaligen Hochstifte Eichstädt.)

Schuzverwandten-Steuern:

(im ehemaligen Kameralamte Stauff.)

Stecken= oder Hirten=Schuz=Gelder:
(in den ehemaligen Provinzen Ober=Pfalz und Bamberg.)

Leib=Zinse:
(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Neuburg und Schwaben.)

Jahres=Steuern:
(in dem Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg.)

Bei=Gulden:
(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Juden=Leibzoll:
(in den ehemaligen Provinzen Bamberg, Ansbach und Schwaben.)

Unschlitt=Gelder:
(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Leibhüner= und Juden=Kopf=Gelder:
(in der ehemaligen Provinz Bamberg.)

Fortifikations=Steuer der Geistlichkeit:
(in der ehemaligen Provinz Tirol.)

Braut=Gulden:
(in den ehemaligen Provinzen Baiern und Ober=Pfalz.)

Braut=, Läufe= und Salzscheiben=Gelder:
(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Hochzeit=Gelder:
(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

An= und Abmahn=Gelder:
(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Ober=Pfalz, Bamberg, Ansbach und Schwaben:

Bürger=Exerzier=Gulden:
(in den ehemaligen Provinzen Baiern und Ober=Pfalz.)

Manumissions = Gebühren:
(in den ehemaligen Provinzen Baiern und Schwaben.)
Kleider = Fälle:
(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)
Neufang = Gelder:
(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)
Todenfälle von leibeigenen Personen:
(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

B. Bestimmung eines Familien=Schuzgeldes, und der hiezu pflichtigen Personen.

§. 3. Anstatt aller dieser bisherigen verschiedenen und beträchtlichen Personal=Steuern soll von nun an im ganzen Reiche gleichförmig ein einziges Familien=Schuzgeld, nach gewissen Klassen, welche weiter unten bestimmt werden, entrichtet werden.

§. 4. Dieses Familien=Schuzgeld hat nur jedes Oberhaupt einer Familie (es mag aber dieses Oberhaupt männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheurathet oder ledig, geistlichen oder weltlichen Standes seyn) zu bezahlen, und alle übrigen Glieder der Familie bleiben frei.

§. 5. Es werden auch alle jene Menschen von selbstständigem Erwerbe einem Familien=Oberhaupte gleich gehalten, welche nicht, nach den Bestimmungen des nächstfolgenden 6. §., zu einer anderen Familie gezählt werden dürfen, wenn sie schon mit keinen Frauen und Kindern, oder, nach ihrem Vermögen, mit keinen gebrodeten Dienern, also noch zur Zeit mit keiner eigenen Familie versehen sind.

§. 6.

§. 6. Zu einer Familie werden nachfolgende Personen gezählt, und sind unter dem Familien-Schuzgelde des Oberhauptes begriffen:

a) Die Ehefrau, so lange ihr Ehemann lebt;

b) die bei ihren Aeltern wohnenden Kinder, wenn sie von ihren Aeltern ganz allein unterhalten werden, und nicht schon einen eigenen selbstständigen Erwerbszweig oder staatsdienerschaftlichen Stand haben, mithin nicht willkührlich noch bei ihren Aeltern bleiben;

c) die bei einem als Oberhaupt der Familie anzusehenden Bruder oder einer Schwester wohnenden übrigen Geschwisterte, wenn sie von dem ersten ganz allein unterhalten werden, nnd nicht schon einen eigenen, selbstständigen Erwerbszweig oder staatsdienerschaftlichen Stand haben, also nicht bloß willkührlich beisammen wohnen. Wenn aber alle Geschwisterte unter einem Vormunde stehen, so wird der Vormund als das Oberhaupt der Familie angesehen, und hat er das Familien-Geld aus dem Vermögen des Pupillen zu bezahlen;

d) jene Aeltern, welche ihr ganzes Vermögen ihren Kindern übergeben haben, und ohne einen eigenen, selbstständigen Erwerbszweig oder staatsdienerschaftlichen Stand ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden; jedoch dabei keine eigene Haushaltung führen, sondern in der Familie ihrer Kinder leben;

e) die Handwerks-Gesellen und gebrödeten Diener im engsten Sinne, welche, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstherren Kost und Wohnung geniessen.

§. 7. Von dem Grundsaze des 4. und 5. §. sind nur allein jene Unsers Militärs ausgenommen, welche, im aktiven Dienste der Linie stehen; keineswegs aber die Militär-Beamten oder diejenigen, welche aus der Aktivität des Linien-Dienstes ausgetreten sind.

C. Klassifikation des Familien-Schuzgeldes.

§. 8. Das Familien-Schuzgeld wird nach 8 verschiedenen Klassen entrichtet:

I. Klasse jährlich	. . .	— fl.	20 kr.
II. — —	. . .	— =	30 =
III. — —	. . .	1 =	— =
IV. — —	. . .	2 =	— =
V. — —	. . .	3 =	— =
VI. — —	. . .	5 =	— =
VII. — —	. . .	8 =	— =
VIII. — —	. . .	12 =	— =

§. 9. Die Klassifikation richtet sich nach dem Stande der Personen, und um diesen klassifiziren zu können, nimmt sie, jedoch in großen Abstufungen, auf die Renten und den Erwerb des zahlungspflichtigen Familien-Oberhauptes Rücksicht.

§. 10. In die erste Klasse zu jährlich 20 kr. gehören alle jene Familien, oder die, nach den Bestimmungen des §. 5. und 6., zu keiner andern Familie gezählten selbstständigen Personen, welche, ohne irgend ein liegendes Vermögen, ein besteuertes Gewerb, eine Besoldung oder eine Pension zu beziehen, bloß vom Taglohne oder der Handarbeit leben.

Fa-

Familien oder Individuen aber, welche vom Almosen der öffentlichen oder Gemeinde-Kassen unterhalten werden, sind gänzlich ausgenommen.

In die zweite Klasse zu jährlich 30 kr. gehören jene Familien oder selbstständige Individuen, welche zwar irgend ein besteuertes Vermögen, oder ein besteuertes Gewerb besizen, deren jährliche Gesamt-Steuer aber durch alle Rubriken der direkten Staats-Auflagen, und nach allen gewöhnlichen Simplis derselben, miteinander nicht mehr, als jährlich 3 Gulden beträgt.

In die dritte Klasse zu jährlich 1 fl. gehören jene Familien oder selbstständige Individuen, deren jährliche Gesamt-Steuer von Vermögen und Gewerben, durch alle Rubriken der direkten Staats-Auflagen, und nach allen gewöhnlichen Simplis derselben, miteinander sich über 3 fl. beläuft, aber die Summe von 10 fl. nicht übersteigt.

In die vierte Klasse zu jährlich 2 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 10 fl. beläuft, aber die Summe von 30 fl. nicht übersteigt.

In die fünfte Klasse zu jährlich 3 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 30 fl. beläuft, aber die Summe von 60 fl. nicht übersteigt.

In die sechste Klasse zu jährlich 5 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 60 fl. beläuft, aber die Summe von 100 fl. nicht übersteigt.

In die siebente Klasse jährlich 8 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 100 fl. beläuft, aber die Summe von 200 fl. nicht übersteigt; und endlich

in die achte Klasse zu jährlich 12 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 200 fl. beläuft.

§. 11. Da in der gegenwärtigen Klassifikation auf den Stand Rücksicht genommen, und dieser gewissermassen nach den steuerbaren Renten und nach dem Erwerbe bemessen wird; hingegen sehr viele Familien und Individuen existiren, welche, ohne den Besiz irgend eines steuerbaren liegenden Vermögens oder Gewerbes, ihren Stand bloß aus Besoldungen oder Pensionen, oder aus unbesteuerten Kapitalien führen, so müssen auch diese zur Pflichtigkeit des Familien-Schuzgeldes beigezogen werden.

Wir verordnen demnach, daß alle jene Familien oder selbstständigen Individuen, welche Besoldungen oder Pensionen, sey es vom Staate, von öffentlichen Instituten, von Gemeinden oder von Privatpersonen geniessen, rücksichtlich dieser ihrer Bezüge auf folgende Art in die obigen Klassen eingerechnet werden sollen.

Ein Besoldungs- oder Pensions-Bezug von jährlich

1	bis	300	fl. fällt in die	II. Klasse zu	— fl.	30 kr.
301	—	600	= — —	III. — —	1 =	— =
601	—	1000	= — —	IV. — —	2 =	— =
1001	—	2000	= — —	V. — —	3 =	— =
2001	—	3000	= — —	VI. — —	5 =	— =
3001	—	4000	= — —	VII. — —	8 =	— =
4001	—	u.s.w.	= — —	VIII. — —	12 =	— =

Was hingegen die Rentirer aus bloßen Kapitalien, ohne den Besiz, oder nur mit einem unbedeutenden Besize eines besteuerten liegenden Gutes oder Gewerbes betrifft, so wird dieser Fall ohnehin nur selten, und nur bei angesehenen Personen eintreten.

Weil jedoch die Untersuchung des Kapitalien-Standes der Privatpersonen gar nicht in Unsern Sy-

stemen

stemen liegt, so verordnen Wir, daß dergleichen Rentirern die selbstige Einschreibung in eine der höchsten 3 Klassen überlassen werden soll.

§. 12. Wenn ein besoldetes oder pensionirtes, oder auch ein seinen Stand hauptsächlich nur aus Kapitals-Renten führendes Individuum noch nebenher irgend ein besteuertes liegendes Vermögen, oder ein besteuertes Gewerbe besizt, so bezahlt es so viel Familien-Schuzgeld, als nach allen 2 oder 3 Klassifikations-Grundlagen zusammengerechnet herausfällt.

Wenn aber der hiedurch herausfallende Betrag die Summe von 12 fl. übersteigt, so dürfen von jedem solchen Familien-Oberhaupte doch nie mehr, als 12 fl., welche das Maximum sind, bezahlt werden.

Wenn also eine Person schon wegen ihrer, die Summe von jährlich 200 fl. übersteigenden Besteuerung in die höchste Klasse von 12 fl. fällt, so kommen weder mehr die Besoldungeu, Pensionen noch Kapitals-Renten derselben zur Sprache; so wie auch, wenn ein Individuum schon, wegen der Besoldung oder Pension, in die höchste Klasse kommt, oder, wenn ein Rentirer sich geradezu in die höchste Klasse einschreiben läßt, sein übriges besteuertes Vermögen für das Familien-Schuzgeld in keinen Anschlag mehr kommt.

§. 13. Wer in mehreren Landgerichten, oder wohl selbst in mehreren Kreisen Güter, Renten oder Gewerbe besizt, bezahlt das Familien-Schuzgeld nur dort, wo er seinen gewöhnlichen Wohnsiz hat; jedoch nach dem Komplexus aller seiner Besizungen, Gewerbe, Besoldungen, Pensionen und Renten.

Weil aber dem Rentbeamten seines Wohnsizes nicht bekannt seyn kann: ob und wie viele Besizungen

eine

eine soche Person auswärts habe, dann was für Steuern dieselbe in anderen Rentämtern bezahle, so wird es solchen Personen, welche in mehreren Landgerichten oder Kreisen begütert sind, zur Pflicht gemacht, bei dem Rentbeamten ihres gewöhnlichen Wohnsizes sich binnen 14 Tagen nach der Publikation des gegenwärtigen Mandates selbst zu fatiren.

Erklären sie sich geradezu auf die höchste Klasse der 12 fl., so hat keine weitere Untersuchung statt, und der Rentbeamte ihres Wohnsizes, bei welchem sie sodann diese 12 fl. zu bezahlen haben, hat ihnen so viele unentgeldliche Zeugnisse über diese Erklärung auszustellen, als sie für die verschiedenen auswärtigen Rentamts-Bezirke, in welchen sie auch noch Schlösser oder Häuser besizen, bedürfen mögen.

Wollen sie sich aber nicht in die höchste Klasse einschreiben lassen, so haben sie in ihrer Fatirung den Betrag der Gesamt-Steuer von ihren Besizungen und den Betrag ihrer Besoldungen und Pensionen zu detailliren, aus welchen beiden Grundlagen sich dann die schuldige Summe ihres Familien-Schuzgeldes ergibt.

Der Rentbeamte ihres gewöhnlichen Wohnsizes fertigt ihnen zwar doch auch in diesem leztern Falle so viele unentgeldliche Zeugnisse über ihre Erklärung aus, als sie für die verschiedenen auswärtigen Rentamts-Bezirke, in welchen sie mit Wohnungen versehen sind, bedürfen mögen; allein diese ihre Fatirung unterliegt der Revision der Zentral-Rechnungs-Justifikation, und die Entdeckung einer geflissentlichen Verheimlichung wird mit dem dreifachen Betrage der Schuldigkeit bestraft.

D.

D. Katastrirung.

§. 14. Die erste Grundliste der zum Familien-Schuzgelde pflichtigen Personen muß in den Städten durch die Polizei-Kommissionen und Kommissariate, auf dem Lande aber durch die Landgerichte, welchen ohnehin die Volks-Zählung obliegt, verfaßt werden, wozu ein Zeitraum von 4, höchstens 6 Wochen gestattet wird.

Sie wird in Unterabtheilungen nach den so eben neu gebildeten Steuer-Distrikten, und zwar nach dem hier beiliegenden Formulare in 6 Kolumnen formirt.

Das Polizei-Kommissariat oder Landgericht sezt in die erste Kolumne den Namen des Orts und den Numer des Hauses, worin die Familie oder die zu keiner anderen Familie gehörige selbstständige Person wohnt.

In die zweite Kolumne wird vor Allen der Eigenthümer des Schlosses, Hauses oder der Wohnung eingetragen, es mag das Haus dem Staate, einem öffentlichen Institute, einer Gemeinde oder einer Privatperson angehören.

In den ersten 3 Fällen werden (so viel den Eigenthümer betrift) alle übrigen Kolumnen mit Fehlstrichen angesezt, und es werden hierauf nur jene Familien-Häupter mit ihren Vor- und Zunamen, und mit der Anzeige ihres Standes oder Erwerbs-Zweiges eingetragen, welche darin von Amts wegen, oder aus Gnaden, oder Miethweise wohnen.

Im vierten Falle aber kommt es darauf an: ob der Eigenthümer gewöhnlich in diesem Schlosse oder Hause wohne oder nicht. Wohnt er nicht gewöhnlich

dort,

dort, so wird sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bloß bemerkt, und in die dritte Kolumne ein Fehlstrich gesezt; wohnt er aber gewöhnlich dort, so werden für ihn, so wie für jede einwohnende Familie desselben Hauses alle Rubriken der Tabelle ersezt.

In die dritte Kolumne kommt die Zahl der, mit Einschlusse des Familien-Oberhauptes, zu derselben Familie gehörigen Seelen.

In die übrigen drei Kolumnen hat das Landgericht oder Polizei-Kommissariat nichts mehr einzutragen; den einzigen Fall ausgenommen, wenn eine Familie oder Person bloß vom Almosen aus öffentlichen oder Gemeinde-Kassen lebt, welches Verhältniß die genannte Stelle noch in die 4te Kolumne zu sezen hat.

Nach Eintragung der ersten drei, und für leztern Fall auch der vierten Kolumne übergibt das Landgericht oder Polizei-Kommissariat diese Liste mit förmlicher Amts-Unterfertigung dem Rentbeamren, und es ist hiebei nur noch zu bemerken, daß von einer Familie bis zur anderen ein Zwischenraum von ein Paar Zoll gelassen werden müsse, damit die weiter unten folgenden Einträge der vierten Kolumne Plaz finden.

§. 15. Der Rentbeamte, sobald er die Grundliste von der Polizei-Stelle erhalten hat, trägt in die vierte Kolumne den Gesamt-Betrag aller von derselben Familie oder Person jährlich bezahlt werdenden direkten Steuern ein.

Weil aber diese noch nicht auf die im künftigen Steuer-Provisorium beabsichteten einzigen 4 Gatkungen, nämlich: Grund-Steuer, Häuser-Steuer, Dominikal-Steuer und Gewerbe-Steuer simplifizirt sind, so ist für diesesmal in der nämlichen Art, wie es un-

term 15. Juli l. J. bei den Steuer-Listen für die Kreis-Versammlungs-Wahlen angeordnet worden ist, der Gesamt-Betrag alles dessen, was eine Familie oder selbstständige Person im verflossenen Etats-Jahre an momentan-provisorischer Steuer, oder an gemeinen Landsteuern, Dezimationen, Schäzungen, Hofanlagen und sonstigen, wie immer Namen habenden direkten Staats-Auflagen im Ganzen zu bezahlen hatte, in der vierten Kolumne einzutragen.

Wenn eine Familie oder selbstständige Person kein steuerbares Vermögen besizt, sondern nur vom Taglohne, oder der Handarbeit lebt, so bemerkt dieses der Rentbeamte in der nämlichen vierten Kolumne.

Wenn der Rentbeamte auf eine Person trift, welche, mit einem oder ohne ein steuerbares Vermögen, nach ihrem in der zweiten Kolumne angezeigten Stande, eine Besoldung oder Pension von einem öffentlichen Institute, von einer Gemeinde oder von einer Privatperson genießt, so trägt er zuerst in der vierten Kolumne das bisherige Steuer-Reichniß, oder die Bemerkung der Nichtexistenz einer Steuer ein: — sodann aber hält er dasselbe Individuum an, binnen 14 Tagen von derjenigen Behörde, von welcher es eine Besoldung oder Pension bezieht, ein Zeugniß über den Betrag der Besoldung oder Pension zu übergeben, um diesen in die vierte Kolumne eintragen zu können.

Trift er aber auf eine Person, welche, mit einem oder ohne ein steuerbares Vermögen, (dessen Besteuerung oder Nichtexistenz einer Steuer auch vor Allem in die vierte Kolumne einzutragen ist,) vom Staate eine Besoldung oder Pension bezieht, so kommt es darauf an: ob ihm dieselbe schon als Unterzahlungs-Kommis-

missionär von Amts wegen bekannt sey, oder nicht. Erstern Falls trägt er seine offizielle Notiz ein, leztern Falls aber korrespondirt er mit der Kreis-Kasse um Auskunft.

Jene Rentämter, welche an dem Sitze eines Kreises sich befinden, haben, zur Beschleunigung und Bevollständigung des Geschäfts, nur jene Staats-Besoldungen und Staats-Pensionen einzutragen, welche sie selbst bezahlen, und sodann die Grundliste sogleich dem Kreis-Kassier mitzutheilen, damit dieser die vierte Kolumne im Punkte der Staats-Besoldungen oder Staats-Pensionen erseze.

Im Rentamte München aber sind zu diesem Ende die Grundlisten nicht bloß der Kreis-Kasse, sondern auch der Zentral-Staats-Kasse zum Eintrage der vierten Kolumne zu übergeben.

Und wenn endlich der Rentbeamte in der Grundliste auf eine Familie oder Person trifft, welche, ohne den Besitz, oder nur mit einem unbedeutenden Besize eines steuerbaren Vermögens oder Gewerbes, ihren Stand hauptsächlich aus Kapital-Renten führt, so fodert er von derselben nach der Bestimmung des 11. §. die Erklärung ab: in welche der drei höchsten Klassen sich dieselbe einschreiben lassen wolle, welche Erklärung er sonach in die vierte Kolumne einträgt.

§. 16. Aus den sämtlichen in der vierten Kolumne eingetragenen Grundlagen der Klassifikation ergibt sich von selbst, in was für eine Schuzgeld-Klasse jede Familie oder Person gehöre; und es ist hienach in der fünften Kolumne bei den vom Almosen lebenden Personen ein Fehlstrich, und bei allen übrigen mit einem römischen Zifer die Klasse einzutragen, in welche jede

Fa-

Familie nach den Bestimmungen des 10. und 11. §., oder wenn mehrere Grundlagen addirt werden müssen, nach den Bestimmungen des 12. §. fällt.

§. 17. In die sechste Kolumne gehört, nebst den Anmerkungen besonderer Verhältnisse, auch die Bemerkung des Falles, wenn eine Familie oder Person in mehreren Steuer-Distrikten, oder selbst in mehreren Landgerichten oder Kreisen begütert ist.

Wenn eine Familie ausserhalb des Rentamts-Bezirkes keine weiteren Besizungen, wohl aber deren mehrere in verschiedenen Steuer-Distrikten des nämlichen Rentamtes hat, so wird sie in dem Libell jenes Steuer-Distriktes, worin sie ihren Haupt-Wohnsiz hat, vorgetragen; jedoch nach dem Gesamt-Betrage ihrer Steuer-Reichniß von allen, auch in anderen Steuer-Distrikten liegenden Besizungen, und dieses Verhältniß wird dann in der sechsten Kolumne bemerkt.

Ist sie aber in mehreren Landgerichten, oder selbst in mehreren Kreisen begütert, so ist jedes Rentamt, welches in den Grundlisten auf den Eigenthümer eines von ihm nicht gewöhnlich, oder nur abwechselungsweise bewohnten Schlosses oder Hauses trifft, schuldig, denselben um die Uebergabe des im 13. §. erwähnten Zertifikats aufzurufen.

Uebergibt er dieses Zertifikat, so wird solches in der sechsten Kolumne bemerkt, und die fünfte Kolumne erhält einen Fehlstrich; übergibt er aber dieses Zertifikat nicht, so wird er von dem Rentamte in die ihn treffende Klasse eingereiht.

§. 18. Jeder einzelne Steuer-Distrikt bildet ein eigenes Libell, und es muß am Ende desselben eine summarische Nachweisung angehängt werden: wie

viele

viele Familien, wegen bloßen Unterhalts aus Almosen, ganz frei bleiben; dann wie viele in die erste, zweite und dritte Klasse u. s. f. fallen.

Ueber alle Steuer-Distrikte eines Landgerichts miteinander wird eine ähnliche summarische Rekapitulation verfaßt; von dieser summarischen, bloß die Klassen und die in jede Klasse fallende Anzahl der Familien enthaltenden Rekapitulation, aus welcher sich die Berechnung des schuldigen Geldbetrages von selbst ergibt, hat nach dem Schluße des ganzen Katasters jedes Rentamt unverzüglich zwei Abschriften an die einschlägige Finanz-Direktion, und diese leztere hat die eine dieser beiden Rekapitulations-Abschriften an Unser Finanz-Ministerium einzusenden. Die detaillirten Original-Listen aber formiren das Belege der Rechnung.

E. Kontrolle und Erhebung.

§. 19. Die Zahl der zahlungspflichtigen Familien und Personen wird durch die legalisirten Grundlisten des Landgerichtes oder Polizei-Kommissariats, und ihre Klassifikation durch die einschlägigen Rechnungs-Kommissariate, mittels der so eben unter der Arbeit liegenden Steuer-Kataster, kontrollirt. Wenn aber der Rentbeamte in den Grundlisten des Landgerichts oder Polizei-Kommissariats einen Verstoß, oder den Abgang einer Familie bemerkt, so ist er verpflichtet, solches der Stelle, von welcher er die Liste erhalten hat, anzuzeigen. Er darf jedoch die Korrektion in den ersten drei Kolumnen der Grundliste nicht selbst vornehmen, sondern diese muß allezeit von Seite des Landgerichts oder Polizei-Kommissariats geschehen.

§. 20.

§. 20. Sobald das, unter der Arbeit liegende, ordinäre Steuer-Provisorium vollendet ist, wird die ganze vierte Kolumne neu eingetragen, und die fünfte hienach korrigirt. Sodann aber werden die Listen nur nach dem Verlaufe mehrerer Jahre erneuert, und in der Zwischenzeit bloß die jährlichen Ab- und Zugänge vorgetragen.

§. 21. Dieses Familien-Schuzgeld soll vor der Hand und bis Wir alle Staats-Abgaben in ganz gleichförmige Zahlungs-Termine werden eingereihet haben, der Regel nach in zwei Terminen, nämlich im Jänner und im Juli erhoben werden; sie kann aber nach Willkühr der Debenten auch mit einem Male entrichtet werden.

§. 22. Wenn Jemand seit dem 1. Oktober l. J. an den im 2. §. genannten und nun aufgehobenen Personal-Steuern bereits für das heurige Etats-Jahr 180$\frac{8}{9}$ etwas bezahlt hätte, so haben die Rentämter solches, gegen gleichseitige Erhebung des neuen Familien-Schuzgeldes, auf der Stelle baar zurück zu bezahlen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 25. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXX. Seite 2820 — 2838.)

Land-

4.

Landgericht N. Rentamt N.

Familien = Schuzgeld = Kataster, des Steuer = Distriktes N.

Verfaßt den im Jahre 18

1. Namen des Ortes, und Numer des Hauses.	2. Vor = und Zunamen, dann Stand oder Erwerbzweig des Familien-Oberhauptes.	3. Seelenzahl der ganzen Familie.	4. Gesamt=Betrag der direkten Besteuerung dieser Familie, und übrige Grundlagen zur Klassifikation.	5. Klasse.	6. Anmerkungen.

4.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Verordnung.

Die Bestellung der in dem Edikte über den Adel, §. 71., beschlossenen Kommission betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem 8. Kapitel Unsers Edikts über den Adel verordnet, daß die ehemaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien die Eigenschaft eines Majorats unter den von Uns vorgeschriebenen Bedingungen annehmen können, und daß zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie eine besondere Kommission von Uns ernannt werden wird.

Zu diesem Zwecke wurde nunmehr von Uns diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung bei Unserm geheimen Rathe ernannt, und derselben aufgetragen, die Ansprüche der Töchter und der Nachgebornen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommisse in Majorate neuen Styls ergeben könnten, zu würdigen und gütlich auszugleichen, oder, wo das nicht Statt finden sollte, an Unsern geheimen Rathe zu bringen.

Wir lassen diese Unsere Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 6. März 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XX. Seite 485.)

5.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Verordnung.

Die Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbs-Rechte betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns in Unserm geheimen Rathe gelegenheitlich eines vorgekommenen administrativ-kontentiösen Rechtsfalles über die dabei vorgekommenen verschiedenen Rechtsfragen umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hierauf, wie folgt:

Art. 1. Jenen adelichen oder andern Gutsbesitzern, welche in dem Umfange Unserer Staaten, vor dem Schlusse des Jahres 1806 Laudemien von radizirten Gewerben, das ist, von solchen Gewerben bezogen, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere bedeutende, unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, als da sind: Tafernen, Schmidten, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen, soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in dem sich ereignenden Fällen derselben unbenommen und ungeschmälert bleiben.

Art. 2.

Art. 2. Jedoch sollen in Zukunft bei dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbs-Laudemien nicht mehr stipulirt werden können, wohingegen es, wie es sich von selbst versteht, den Verkäufern solcher zum Betriebe eines bedeutenden Gewerbes besonders vorgerichteten Häuser unbenommen bleibt, jenen Kaufschilling bei dem Verkaufe einer solchen Realität zu stipuliren, welcher dem Werthe derselben bei dem Verkaufe aus freier Hand durch freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile angemessen ist.

Art. 3. Die Steuern, welche seit Einführung des Steuerprovisoriums, oder früher schon für das vormals von vielen adelichen Gutsbesizern ausgeübte Befugniß der polizeilichen Oberaufsicht über die Handwerke, und für die Verleihung der Gewerbs-Konzessionen in ihren respektiven vormals reichsritterschaftlichen Gebieten, oder Herrschafts- oder Hofmarks-Bezirken erhoben worden sind, dürfen in Zukunft, als mit dem Objekte, wofür gesteuert wurde, erloschen, nicht mehr entrichtet werden, und Wir tragen hiemit Unsern sämtlichen Finanz-Direktionen und Rentämtern auf, sich des ferneren Bezuges derselben zu enthalten.

Gegenwärtige Beschlüsse lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München den 2. Dezember 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXXXVII. Seite 1947—1949.)

6.

(Zu dem I. Titel §. 6. et 7.)

Edikt

über

die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§. VI. und VII. des ersten Titels der Konstitution.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem mit der Auflösung des teutschen Reichs-Verbandes und der besonderen Verfassungen der einzelnen Länder, welche Unser Königreich bilden, die ehemaligen Staats-Kirchen-Geseze ihre verbindliche Kraft verloren haben, und die während Unserer Regierung über Religions- und kirchliche Verhältnisse erlassenen Verordnungen nur einzelne, durch besondere Fälle veranlaßte Bestimmungen enthalten, welche zu einem zusammenhängenden Ganzen noch nicht verbunden sind; so haben Wir, damit der Rechts-Zustand in einer der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Unterthanen nicht unsicher werde, und die Gesezgebung darüber unvollständig bleibe, Uns bewogen gefunden, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, gegegenwärtiges Edikt, mit Rücksicht auf die §§. VI. und VII. des ersten Titels der Konstitution Unseres Reiches, bekannt machen zu lassen.

Wir

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner Unsers Reiches ist durch den §. VI. der Konstitution eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden.

§. 2. Die Religions-Eigenschaft an und für sich schließt Niemand weder von dem Genusse der bürgerlichen Privat-Rechte, noch von dem Staats-Bürgerrechte aus.

§. 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religions-Grundsäze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im §. 2. enthaltenen Rechte nur in dem Maße Ansprüche machen, wie dieselben in den organischen Gesezen über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft bestimmt sind.

§. 4. Die einfache Haus-Andacht darf Niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

§. 5. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden, so wird jederzeit hie-

hiezu Unsere ausdrückliche Genehmigung erfodert, nach den im zweiten Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen.

§. 6. Hienach sind alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verboten.

Zweites Kapitel.
Wahl der Religions-Partei.

§. 7. Die Wahl der Religions-Partei ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen, freien Ueberzeugung überlassen.

§. 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr bestimmt wird, erreicht haben.

§. 9. Da diese Wahl eine eigene, freie Ueberzeugung voraussezt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 10. Keine Partei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 11. Wenn von Denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat das einschlägige General-Kreis-Kommissariat den Fall zu untersuchen und an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

§. 12. Der Uebergang von einer Religions-Partei zu einer anderen muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewähl-

wählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 13. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staats-bürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschähe der Uebertritt zu einer Religions-Partei, welcher aus dem Grunde des §. 3. im ersten Kapitel nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staats-Bürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 14. Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 15. Die Gültigkeit solcher Ehe-Verträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesezen zu beurtheilen.

§. 16. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 17. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 18.

§. 18. Auch nach dem Tode der Aeltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubens-Bekenntnisse, worin er angefangen worden ist, fortgesezt und der Verordnung in §§. 14. und 16. zufolge ertheilt werden.

§. 19. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 20. Der Uebergang der Aeltern zu einem anderen Glaubens-Bekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religions-Verhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehe-Vertrag vorhanden ist.

§. 21. Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religions-Unterrichte der Kinder nach Vorschrift des §. 16. gehalten.

§. 22. Pfleg-Kinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 23. Durch Heurath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 24. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 25. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Partei des Findling-Institutes, worin sie

er-

erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Ortes.

§. 26. Die geistlichen Obern, der Familien-Rath, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der Ehe-Verträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

§. 27. Nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre steht es den Kindern frei, von der im §. 7. jedem Staats-Einwohner gestatteten Wahl der Religions-Partei Gebrauch zu machen.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 28. Wir haben in Unsern über Religions-Freiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte vom 10. Jänner 1803. (Regierungsblatt vom Jahre 1803, III. Stück) die in Unserm Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätiget werden.

§. 29. Denjenigen Einwohnern Unsers Reiches, welche zu einer der drei obigen Kirchen sich nicht bekennen, ist, wie im I. Abschnitte bestimmt worden,

zwar

zwar eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staats-Bürgerrecht sind sie aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesezen und Verordnungen zu behandeln, so lange diese nicht abgeändert werden.

§. 30. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesezlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 31. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung Uns vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und respektive bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften geniessen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 33. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschüzt werden.

§. 34. Die zur Feier ihres Gottes-Dienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen geniessen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 35. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schuze des Staats.

§. 36. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlicher aufgenommener Kirchen-Gesellschaf-

ten

ten bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 37. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 38. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsäzen gemässen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 39. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 40. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen geniessen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 41. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 42. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt, unter der obersten Staats-Aufsicht, nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirchen alle inneren Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände

a) der Glaubens-Lehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichtes,

e) der Kirchen-Disziplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchen-Diener,

g) die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich: des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeter Verfassung.

§. 43. Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Geseze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amts-Vollmacht bestimmt.

§. 44. Die Kirchen-Gewalt übt das rein-geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 45. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchen-Zucht sich zu unterwerfen.

§. 46. Keine Kirchen-Gewalt ist aber befugt, Glaubens-Geseze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen.

§. 47. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-

Ge-

Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 48. Die in Unserm Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besizen, und nach den hierüber bestehenden Gesezen auch künftig zu erwerben.

§. 49. Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesezt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 50. Allen Religions-Theilen, ohne Ausnahm, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesezmässig besizen, es sey für den Kultus oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. VI. im zweiten Titel der Konstitution Unsers Reiches garantirt.

§. 51. Das Kirchen-Vermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staats-Vermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräussert werden.

§. 52. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Widerherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchen-Vermögen besizen,

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchen-Diener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen,
d) zur Unterstüzung geistlicher Bildungs-Anstalten,
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 53. In soferne für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind,) verwendet werden.

§. 54. Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchen-Vermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchen-Vorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 55. Wir haben in mehreren Verordnungen Unsern ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und Unsere weltliche Regierung in rein-geistliche Gegenstände, des Gewissens und der Religionslehre, sich nicht einmischen solle, als in soweit Unser oberstes Schuz- oder Aufsichts-Recht dabei

bei eintritt. Unsere Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 56. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verlezung ihrer Rechte und Geseze den Schuz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von Unsern einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 57. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung beschweret werden, die Befugniß zu, dagegen Unsern landesfürstlichen Schuz anzurufen.

§. 58. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate, welches darüber alsbald Bericht an Unser Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Uns unmittelbar angebracht werden.

§. 59. Wir werden die angebrachte Beschwerde durch Unser Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 60. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen nach den älteren Verordnungen, ohne Gestattung eines Prozesses, nachdem dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizei-Behörde gehoben werden.

§. 61. Wenn die geistlichen Vorsteher in Erfüllung ihrer Amtspflichten sich nächlässig zeigen, so werden

den

den Wir, als oberster Schuzherr der Kirchen, sobald Wir Kenntniß davon erhalten, dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten.

§. 62. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staats öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 63. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung, unter Seinem Schuze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 64. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehret und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 65. Hienach dürfen keine Geseze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den herüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 66. Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen

Be=

Bestätigung; sie sollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung Unsern Generral-Kreis-Kommissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden.

§. 67. Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Obern Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Uns bestätigten Gesezen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen Unsere Geseze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren, und an Unser Ministerium des Innern Anzeige davon machen; finden sie aber dieselben Unseren früheren Genehmigungen und Unsern Gesezen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen.

§. 68. Alle von der bisherigen Verfassung einer Kirche abweichenden neuen Einrichtungen oder Abänderungen der vorigen Geseze, sie mögen Gegenstände des Religions-Unterrichtes, der kirchlichen Liturgie, oder Kirchen-Polizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufsicht, und dadurch Unserer Bestätigung.

§. 69. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 42, Lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von Uns bestätiget werden. Auch sollen Unsere einschlägigen Landesstellen aufmerksam seyn, damit Uusere Untertbanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesezwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 70. Was im Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Konstitution Tit. I. §. VIII. festgesezt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung; wobei jedoch auf die in Unserm Reiche bereits bestehenden Kirchen-

 sy-

systeme und Verträge die geeignete Rücksicht genommen werden soll.

§. 71. Die vorgeschriebenen Genehmigungen und Bestätigungen können nur von Uns selbst, mittels Unsers Ministeriums des Innern, ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Geseze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 72. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesezen des Staats richten.

§. 73. Diesen Gesezen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 74. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und leztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter rc. fahrende Habe, Nuzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Kenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegeseze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Zivil-Standes — und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 75. In allen diesen Gegenständen kommt der Staats-Gewalt allein die Gesezgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 76. Hienach sind alle Geistliche in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten, nach den Bestimmungen Unsers organischen Edikts über die Gerichtsbarkeit vom 24. Juli 1808, untergeben.

§. 77. Ein privilegirter Gerichtsstand kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche Wir künftig durch ausdrückliche Bewilligung denjenigen gleichstellen werden, denen Wir durch Unsere Verordnung vom

14. Dezember 1808 den privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Appellationsgerichten verliehen haben.

§. 78. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, damit die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; Alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als: heilige Gefässe ꝛc. ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen und mittels Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder anderen sicheren Händen einsweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu sezen ist.

§. 79. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur Unsern einschlägigen weltlichen Gerichten zu.

§. 80. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß sezen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 81. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt, im Staate gestattet.

§. 82. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die

Ein-

Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 83. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 84. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 85. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens kommt, als ein bloß weltliches Geschäft, und aus dem Grunde Unserer obersten Schuzherrlichkeit, der durch Unser Edikt vom 1. Oktober 1807 von Uns angeordneten obersten Stiftungs-Kuratel zu.

§. 86. Dabei ertheilen Wir die Versicherung, daß die bestehenden Pfarr-Oekonomien zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch bloße Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen, nach besonderen Orts-Verhältnissen zum Besten der Seelsorge nothwendig werden wird.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 87. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

§. 88. Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äusseren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b)

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten und Zeremonien;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute;

d) Gelübde;

e) organische Bestimmnngen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

f) Eintheilung der Diözesan-, Dekanat- und Pfarr-Sprengel;

g) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 89. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 90. Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 91. Die Verordnungen, welche Wir über mehrere der oben genannten Gegenstände bereits erlassen haben, insbesondere über die abgewürdigten Feiertage, Kreuzgänge, Bruderschaften rc. werden hier ausdrücklich erneuert, und Unsere Polizei-Behörden zur Aufrechthaltung derselben angewiesen.

§. 92. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit Unsere spezielle Bewilligung erholt werden.

§. 93. Gottesdienste zur Nachtzeit sind verboten.

§. 94.

§. 94. Ewige oder unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegen einander.

§. 95. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schuz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 96. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 97. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerb und seine Handthierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verlezt werde, welche nach §. 95. jede Religions-Gesellschaft

der

der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 98. Der weltlichen Staats-Polizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Parteien es erfodert, Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 99. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenze des Reiches halten.

§. 100. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, wolche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsäzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsäzen leisten können.

§. 101. In derlei Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesezten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 102. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Bürger garantirten Haus-Andacht entgegen ist.

§. 103. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erfoderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu gen Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besizen, oder

wenn

wenn sie die Mittel hiezu auf gesezlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 104. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Haus-Andacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume dieser Kirche.

Zweites Kapitel.

Von Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 105. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesezen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 106. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe.

§. 107. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeit, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den geheimen Rath bringen wird.

§. 108.

§. 108. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 109. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 110. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 111. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 112. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 113. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen, unter Unserer Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 114. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 115. Wenn ein Religions-Theil keinen eigenen Kirchhof besizt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplaz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religions-Verwandte verhältnißmässig beitragen müssen.

§. 116. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 117. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 118. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Nach diesen Grundsäzen sollen künftig die Rechte und Pflichten Unserer Unterthanen in ihren äusseren Religions-Verhältnissen beurtheilt werden; — ihre speziellere Anwendung auf die in Unserm Königreiche bestehenden einzelnen Religions- und Kirchen-Gesellschaften wird in besonderen organischen Gesezen und Verordnungen folgen.

Alle Geseze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen dieses Edikts seither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staatspolizei-Geseze, welche entweder darin ausdrücklich bestätiget worden sind, oder

mit

mit desselben Grundsäzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten.

München den 24. März 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XL. Seite 897 — 920.)

7.

(Zu dem I. Titel §. 6.)

Verordnung.

Die Bestellung protestantischer Pfarrvikariate und die Remuneration der Vikarien betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unseren General-Kreis-Kommissariaten als protestantischen General-Dekanaten eine gleichförmige Norm für die Anstellung der Pfarrvikarien, und für die Verwaltung vakanter protestantischer Pfarrstellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß, bis zur Organisation einer auf alle Reichs-Kreise sich erstreckenden Pfarr-Vakatur-Kasse als Pensionirungs- und Unterstüzungs-Fond für protestantische Geistliche, einsweilen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur bei der

der Bestellung und Bezahlung von protestantischen Pfarrei-Verwesern dienen sollen:

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf kurze Zeit ausser Stand gesezt, sein Amt selbst zu besorgen, so hat die demselben vorgesezte Inspektion dafür zu sorgen, daß die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indeß versehen.

2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheits-Zustand oder durch Alters-Schwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theile zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarr-Gehilfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vikars aber dem General-Kommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom General-Kommissariate zu erbitten, und wenn er mit demselben über die zu zahlende Belohnung seiner Geschäfte nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem General-Kommissariate anheim zu stellen.

3) Da Vikariate bei erfahrnen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Kandidaten zur künftigen eigenen Amtsführung sind, so wird jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benüzen, und dabei neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mässigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarr-Einkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushilfe kann auf die in der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner l. J. §. 8. ver prochene Unterstüzung zu diesem Zwecke von dem General-Kommissariate bei Unserm Ministerium des Innern angetragen, und dieselbe aus dem Ueberschusse des Lokal-Kirchen-Vermögens, nach Unserm Edikte über die allgemeinen Rechts-Verhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchen-Gesellschaften vom 24. März l. J. §. 52. e., und aus dem zu diesem Zwecke besonders gewidmeten Pfarr-Vakatur- und Pensions-Fonde verwilliget werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Distrikts-Dekanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeldlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufodern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des General-Dekanats einzuholen.

6) Diese unentgeldliche Amts-Verwesung ist von benachbarten Geistlichen während der ganzen Dauer des Nachsizes fortzusezen, und von den Relikten dem stellvertretenden Geistlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da sogleich nach geendigtem Nachsize die Wiederbesezung erledigter Stellen erfolgen soll, so kann nur selten ein Zwischenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amts-Verwesung noch fortdauern könnte. Die Geschäfte sind während dieser kurzen Frist ebenfalls unentgeldlich von benachbarten Geistlichen zu ve.richten, und die binnen dieser Zeit anfal-

lenden

lenden Interkalar-Einkünfte dem Pfarr — Vakatur- und geistlichen Pensions-Fonde zu verrechnen.

8) Das Nämliche findet Statt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amts-Antritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leisten ist, indem der Nachfolger erst vom Tage seines Aufzuges an in den Genuß der Pfarr-Einkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bei Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versezung des Geistlichen erlediget sind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vakanz nach geendigtem Nachsize, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amts-Verwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das General-Kommissariat einen eigenen Pfarr-Verweser aus der Zahl der ordinirten Kandidaten aufzustellen, und ihm durch das Distrikts-Dekanat zur Amts-Verwesung und Verrechnung der Pfarr-Einkünfte anzuweisen; über die getroffene Verfügung aber die in der Konsistorial-Instruktion verordnete Anzeige an Unser geheimes Ministerium des Innern sogleich zu erstatten.

10) Ein solcher Vikar hat während seiner Amts-Verwesung unter Aufsicht des Distrikts-Dekans auch alle fixen und zufälligen Pfarr-Einkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monatlich an die Kultus-Administration des Distrikts abzuliefern, welche dieselben, nach darüber an dieselbe zu erlassender besondern Verfügung an die Administration

des

des Pfarr — Vakatur- und Pensions-Fondes zu verrechnen und einzusenden hat.

11) Der Gehalt eines solchen Vikars wird auf 20 fl. monatlich festgesezt, neben welchem derselbe die freie Wohnung im Pfarrhause, das nöthige Holz zur Beheizung einer Stube, und die freiwilligen Geschenke der Parochianen (aber nicht die normalmässigen Stolgebühren) zu genießen haben soll. Wenn die vakante Pfarrstelle mit Ausschluß der freien Wohnung und freiwilligen Geschenke selbst nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, so ist der ganze Ertrag derselben ohne weitere Abrechnung dem Vikar während der Dauer seiner Amts-Verwesung als Gehalt anzuweisen.

12) Die Stiftungs-Administration des Distriktes so wie jede andere Behörde, von welcher die vakante Pfarrei Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des General-Kommissariats über die Anstellung eines Pfarr-Verwesers, demselben den treffenden Vikariats-Gehalt von den Interkalar-Einkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 27. November 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXXXIV. Seite 1889—1894.)

8.

8.

(Zu dem I. Titel §. 7.)

Verordnung.

Den Verlust der Kanonikal-Sustentation oder Kloster-Pension der in den Ehestand oder zu einer anderen Religions-Partei übertretenden Glieder der säkularisiten Dom-, Mediat-Stifter und Klöster betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, als ob die den ehemaligen Mitgliedern der Dom- und Mediat-Stifter in Unserer Verordnung vom 30. Juni 1807. (Regierungsblatt desselben Jahres Stück XXX. S. 1137—1139.) ertheilte Dispensation von dem Subdiakonate, gegen Abzug eines Drittheils an ihrer Kapitular-Sustentation, sich auch auf die Fälle ihres Uebertrittes in den Ehestand oder zu einer anderen Religion verstände, haben Wir für nothwendig gefunden, die bisher schon in ähnlichen einzelnen Fällen gegebenen Erläuterungen und Bestimmungen in ein eigenes Gesez zu fassen.

In Erwägung nun, daß die Kanonikal-Sustentationen, so wie die Kloster-Pensionen, nur eine Folge der vorherigen geistlichen Verhältnisse sind, ohne welche lezteren die ersteren nicht Statt gehabt hätten, verordnen Wir aus gesezgebender oberster Staatsgewalt, nach geschehener Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

Wenn katholische Mitglieder der säkularisirten Dom- und Mediat-Stifter, und der aufgehobenen Klöster, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu einer anderen Religion übergehen, — oder, wenn die noch in keiner, oder nur in den untern Weihen stehenden Mitglieder der Stifter, so wie auch die vom Gelübde dispensirten Kanonissinen, Nonnen und Laienbrüder, aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie durch die That selbst und ohne weiters ihre katholische Kanonikal-Sustentation oder Kloster-Pension.

München den 29. März 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXVI. Seite 593 — 594.)

9.
(Zu dem I. Titel. §. 8.)

Verordnung.
Die Reise-Pässe betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die verschiedenen Formen und Arten des Verfahrens in Betreff der Reise-Pässe in den verschiedenen Theilen des Königreichs in Ueberein-

stim-

stimmung gebracht zu werden bedürfen, und in der Absicht, Unsern im In= und Auslande reisenden Unterthanen, so wie den in Baiern reisenden Fremden alle Sicherheit zu gewähren, und die erfoderliche Aufsicht auf die Reisenden mit der geringst= möglichen Beschränkung derselben zu erzwecken, haben Wir nach gehörtem geheimen Rathe, auf Vortrag Unserer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, verordnet und verordnen hiemit, wie folgt:

I.

Für reisende Inländer im Inlande.

Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande gesezlich keiner Pässe.

1. Inländer, welche nur im Inlande reisen, sind durch die gegenwärtige Verordnung nicht verbunden, sich mit Pässen zu versehen; jedoch behalten Wir Uns bevor, nach Beschaffenheit besonderer Umstände, temporäre, bis zu ihrem Widerrufe wirkende Verordnungen, über die Verbindlichkeit der im Inlande reisenden Inländer sich mit Pässen zu versehen, auf vorläufigen Vortrag Unserer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu erlassen.

Die von ihnen hiezu verlangten Pässe werden unentgeldlich ertheilt.

2. Bis dahin aber, und in der Regel soll es dem Ermessen der im Inlande reisenden Inländer anheimgestellt bleiben, ob sie bei vorhabenden entfernten Reisen im Inlande vorziehen, Pässe zu nehmen, oder sich auf

andere Art und Wege mit jenen zur Legitimation über ihren Stand und ihre Herkunft benöthigten Behelfen zu versehen, deren sie auf Befragen der Polizei-Behörden in den Orten, wo sie unbekannt sind, bedürfen möchten.

In dem ersten Falle sollen ihnen die Pässe von den im Art. 4., als hiezu ermächtiget, benannten Behörden unentgeldlich ertheilt werden.

Autorisationen auf zwei Jahre unterliegen der Paß-Taxe.

3. Würde aber irgend einer Unserer Unterthanen wünschen, entweder von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate, oder von der betreffenden Polizei-Direktion, von dem Kommissariate oder Landgerichte, oder mediatisirten Untergerichte eine zu Reisen in dem Inlande für zwei Jahre in dem ganzen Königreiche gültige Autorisation zu erhalten, so hat er für diese Autorisation die gleiche Taxe zu entrichten, welche für die Reise-Pässe im Art. 22. der gegenwärtigen Verordnung festgesezt ist.

Diese Autorisationen unterscheiden sich von den Reise-Pässen selbst durch nichts anders, als daß statt den Worten, Reise-Paß — das Wort, Autorisation, auf den gedrukten Formularien substituirt wird.

II.

Für Inländer, welche in das Ausland reisen.

Verbindlichkeit, Pässe zu nehmen und wer sie auszustellen befugt ist.

4. Jeder Unserer Unterthanen aber, welcher in das Ausland reiset, muß entweder mit einem von dem General-

neral-Kreis-Kommissariate, in dessen Bezirke er wohnt, ausgestellten, oder mit einem von der ihm unmittelbar vorgesezten Polizei-Behörde, nämlich entweder von der Polizei-Direktion oder dem Polizei-Kommissariate, oder dem Landgerichte, oder dem betreffenden Mediat-Untergerichte, oder endlich dem Patrimonial-Gerichte ausgestellten, und — mit Ausnahme des ersten Falls, von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate visirtem Passe in der vorgeschriebenen Form versehen seyn. Ohne diese Visirung des General-Kreis-Kommissariats ist kein Paß in das Ausland gültig.

Strafe der Unterlassung.

5. Wer ohne einen solchen Paß an der Grenze des Reichs ankommt, um in das Ausland zu passiren, wird angehalten, und an das nächstgelegene Landgericht, oder Polizei-Kommissariat, und von diesem nach seinem Wohnorte zurückgewiesen. Die an den Grenzen gelegenen Landgerichte haben zu diesem Ende durch ihre Kordonisten die Grenzen begehen zu lassen, und selbe besonders hierauf zu instruiren; auch die Mautämter werden besonders auf die Mitwirkung hiebei angewiesen.

Wann Autorisationen genügen.

6. Den an der Grenze wohnenden Unterthanen oder Handels-Leuten, welche vielen Verkehr in das benachbarte Ausland haben, kann das General-Kreis-Kommissariat Autorisationen auf ein Jahr gültig für mehrere Reisen ertheilen.

Fälle der Einsendung der Pässe zur Visa des Ministeriums.

7. Wenn der reisende Unterthan zu seiner Sicherheit im Auslande auf seinem Passe die Visa eines an Unserm Hofe akkredidirten fremden Gesandten nothwendig hat, so ist der von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate ausgestellte, oder visirte Paß an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches seine eigene Visa beisezen, die des fremden Gesandten besorgen lassen, und sodann den Paß wieder zurückschicken wird.

Fälle, wo Ministerial-Pässe erfodert werden.

8. Wenn die Sicherheit des reisenden Unterthans erfodert, daß der Paß in französischer Sprache ausgefertiget werde, welches der Fall ist, wenn die Reise nach Frankreich, Italien, Holland, Rußland, oder in irgend ein Land geht, wo die teutsche Sprache nicht gesprochen wird; so hat das betreffende General-Kreis-Kommissariat Bericht an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, welches sodann die Ausfertigung eines französischen Ministerial-Passes veranlassen wird.

Die General-Kreis-Kommissariate der Eisack und der Etsch wird es aber bei der ersten Austheilung der Pässe für das Ausland mit einer zureichenden Anzahl solcher Pässe versehen, welche in zwei Kolumnen auf einem Blatte in deutsch und französischer Sprache die vorgeschriebenen Rubricken enthalten, die auch in beiden Sprachen auszufüllen sind, und jenen Unserer Unter-

terthanen dienen sollen, welche ihre Geschäfte nach den Grenzen des Königreichs Italien berufen.

Meldung bei der königlich-baierischen Gesandtschaft.

9. Jeder Baier, die im Auslande einen Ort betritt, worin sich eine baierische Gesandtschaft befindet, hat sich bei dieser zu melden und seinen Reise-Paß von selber visiren zu lassen.

III.

Für Ausländer, welche nach Baiern und von da wieder in das Ausland reisen.

Obliegenheiten des Ausländers.

10. Jeder Ausländer, der die baierische Grenze betritt, hat bei der Eintritts-Maut-Station seinen Reise-Paß, welcher von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem der Reisende kommt, ausgestellt, und wenn der Reisende von einem oder durch einen Ort gekommen ist, wo sich eine baierische Gesandtschaft aufhält, von dieser visirt seyn muß, vorzuzeigen.

Strafe der Unterlassung.

Wer ohne Paß ankommt, oder wessen Paß die obigen Erfodernisse nicht hat, oder sonst mangelhaft, oder wegen unrichtigen Signalement verdächtig ist, wird von der Grenze zurückgewiesen.

Wann Autorisationen genügen.

11. Auch hievon sind die nahen an den Grenzen wohnenden, mit den Inländern häufigen Verkehr habenden Ausländer ausgenommen; und diese können,

auf

auf eine alle Jahre zu erneuende schriftliche Autorisation des General-Kreis-Kommissariats, in dessen Bezirk sie öftere Reisen zu machen haben, auch ohne Paß über die Grenze hereinpassiren.

Diese Autorisationen dürfen aber nur an bekannte, unverdächtige Individuen, bei denen die obigen Gründe wirklich eintreten, ertheilt werden.

Benehmen des Ausländers bei seinem Eintritte in das Land.

12. Der Fremde, der mit den Art. 10. vorgeschriebenen Erfodernissen in das Land kommt, hat seinen Paß bei dem ersten Landgerichte oder der ersten Polizei-Direktion, respektive Kommissariate, dessen Siz er betritt, visiren, und dabei den Ort, wo er sich in Baiern aufzuhalten gedenkt, oder wenn er nur durch das Land reiset, den Weg, welchen er nehmen, und die Austritts-Station, bei der er es verlassen will, bemerken zu lassen.

Strafe der Unterlassung.

Welcher Fremde ohne diese Erfodernisse in Baiern betreten wird, wird über die Grenze unter Kordons-Eskorte auf seine Kosten zurückgewiesen.

Was er während der Durchreise zu beobachten hat.

13. Der Fremde, der nur durch das Land reiset, hat zwar bei jeder Polizei-Behörde, welche es verlangt, seinen Paß vorzuzeigen, allein er hat ihn nur bei der Polizei-Behörde, unter welche die in seinem Passe bemerkte Austritts-Station gehört, wieder visiren zu lassen, ausgenommen, wenn ihn

sein

sein Weg durch die Hauptstadt München führt, wo er jederzeit, auch wenn er sich dort nicht aufhält, seinen Paß bei der Polizei-Direktion visiren lassen muß. Will der Fremde die bei dem Eintritte angegebene Route abändern, so muß er bei der Polizei-Behörde des Bezirkes, wo er diesen Entschluß faßt, denselben anzeigen, und von selber die abgeänderte Route auf seinem Passe bemerken lassen. Ohne diese Erfodernisse kann die Polizei-Behörde der Austritts-Station den Paß nicht visiren, und der Reisende wird zurückgewiesen.

Benehmen im Falle des Aufenthaltes und der Rückreise nach einem Monate.

14. Jeder Fremde, der sich an irgend einem Orte in Baiern länger als zweimal vier und zwanzig Stunden aufhält, hat sich bei der Polizei-Behörde, nämlich der Polizei-Direktion, respektive dem Kommissariate, oder dem betreffenden Landgerichte, Mediat-Untergerichte, oder endlich dem Patrimonial-Gerichte, worunter der Ort stehet, zu melden, und bei der Abreise seinen Paß visiren zu lassen.

Hält sich der Fremde über einen Monat in Baiern auf, so muß er zur Fortsezung seiner Reise in das Ausland, oder zu seiner Rückreise einen von einem General-Kreis-Kommissariate ausgestellten oder visirten baierischen Paß nehmen.

Die Grenz-Stationen haben daher kein Visa einer baierischen Unterbehörde auf einem ausländischen Passe, welches älter als einen Monat ist, zu respektiren.

Ausnahme für Handels= und Fuhr=Leute.

15. Alle fremden Handels = und Fuhr = Leute, welche aus dem Auslande kommen, und inländische Messen besuchen, bedürfen keiner Pässe, sondern haben der Grenz=Polizei=Behörde ein Attestat von der Obrigkeit ihres Wohnortes, worin ihnen ihre Eigenschaft als berechtigten Handels = oder Fuhr=Leuten an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird, nach der Vorschrift vom 29. März 1805 (Regierungsblatt von 1805 S. 529.) vorzuweisen.

IV.

Allgemeine Vorschriften.

Behörden, welche Pässe ertheilen können.

16. Diejenigen Behörden, welche Pässe ertheilen können, sind Art. 4. benannt.

An wen Pässe ertheilt werden können.

17. Jede der obengenannten Polizei = Behörden stellt nur an Individuen, welche in ihrem Bezirke wohnhaft, und deren Person und Reise = Absicht ihnen bekannt sind, Pässe aus, welche, wenn diese Erfodernisse erfüllt sind, und wenn die Absicht der Reise wegen allenfallsigen Versuches einer unerlaubten Auswanderung, oder der Entziehung von der Militär = Konskription, oder aus andern Ursachen nicht verdächtig ist, nicht verweigert werden dürfen. Ueberhaupt müssen alle auf das Paßwesen Bezug habenden Geschäfte zwar mit aller Vorsicht, aber auch mit der Schnelligkeit behandelt werden, welche jeder rechtliche Reisende zu fodern berechtiget ist.

Form

Form der Pässe.

18. Alle Pässe oder Autorisationen für Reisen im Inlande, welche den Inländern auf ihr Verlangen ertheilt werden, haben die unter Lit. A. beigefügte Form; die Formularien dazu werden auf Veranstaltung der General-Kreis-Kommissariate gedruckt, und von diesen an die Unterbehörden in verhältnißmässiger Anzahl ausgetheilt. Die übrigen nach den Artikeln 4. und 14. auszustellenden Pässe in das Ausland werden in teutscher Sprache und zwar nur auf die Formulare ausgestellt, welche von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in erfoderlicher Anzahl und in fortlaufenden Numern, an die General-Kreis-Kommissariate für sich selbst und zur weiteren Vertheilung an alle geeigneten Unterbehörden ihres Kreises ausgetheilt werden sollen. Wenn eine Unterbehörde die ihr mitgetheilten Formularien verbraucht hat, so hat selbe von dem General-Kreis-Kommissariate, und dieses, wenn es deren bedarf, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine weitere Anzahl derselben in Zeiten zu verlangen.

Jeder Paß wird auf die zwei in einem Bogen enthaltene Formulare gleichlautend eingetragen; zwischen den beiden Formularen der Vor- und Zuname des Reisenden mit großen Buchstaben dergestalt geschrieben, daß der Name durch die Vertikal-Linie des Bogens durchschnitten, und folglich, wenn die zwei Theile des Bogens auseinander geschnitten werden, sowohl auf dem Passe, als auf dem zurückbleibenden Blatte die Hälfte der Buchstaben sichtbar ist; das eine Blatt bildet nun den Paß, und das andere wird bei dem Amte zurückbehalten. Auch muß jeder Paß die eigene Unterschrift des Reisenden

den sowohl auf dem ausgetheilten, als bei dem zurückbleibenden Blatte enthalten.

Wo die zurückbleibenden gleichlautenden Blätter aufzubewahren sind.

19. Die bei dem Amte zurückbleibenden ganz gleichlautenden Blätter dieser Pässe, welche deshalb Doppelpässe, oder Pässe à Souche genannt werden, und folglich auch mit dem gleichen Numer als das ausgetheilte Blatt versehen werden, haben die Paßausstellenden Behörden sorgfältig aufzubewahren, und sie mit Schluße eines jeden Vierteljahrs zugleich mit dem in dem folgenden Artikel 27. verordneten Auszuge, an das ihnen vorgesezte General-Kreis-Kommissariat zur Konserrirung einzuschicken. Das General-Kreis-Kommissariat hat sodann diese gleichlautenden Blätter, über deren vollständige Einsendung von Seite der Unterbehörden es mit aller Strenge zu wachen hat, während eines Zeitraumes von 2 Jahren vom Tage der Ausstellung des mit gleichen Numer versehenen Passes an den Reisenden, um so sorgfältiger aufzubewahren, als im Falle, wo ein gegründeter Zweifel über die Aechtheit irgend eines solchen Doppelpasses entstünde, die Vergleichung desselben mit dem zurückbehaltenen und aufbewahrten Exemplare von gleichen Numer, den Beweis für oder gegen die Aechtheit des verdächtigen Passes zu geben haben soll.

Pässe für eine ganze Familie.

20. Wenn eine Familie, nämlich Mann, Frau und Kinder und Dienstboten zusammen reisen, bedarf es zwar nur eines Passes für das Haupt der Familie; jedoch

jedoch muß die Zahl dieser Mitglieder der Familie und der Dienstboten auf dem Passe eingetragen seyn.

Jedes mitreisende Individuum hingegen, das nicht zur Familie gehört, bedarf eines besondern Passes.

Aufsicht der Polizei-Behörden.

21. Der beabsichtete Zweck einer genaueren Aufsicht auf Reisende und Fremde kann übrigens nur durch die stete Aufsicht der Polizei-Behörden erreicht werden; diese haben daher auf alle in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Fremde acht zu geben, die Pässe derselben zu untersuchen und nach den ertheilten Vorschriften zu verfahren; besonders ist in jedem Wirthshause in den Orten, wo ein Landrichter oder Polizei-Direktor oder Kommissär wohnt, ein Buch einzuführen, worinn alle Fremde, welche darin übernachten, ihren Namen, Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthaltes, die Absicht und das Ziel ihrer Reise zu bemerken haben; dieses Buch muß täglich bei der Polizei-Behörde vorgezeigt werden.

Taxe.

22. Für jeden Paß in das Ausland, und für jede nach den §§. 3. und 11. zu ertheilende Autorisation hat der reisende In- oder Ausländer eine Taxe zu entrichten.

Diese Taxe ist dreierlei.

Die Taxe erster Klasse, für einen mit eigenem Gefährte, oder Extrapost, oder mit Lohnkutschern Fahrenden von einem Gulden für den Paß;

zweiter Klasse, für Reitende oder mit dem Postwagen Fahrende von 24 Kreuzer;

dritter Klasse, für den Fußgänger oder jene, die zu Wasser reisen, von 6 Kreuzer.

Bemerkung derselben auf dem Passe.

Auch ist von den Paßausstellenden Behörden auf den beiden Blättern der Pässe anzumerken, ob sie die Paß-Gebühr I., II. oder III. Klasse genommen, oder, was aber nur bei notorisch ganz armen Personen geschehen darf, den Paß unentgeldlich ertheilt haben. Diese Behörden haben daher auch neben der Anmerkung der Klasse der bezogenen Taxe, die Art der Reise des Paßwerbers, als den Grund ihrer Klassifikation kurz anzuzeigen.

Strafe der Unterlassung.

Im Falle, wo sie dieses unterlassen, sollen sie bei der Verrechnung der Taxbezüge für jeden Paß, wo die Klasse der Taxe nicht angezeigt wurde, die Taxe I. Klasse aus eigenem Mittel zu verrechnen und zu entrichten schuldig seyn. In dem Falle aber, wo sie den Paßempfänger mit einer höheren Taxe belegen würden, als die in gegenwärtigem Artikel festgesezte, sollen sie auf vorläufigen Beweis zum Ersaze des doppelten Betrages an denselben verhalten werden.

Visa.

23. Alle Visas auf den Pässen werden unentgeldlich ertheilt.

Verrechnung der Taxen.

24. Die Paßausstellenden Behörden nehmen die gesezlichen Tax-Gebühren ein, und verrechnen sie für das königliche Aerarium.

Wem keine Pässe zu ertheilen kommen.

25. Wandernde Handwerksbursche erhalten keine Pässe, sondern sie werden nach der Verordnung vom

11. Oktober 1807. behandelt, jedoch mit Ausnahme der nach Frankreich wandernden Handwerksbursche, welche nach der spätern Verordnung vom 23. Oktober 1808. (Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXIV. Seite 2585) ebenfalls mit Pässen zu versehen sind.

Es versteht sich auch, daß an Personen, welche als Vaganten von einem Orte an den andern, oder ausser Landes geschickt werden, keine Pässe ertheilt werden dürfen.

Unterschied der Reise= von den Maut=Pässen.

Ferner sind die Reise=Pässe, wovon in gegenwärtiger Verordnung die Rede ist, von den in der Maut=Ordnung angeordneten Maut=Pässen, dem Zwecke und der Behandlung nach ganz verschieden und mit ihnen nicht zu verwechseln.

Verzeichniß und Material=Verrechnung der ausgestellten Pässe.

26. Jede der in Art. 4. benannten Behörden hält über alle ausgestellten Pässe und Visirungen ein Buch mit folgenden Abtheilungen:

1) Für Inländer, welchen auf Verlangen Pässe, oder Autorisationen für Reisen im Inlande ertheilt worden sind, nach dem Formular Nro. 1.

2) Für Inländer, welchen Pässe in das Ausland ertheilt worden sind, nach dem Formular Nro. 2.

3) Für Inländer, welchen Pässe eben dahin visirt worden sind, nach dem Formular Nro. 3.

4) Für Ausländer, deren fremde Pässe nach den Vorschriften, Artikel 12. und 13. visirt worden sind, nach dem Formular Nro. 4.

5) Für Ausländer, denen neue Pässe nach dem Art. 14. ertheilt worden sind, nach dem Formular Nro. 5. Ein besonders Verzeichniß halten die General-Kreis-Kommissariate für die Ausländer, welche an den Grenzen wohnen, und nach dem Art. 11. Autorisationen erhalten.

Einsendung der Auszüge dieser Verzeichnisse.

27. Alle drei Monate ist ein Auszug aus obigem Buch an das vorgesezte General-Kreis-Kommissariat einzuschicken, welches einen Konspekt, worin die Zahl der von jeder Polizei-Behörde nach den obigen 5 Abtheilungen ausgestellten oder visirten Pässe summarisch bemerkt ist, darüber verfassen läßt, und denselben in duplo nebst jenen Auszügen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einsendet, und nach genommener Einsicht den einfachen Konspekt wieder zurück erhält.

Anfang der Wirkung des Gesezes.

28. Diese Verordnung gehet für die Inländer nach zwei Monaten, und für die Ausländer nach vier Monaten, vom Tage der Bekanntmachung in Vollzug.

München den 16. März 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXXIII. Seite 1697—1712.)

Lit. A.

Lit. A. Landshut den . . 18

Reise-Paß
für Reisen im Inlande.

. . . Kreis
Polizei-Kommissariat . . .
Landgericht . . . . . .
für . . . .
gebürtig . . . .
reist über . . . . nach . . .
in Geschäften . . . . . .

Bezeichnung.

. . . .	Jahre	Dauer des Passes
. . . .	Statur	. . . .
. . . .	Gesicht	
. . . .	Nase	
. . . .	Haare	
. . . .	Augen	Des Reisenden Unterschrift
. . . .	Zeichen	

Königlich baierische . . . .

Passe-port à l'étranger.

Registre Nro.

Signalement

Agé de
Taille de

Cheveux
Front
Sourcils
Yeux
Nez
Bouche
Barbe
Menton
Visage
Teint

Signes particuliers

Signature du Porteur

Avis essentiel. Dans les villes ou il existe un Commissaire général de police, le Porteur est tenu de se présenter devant lui, pour faire viser son Passe-port.

Police Générale du Royaume

Au Nom de Sa Majesté Le Roi de Bavière.

Nous Ministre d'Etat et des Conférences au Département des affaires étrangéres.

Réquérons sous promesse de parfaite réciprocité toutes les autorités militaires et civiles établies dans les pays ètrangers, de laisser passer librement

nati
demeurant . . . .
allant . . . .

et de lui prêter en cas de besoin toute l'aide et l'assistance qui dependront d'elles

Le présent Passe-port est valable pour
Fait à . . . *le* . . . .

Par le ministre
Le Sécrétaire général.

Paß
in das Ausland

Register
Num.

Beschreibung des Reisenden.

Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Paß-Inhabers.

In den Kreisstädten ist der Paß vom General-Kommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Polizei des Königreichs

Im Namen Seiner königlichen Majestät von Baiern.

Wir Seiner königlichen Majestät dirigirender geheimer Staats- und Conferenz-Minister im Departement der auswärtigen Angelegenheiten

Ersuchen unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär- und Zivil-Behörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert passiren zu lassen, auch den etwa bedürftigen Schuz und Beistand zu gewähren.

Der gegenwärtige Paß ist gültig auf

So geschehen den

Durch den Minister
der General-Sekretär.

Paß in das Ausland.	Polizei des Königreichs
Gen. Komissariat des Kreises	Der General-Kommissär des . . . Kreises
Register Num.	
Beschreibung des Reisenden.	Ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär- und Zivil-Behörden auswärtiger Staaten,
Alter Größe Haare Stirne Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Angesicht Gesichtsfarbe	 gebürtig wohnhaft welche ungehindert passiren zu lassen auch den etwa bedürftigen Schuz und
Besondere Kennzeichen.	Beistand zu gewähren. Der gegenwärtigen Paß ist gültig auf
Unterschrift des Paß-Inhabers.	So geschehen den
In den Kreisstädten ist der Paß vom General-Kommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.	

Paß in das Ausland.	Polizei des Königreichs
Polizei zu im Kreise	Der Polizei des Kreises
Register Num.	
Beschreibung des Reisenden.	Ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär- und Zivil-Behörden auswärtiger Staaten,
Alter Größe Haare Stirne Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Angesicht	 gebürtig wohnhaft welche
Gesichtsfarbe	ungehindert passiren zu lassen
Besondere Kennzeichen.	auch den etwa bedürftigen Schuz und Beistand zu gewähren. Der gegenwärtige Paß ist gültig auf
Unterschrift des Paß-Inhabers.	So geschehen den
In den Kreisstädten ist der Paß vom General-Kommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.	

Paß

<table>
<tr><td>Paß
in das Ausland.</td><td>Polizei des Königreichs</td></tr>
<tr><td>Das Gericht zu
im Kreise</td><td>Das Gericht zu
im Kreise</td></tr>
<tr><td>Register
Num.</td><td rowspan="4">Ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär- und Zivil-Behörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert passiren zu lassen, auch den etwa bedürftigen Schuz und Beistand zu gewähren.
Der gegenwärtige Paß ist gültig auf

So geschehen den</td></tr>
<tr><td>Beschreibung des Reisenden.</td></tr>
<tr><td>Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen.</td></tr>
<tr><td>Unterschrift des Paß-Inhabers.</td></tr>
<tr><td>In den Kreisstädten ist der Paß vom General-Kommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.</td><td></td></tr>
</table>

Ver-

Formular Nro. 1.

Verzeichniß der ertheilten Reise-Pässe für im Inlande reisende Inländer.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Numer des Passes.	Datum des Passes.	Vor- und Zuname der Person.	Derer Charakter.	Gebürtig.		Wohnort.	Reiset			In Angelegenheiten.	Dauer des Passes.	Anmerkungen.
					Von	In		Ueber	Nach	In			

Nro. 2.

Verzeichniß der ertheilten Reise-Pässe für Inländer welche in das Ausland reisen.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Numer des Passes.	Datum des Passes.	Vor- und Zuname der Person.	Derer Charakter.	Gebürtig		Wohnort.	Reiset			In Angelegenheiten.	Dauer des Passes.	Tax-Bezug.		Anmerkungen.
					Von	Im		Ueber	Nach	In			fl.	kr.	

Ver-

Nro. 3.

Verzeichniß der visirten Reise-Pässe von Inländern welche in das Ausland reisen.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Numer des Passes.	Datum des Passes.	Datum der Visirung.	Vor- und Zuname des Reisenden.	Charakter.	Wohnort.	Woher er kommt. Von	Woher er kommt. In	Wohin er reiset. Ueber	Wohin er reiset. Nach	Wohin er reiset. In	Dauer des Passes.	Ursache seiner Reise.	Behörde welche den Paß ausgestellt hat.	Anmerkungen.

Ver-

Nro. 4.

Verzeichniß der visirten ausländischen Reise=Pässe.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Datum der Visirung.	Vor= und Zuname des Reisenden.	Charakter.	Kommt Von	Kommt In	Wohnort.	Reiset Nach	Reiset In	Reiset Ueber	Ursache seiner Reise.	des Passes Datum	des Passes Numer.	Behörde welche diesen Paß ausgestellt hat.	Anmerkung.

Nro. 5.

Verzeichniß der an Ausländer neu ertheilten Reise-Pässe.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Des Passes		Vor- und Zuname der Person.	Charakter.	Kommt		Reiset			Ursache der Reise.	Behörde, welche den vorigen Paß ausgestellt hat.	Datum des Passes.	Tax-Bezug.		Anmerkung.
	Datum.	Numer.			Von	In	Ueber	Nach	In				fl.	kr.	

10.

(Zu dem I. Titel §. 8.)

Verordnung.

Die Angelegenheiten königlicher Unterthanen in fremden Staaten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch die Verordnungen vom 26. Juli 1799 und 19. Dezember 1800 (neue Mayerische Generalien-Sammlung I. Band, Seite 347 II. Band, Seite 316) die Bestimmung getroffen:

Daß keine Unserer Stellen in Angelegenheiten Unserer Unterthanen in fremden Staaten, oder in anderen Offizial-Sachen mit den im Auslande bestehenden Missionen unmittelbar korrespondiren, sondern in solchen Vorfallenheiten an Unser auswärtiges Ministerial-Departement berichtet werden solle, welches sodann an die demselben ausschließlich untergeordneten Behörden die erfoderlichen Verfügungen erlassen werde.

Von dieser Bestimmung blieben nur dringende Kriegs-Geschäfte und eilige Gegenstände mit der Vorschrift ausgenommen, daß jedoch auch in solchen Fällen jedesmal eine Abschrift des an einen Unserer Gesandten, Geschäftsträger, Agenten oder Residenten ergangenen Erlasses an das erwähnte Ministerial-Departement zu gleicher Zeit, wo die Absendung geschieht, einzusenden sey.

Da

Da Wir indessen wahrgenommen haben, daß diesen Bestimmungen nicht durchgehends nachgelebt werde, so weisen Wir Unsere sämtliche Administrativ- und Justiz-Stellen wiederholt auf obige Verordnungen mit dem Auftrage hin, an die untergebenen Behörden hienach gleichfalls die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

München den 7. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Regierungsblatt v. J. 1807. St. XXXVI. Seite 1332 — 1333.)

11.

(Zu dem II. Titel §. 11.)

Verordnung.

Die Auflösung des bisherigen Lehen-Verbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in der Konstitution Unsers Reiches so, wie in den darauf gefolgten konstitutionellen Edikten die Rechte, welche den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren in der rheinischen Bundes-Akte vorbehalten worden sind, auf jede mit

der

der veränderten Verfassung nur irgend vereinbarliche Weise, denselben zu erhalten und zu bewahren gesucht. Deßwegen waren Wir auch nicht gemeint, die vormals reichsständischen Lehenherren denjenigen Privat- und Afterlehenherren, von denen in Unserem Edikte über die Lehens-Verhältnisse Tit. I. Kap. 3. hinsichtlich des Erlöschens der Privat- und Afterlehen die Rede ist, gleichstellen zu wollen. Da indessen über die Anwendbarkeit der angezogenen gesezlichen Bestimmungen auf die vorhin reichsständischen Lehenhöfe Zweifel entstanden, und die Sache Uns zur Erklärung und Entscheidung vorgetragen worden ist; so erklären und entscheiden Wir, daß das Lehensverhältniß zwischen den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste jenes Edikts binnen der dort festgesezten Zeit gleichfalls zu zessiren hat, auf die nämliche Art, wie Tit. I. Kap. 2. rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder der Umänderung in einen besonderen Grundvertrag unterliegen, aufgelöset werden soll.

Diese Unsere allerhöchste Erklärung und Entscheidung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 3. Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XI. Seite 257—258.)

12.

12.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Bekanntmachung.

Wegen Errichtung einer topographischen Schule.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die nachfolgenden Normal-Bestimmungen, welche Wir der Direktion des statistisch-topographischen Büreau für die mit demselben verbundene topographische Schule zur Richtschnur vorgeschrieben haben, um mit den bereits hiezu aufgenommenen Eleven den Lehrkurs alsbald anzufangen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 2. Oktober 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Normal-Bestimmungen

für die topographische Schule.

Durch die allerhöchste Entschliessung vom 28. Juli haben Seine Majestät der König bestimmt, daß mit dem statistisch-topographischen Büreau eine Bildungs-Anstalt verbunden werden solle, um geschickte Ingenieurs-Geographen und Dessinateurs nachzuziehen.

Zu

Zu diesem Zwecke werden folgende Normal-Bestimmungen zu genauer Befolgung vorgezeichnet.

§. 1. Die jährlich hiefür zu verwendende Summe wird dermal auf zweitausend Gulden festgesezt.

§. 2. Aus diesem Fonde erhält der aufgestellte Lehrer seinen Gehalt, und einige Schüler auf die Dauer der Lehrzeit eine verhältnißmässige Unterstüzung in monatlichen Raten.

§. 3. Die Anzahl der Eleven, welche Unterstüzung erhalten, wird durch das königliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jedesmal bestimmt, welches sich auch auf den Antrag der Direktion des statistisch-topographischen Büreau vorbehält, ausser jenen unterstüzten Eleven noch Andere an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen, welche jedoch keinen Anspruch auf Stipendien oder sonstige Unterstüzung haben.

§. 4. Die aufgenommenen Eleven haben Anspruch auf Beibehaltung während der Dauer der Lehrzeit. Sie werden vor Ablauf derselben nur dann nach vorgängigen Antrag bei dem Ministerium entlassen, wenn sie in ihrem Fortgange den Erwartungen nicht entsprechen, oder in Rücksicht ihrer Sittlichkeit gegründete Ursache dazu geben.

§. 5. Die Eleven tragen keine Uniforme, oder dazu gehörige Auszeichnungen. Sie sind von der Dienstespflicht zu den Linien-Truppen und der National-Garde nicht befreit.

§. 6. Es soll kein topographischer Eleve aufgenommen werden, welcher sich nicht über die zurückgelegten Gymnasial-Studien und Kenntniß in den Anfangs-Gründen des Zeichnens entweder durch legale

Zeug-

Zeugnisse, oder eine vorgängige Prüfung durch die Direktion, genügend ausweiset.

§. 7. Die Lehrzeit wird für den theoretischen und praktischen Unterricht auf vier Semester bestimmt.

§. 8. Theoretisch soll der Ingenieur-Geographe unterrichtet seyn, in den arithmetischen Lehren von den Würden nnd Wurzeln, Verhältnissen, Logarithmen, Gleichungen, — in den geometrischen Lehren von dem Längen- und Flächenmaß, der ebnen und sphärischen Trigonometrie, der Poligonometrie.

§. 9. Durch den praktischen Unterricht soll er in dem Stande gesezt seyn:

a) durch die Geodäsie mittels geodätischer Meßwerkzeuge, deren Theorie er innen haben muß, Flur-Vermessungen, oder als topographisches Detail oder zu Katastern herzustellen, aufzuzeichnen, nach Erfoderniß zu berechnen, zu theilen, vom Papier auf das Feld überzutragen;

b) die praktische Ausübung von Flur-Vermessungen auch auf Land-Vermessungen durch das Triangulirungs-Geschäft und Bestimmung eines Dreieck-Nezes, das eine ganze Provinz deckt, als Vorarbeit für die Erdmesser auszudehnen, endlich

c) das vorgelegte topographische Dreieck-Nez den Grundsäzen der Geographie anzupassen, und in seine gehörige Erdzone durch sphärisch-trigonometrische Rechnungen und bestimmte Projektions-Methoden einzuschalten.

§. 10. Zur vollständigen Ausbildung gehört noch, daß der Ingenieur-Geographe die nach optischen Grundsäzen erlernte Figuren-Zeichnung mit mehr oder minder lebhaften Zügen, Farben, Schatten und andern

konventionellen Zeichen wohl anzuwenden, und den Massen und dem Detail in der Darstellung ihren auszeichnenden Karakter zu geben wisse.

Auch muß er im Stande seyn, die ihm übertragenen Geschäfte mit statistisch-topographischen Memoires gehörig zu beleuchten.

§. 11. Damit die Schüler zu diesen ihnen nöthigen Kenntnissen durch zweckmässige Anleitung gelangen, soll folgender Lehrplan beobachtet, und in den hiezu bestimmten vier Semestern genau befolgt werden.

§. 12. In dem ersten Semester wird täglich in zwei Stunden Arithmetik und Algebra im ganzen Umfange einschlüssig der Lehre von den Reihen, Logarithmen, den höhern Gleichungen und der unbestimmten Analytik gelehrt.

§. 13. Im zweiten halben Jahre werden täglich in zwei Stunden Geometrie, die Lehre von den Kegelschnitten, ebene und sphärische Trigonometrie vorgetragen.

§. 14. Im dritten halben Jahre werden täglich zwei Stunden dem Vortrage der mathematischen Geographie, der höhern Analysis, (in gleich gehaltener Verbindung und Fortschreitung,) der Differential- und Integral-Rechnung gewidmet.

§. 15. Das vierte und lezte Semester des Kurses wird nebst Wiederholung der höheren Mathematik, vorzüglich für die spezielle, physikalische und politische Erdkunde und Statistik verwendet, und die Eleven in Verfertigung statistisch-topographischer Aufsäze, Memoiren, Journale, Protokolle und Berechnung der hieher gehörigen Formeln geübt.

§. 16.

§. 16. In dem zweiten und vierten Semester wird an allen dazu schicklichen Tagen von dem Lehrer der Bildungs-Schule praktischer Unterricht in allen Zweigen des Feldmessens, des Triangulirens, und des Nivellements mit den dazu gehörigen Berechnungen gegeben.

§. 17. Der Unterricht im Zeichnen wird von den durch die Direktion hiezu ausgewählten Dessinateurs des statistisch-topographischen Büreau dergestalt besorgt, daß jeder Eleve einem Dessinateur, oder auch einem Ingenieur-Geographe besonders zugegeben wird.

§. 18. Jeder dieser Lehrer muß ausser der beständigen Aufsicht über die dem ihm zugetheilten Eleven übertragenen Arbeiten in den vorschriftmässigen Büreau-Stunden, demselben bis zur bessern Ausbildung täglich eine Stunde Unterricht im Zeichnen geben.

§. 19. Die Fortschritte des Zeichnens werden nach jedem Semester der Direktion mit einem besondern Zeugnisse des Lehrers vorgelegt; während dem Laufe des Semesters hat die Direktion selbst durch öfters Nachsehen sich von dem Fortgange der Eleven zu überzeugen.

§. 20. Zur Vervollkommnung des praktischen Lehr-Kurses und zur schnellern Ausbildung der Fertigkeit im Aufnehmen, Trianguliren, Figuriren ꝛc. werden bei den Landes-Vermessungen die Eleven den Ingenieur-Geographes auf ihre Stationen mitgegeben.

§. 21. Wenn der ganze Lehrkurs in den bestimmten vier Semestern vollendet ist, wird durch die Direktion und den theoretischen Lehrer in Gegenwart des gesammten Büreau-Personals eine Prüfung sämtlicher Eleven dergestalt vorgenommen, daß die Prüfungs-

Fragen und vorkommenden Lehr-Gegenstände erst in der Prüfung selbst angezeigt werden sollen.

§. 22. Zugleich werden die Zeichnungen, Rechnungen und praktischen Arbeiten der Eleven, welche sie während ihres Lehrkurses verfertigt haben, zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

§. 23. Nach vorgegangener Prüfung werden nicht nur den Eleven nach Maß ihrer Fähigkeit und Verwendung von der Direktion des statistisch topographischen Bureau unter Mitunterschrift des theoretischen und Zeichnungs-Lehrers die Zeugnisse ausgefertigt, sondern die Direktion erstattet auch über die Resultate Bericht an das Ministerium.

§. 24. Auf die fähigsten und ausgezeichnetsten Eleven, welche zu diesem Behufe nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in ein ordentlich klassifizirtes Tableau gebracht werden, wird bei künftigen Anstellungen im statistisch-topographischen Bureau vorzügliche Rücksicht genommen werden; inzwischen hört nach vollendetem Lehrkurse die monatliche Unterstüzung der Eleven auf, um solche neu angehenden Schülern zuwenden zu können.

München den 2. Oktober 1809.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXXII. Seite 1657 — 1663.)

13.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die Reise-Diäten der Kron-Fiskale und ihrer Adjunkten betreffend.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben geruht, für die Reise-Diäten und Gefährt-Gelder der Kron-Fiskale und ihrer Adjunkten in Angelegenheiten der Krone folgendes Regulativ zu bestimmen:

An Tags-Gebühren haben die Kron-Fiskale 7 fl. und ihre Adjunkten 5 fl. zu beziehen; für das Gefährtgeld wird die gewöhnliche Post-Taxe passirt.

München den 20. Juli 1809.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LI. Seite 1162.)

14.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Ministerial-Weisung

wegen der Geschäfts-Behandlung bei den Sektionen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

An die königliche Ministerial-Lehen und Hoheits-Sektion also ergangen.

Seine königliche Majestät haben bei provisorischer Uebertragung der Geschäfte des Finanz-Ministeriums an den unterzeichneten Staats-Minister zu der ihm schon anvertrauten obersten Leitung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern denselben ermächtigt, jedes Mittel in dem grossen Drange der Geschäfte anzuordnen, wodurch ihm die gesammte Leitung möglich gemacht, und erleichtert werde, ohne daß der bestehende Geschäftsgang wesentliche Abänderungen zu erleiden habe.

Bei den Ministerien des Innern und der Finanzen, vorzüglich bei den Sektionen des erstern ist bereits deshalb das Geeignete verfügt und unter andern die bisher übliche Korrespondenz unter den drei genannten Ministerien durch Noten für die Zukunft aufgehoben worden; hierauf wird also gegenwärtig auch die Sektion in Lehen- und Hoheits-Sachen angewiesen. Bei Gegenständen höhern Belanges, wo bis jezt Kommunikation gepflogen worden, werden statt dessen von der Sektion Anträge vorgelegt, welche der Mini-

ster

ster zu einem andern Ministerium signirt; bei minder wichtigen werden die Resolutions-Entwürfe, wo bemerkt werden soll, daß die Beistimmung eines andern Ministeriums erfoderlich ist, zu diesem Ende hinüber gegeben, und da, wo Nachricht zu geben ist, die Produkte ad legendum signirt. Die Produkte bleiben bei den Akten des Ministeriums, woselbst der Gegenstand hauptsächlich bearbeitet wird. Im Falle zwei Akten über einen Gegenstand, wie in Stiftungs-Fiskalats-Sachen bestehen müssen, nimmt die Sektion, welcher die Mittheilung des Produktes zukommt, die erfoderliche Abschrift, und remittirt dasselbe zum Hauptakt.

Die Sektions-Vorstände bei dem auswärtigen Ministerium werden übrigens ermächtiget, unter sich durch Dienstesanträge zu kommuniziren.

Die Lehen- und Hoheits-Sektion hat ferner die Instruktionen der Kronfiskale in Prozessen aller Art, sobald entschieden ist, daß ein solcher geführt werden müsse, durch die gewöhnlichen Sektions-Ausfertigungen zu erledigen.

Die Expeditionen an die höhere Klasse der Vasallen behält sich der Minister vor, alle andern werden der Sektion überlassen, wenn sie nicht der Wichtigkeit des Gegenstandes nach vorerst dem Minister vorgelegt und seine Expedition erhalten haben müssen.

Die Exzitationen an säumige Stellen und Vasallen werden zwar dem Minister zur Genehmigung vorgelegt, die Ausfertigung geschieht aber durch die Sektion, wie bei andern Inhäsiv-Resolutionen rc.

In den Sektions-Sizungen werden Gegenstände, welche zum Vortrage bei dem Minister geeignet sind,

aus-

ausgeschieden, und durch den General-Sekretär dahin gebracht. Im übrigen hat es bei den gegebenen Bestimmungen über den Geschäftsgang, und dem Wirkungskreise der Sektionen sein Verbleiben.

München den 23. Dezember 1809.

Graf von Montgelas.

(Aehnliche Weisungen ergiengen an die übrigen Sektionen des auswärtigen Ministeriums.)

15.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Bekanntmachung.

Wegen Anorduung eines General-Direktors der Finanzen.

Ministerium der Finanzen.

Seine königliche Majestät haben durch die, unter dem gestrigen Tage über die Modalität der Geschäfts-Führung bei dem geheimen Finanz-Ministerium, dessen oberste Aufsicht und Leitung dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister Grafen von Montgelas übertragen worden ist, gefaßten allerhöchsten Beschlüsse, den gedachten Staats-Minister ermächtigt, aus den geheimen Finanz-Referendären einen General-Direktor nach eigenem Gutbefinden zu ernennen, dessen Stelle je-

jedoch nicht als stabil zu betrachten ist, sondern nach Erfoderniß und Umständen durch einen andern von dem Minister besezt werden kann.

Durch Ministeral-Beschluß vom heutigen Tage, ward der königliche wirkliche geheime Rath und geheime Finanz-Referendär Heinrich Schenck zum General-Direktor des Finanz-Ministeriums ernannt.

Die Form der Ausfertigungen des General-Direktors ist wie jene der Ministerial-Ausfertigungen, im Eingange mit dem Namen des Ministers; bloß bei der Unterschrift wird hinzugefügt:

Aus Spezial-Auftrag des Ministers
der General-Direktor.

München den 14. Dezember 1809.

Königliches geheimes Ministerium der Finanzen.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXXXIII. S. 1962—1963.)

16.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die künftige Behandlung des Zoll-Patentwesens betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da das organische Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen einige Abänderungen in der durch Unser allerhöchstes Reskript vom 19. Juli l. J. vorgeschriebenen Leitung und Führung des Zoll-Patentwesens nöthig macht; so treffen Wir hierüber folgende nähere Verfügungen:

I. Die General-Zoll- und Maut-Direktion stellt so viele Kataster her, als Landgerichte und Städte, die ihre Kataster unmittelbar einsenden, im Königreiche bestehen.

II. In diesen Katastern werden sämtliche Handels- und Gewerbs-Leute namentlich vorgetragen, und der einem jeden von dem Landgerichte, oder der städtischen Behörde angesezte Zoll-Patents-Betrag in einer eigenen Kolonne beigefügt. Gleich daneben wird der von Uns nach der Revision genehmigte Betrag in eine besondere Kolonne aufgenommen.

III. Nach diesem lezten Betrage werden von der Zoll- und Maut-Direktion die Zoll-Patente gefertigt, und mit den erfoderlichen Katastern an die Siegelämter der einschlägigen Kreise, mit Bemerkung der Anzahl der Patente nach ihren verschiedenen Kathegorien,

be-

befördert. Die Siegelämter haben den von der General-Zoll- und Maut-Direktion beizulegenden Liefer-Schein unterschrieben und gefertigt zurückzusenden. Ein zweiter Kataster, mit dem obigen gleichlautend, geht an die Zentral-Zoll- und Maut-Kasse, welche die Siegelämter für die darin enthaltenen Beträge zu debitiren hat.

IV. Die Siegelämter senden hierauf den einschlägigen Landgerichten und Stadt-Behörden ihres Kreises die betreffenden Kataster, und sezen sie zugleich in Kenntniß der empfangenen Zoll-Patente.

V. Die Landgerichte und städtischen Behörden nehmen sodann in ihren Original-Katastern die nöthigen Abänderungen nach den revidirten Katastern vor, und senden leztere spätest in 8 Tagen (ein längerer Termin wird in keinem Falle gestattet) an das Siegelamt zurück. Dieselben haben bei Vornahme jener Abänderungen wohl zu bemerken, daß in ihren Katastern jedem Patentpflichtigen Individuum der nämliche Numer zugetheilt werden muß, welchen dasselbe in dem revidirten Kataster hat; indem dieser Numer zugleich der Numer des Patents ist, auf welches sich nachher öfter berufen werden kann.

VI. Zugleich machen die Landgerichte und städtischen Behörden die Ankunft der Zoll-Patente bei dem Siegelamte ihres Kreises dem einschlägigen Orts-Obrigkeiten und Vorstehern, mit Bemerkung des Betrages der Klassen-Zoll-Patente schriftlich bekannt, und beauftragen sie, den Patentpflichtigen zu bedeuten, daß sie binnen 14 Tagen, von der geschehenen Bekanntmachung an, ihre Patente bei dem Siegelamte gegen

baare

baare Erlegung des Betrages, bei Vermeidung der unten festgesezten Strafen, einzulösen haben.

VII. In der Zwischenzeit der Kataster-Versendung an die Landgerichte ꝛc. und ihrer Rücksendung von diesen an die Siegelämter, lassen leztere die erhaltenen Klassen-Zoll-Patente, nach den Normen des Siegel-Mandats vom 1. März 1805, mit dem Klassen-Stempel, die Gewerbs- und Frei-Patente aber mit dem 3 Kreuzer-Stempel siegeln.

VIII. Die Giltigkeit der Klassen-Zoll-Patente erstreckt sich auf drei Jahre, nämlich auf die Jahre 1808. 1809 und 1810. Nach Verlauf dieser 3 Jahre werden sie an die Kreis-Siegelämter, und von diesen an die General-Zoll- und Maut-Direktion eingesendet, welche dagegen neue abgibt.

IX. Da das heurige Jahr bereits so weit vorgerückt ist, daß die Entrichtung der Zoll-Patents-Beträge an den in der Zoll- und Maut-Ordnung §. 103. festgesezten Zielen nicht mehr statt finden kann; so muß der Betrag für dieses l. J. sogleich vollständig erlegt werden. Für die Zukunft aber wird die Hälfte des Klassen-Zoll-Patent-Betrages zu Ende des Monats März, und die andere Hälfte zu Ende Septembers eines jeden Jahres baar bezahlt.

X. Die Siegelämter senden die eingegangenen Zoll-Beträge, sobald sie eine Summe von 500 Gulden ausmachen, zur Zentral-Zoll- und Maut-Kasse mit einem Lieferzettel ein, worin die Summe der Beträge ausgedrückt seyn muß.

Diesem Lieferscheine wird ein Verzeichniß nach dem beiliegenden Formulare beigeschlossen. Die Zentral-Zoll- und Maut-Kasse kreditirt die Siegelämter für

die

die eingesendeten Beträge, und rechnet mit ihnen am Schluße des Etats-Jahres ab.

XI. Jede von dem Zoll-Patentpflichtigen Individuum geleistete Zahlung wird von den einschlägigen Siegelämtern auf der Rückseite des Patents bescheinigt.

XII. Kein Patent hat Giltigkeit, wenn sich diese Bescheinigung nicht darauf vorfindet, und wer ein solches unbescheinigtes Patent besitzt, wird überdieß, nach der Verordnung vom 5. April l. J., zum erstenmale mit der Erlegung des doppelten Patent-Preises, und im wiederholten Falle mit Erlegung des vierfachen Patent-Preises bestraft.

XIII. Die Gewerbs-Patentpflichtigen tragen die für 5 Jahre sie treffenden Zahlungen von 7 fl. 30 kr. jährlich mit 1 fl. 30 kr. ab. Diese haben sie alle Jahre mit Ende Juni bei der einschlägigen Behörde zu erlegen, welche ebenfalls den Empfang auf der Rückseite des Patents bescheint. Für das Jahr 1808 muß dieser Betrag mit 1 fl. 30 kr. sogleich bei Aushändigung des Patents berichtiget werden.

XIV. Bei denjenigen Kram- und Gewerbs-Leuten, welche wegen ihrer entschiedenen Unvermögenheit, auch den geringsten Zoll-Patent-Betrag nicht entrichten können, werden, wenn es Krämer sind, Klassen-Patente von 1 fl. 30 kr., und sind es Gewerbsleute, — Gewerbs-Patente von 15 kr. ausgefertigt.

XV. Wenn binnen 14 Tagen, nach der hieroben unter Artikel VI. bemerkten Bekanntmachung, die Zoll-Patente noch nicht eingelößt sind; so haben die Siegelämter, unter Anführung der noch nicht bezahlten Numern, sogleich die Anzeige davon an die einschlägigen Land- oder Stadtgerichte zu machen, welchen hiemit

mit bei Selbsthaftung die Verbindlichkeit aufgelegt wird, diese Ausstände von den Zoll-Patentpflichtigen in den nächsten 14 Tagen exekutiv zu erholen, wobei zugleich eine Strafe von 6 Prozento des Klassen-Patent-Betrages, und von 1 fl. der Gewerbs-Patente nebst den Exekutions-Kosten, von den säumigeu Individuen eingebracht werden muß. Ein Drittheil dieser Strafe fällt dem einschlägigen Siegelamte zu; die übrigen zwei Drittheile werden zwischen dem Land- oder Stadtgerichte und dem Aufbringer gleichheitlich vertheilt.

In Appellations-Fällen über diese Strafen hat die General-Zoll- und Maut-Direktion zu erkennen.

Gedachte Direktion hat nach obigen deutlichen und bestimmten Vorschriften das ganze Detail des Zoll-Patentwesens zu leiten, und die neu angeordneten Kreis-Siegelämter, so wie die Land- und Stadtgerichte, haben sich hienach gleichfalls anf das genaueste zu richten.

München den 30. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LIX. Seite 2309 — 2314.)

Ver-

Verzeichniß

über diejenigen Geld=Beträge, welche bei den königlichen Siegelamte im Isar=Kreise für die Klassen= und Gewerbs=Zoll=Patente der neben bezeichneten königlichen Landgerichte, Mediat=Aemter und Städte eingehoben worden.

Verfaßt München den 20. September 18

Namen der Landgerichte, Mediat=Aemter und Städte.	Klassen=Zoll=Patente für						Gewerbs=Zoll=Patente				Total=Summe.	
	Handelsleute und Krämer. Betrag		Weinwirthe. Betrag		Juden. Betrag		à 1 fl. 30 kr.		à 15 kr.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Moosburg, Landgericht.	331	30	18	45	6	15	503	—	1	15	860	45
Landshut, Stadt.	550	15	131	15	25	—	930	—	3	30	1638	—

17.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die den Kreis-Siegelämtern übertragene Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbs-Patente betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der durch Unser organisches Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen, vom 8. August l. J., den Kreis-Siegelämtern gegebenen konstitutiven Bestimmung, haben Wir denselben in Unserm Reskripte vom 30. September l. J. die Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbs-Patente übertragen, und Wir gedenken, bei der näheren Einrichtung, die künftig das Siegelwesen überhaupt erhalten wird, hierin keineswegs eine Abänderung zu treffen.

Da aber mehrere der neu errichteten Siegelämter mit den zur Siegelung erfoderlichen Requisiten noch nicht versehen sind, und die älteren Siegelämter die Stempelung sämtlicher Unterthans-Briefereien für das lezte Quartal des jüngst verflossenen Etats-Jahres 180$\frac{7}{8}$ gegenwärtig zu besorgen haben, und also das Zoll-Patentwesen, wenn es der vorschriftmässigen Behandlung der Siegelämter überlassen bliebe, nur einen sehr langsamen, weder den Bedürfnissen der Staatskassen, noch der Ordnung des Rechnungswesen angemessenen Fortgang haben könnte, so haben Wir, auf

den

den Antrag Unserer Steuer- und Domänen-Sektion vom 2ten, und Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion vom 9. l. M., zur Hebung dieser momentanen Hindernisse, folgendes beschlossen:

1) Diejenigen Siegelämter, welche schon einen Theil der Zollpatent-Kataster, nebst den Patenten erhalten haben, senden dieselben mit dem von der General-Zoll- und Maut-Direktion beigelegten Verzeichnisse an das betreffende Rentamt, oder an die einschlägige Stadt-Behörde. Da die Siegelung selbst kein nothwendiges Erfoderniß der Patente ist, und ihnen die Entrichtung der Siegel-Beträge, wie sie von der General-Zoll- und Maut-Direktion bereits vorgezeichnet sind, auch schon von dieser Seite hinlängliche Legalität giebt, so können diese Patente von denjenigen Siegelämtern, welche mit den erfoderlichen Siegelstöcken noch nicht versehen sind, ungesiegelt an die genannten Behörden abgesendet: durch dieselben aber der Siegel-Betrag zugleich mit dem Patent-Betrage von den Patentpflichtigen erholt, und ersterer an das einschlägige Kreis-Siegelamt, lezterer an die Zentral-Mautkasse übermacht werden;

2) diejenigen Siegelämter hingegen, welche mit den Siegelungs-Requisiten versehen sind, senden die empfangenen Patente gesiegelt an oberwähnte Behörden, von welchen sie den Siegel-Betrag, die Zentral-Mautkasse aber den Patent-Betrag zu erhalten haben;

3) diejenigen Kataster und Patente, welche noch bei der General-Zoll- und Maut-Direktion unabgefertigt liegen, werden bei dem hiesigen Siegelamte für Rechnung desjenigen Kreis-Siegelamtes gesiegelt, wo-

hin sie gehören, wenn dieses aus Mangel der nöthigen Erfodernisse die Siegelung nicht selbst vornehmen kann.

Das hiesige Siegelamt sendet sie demnächst gesiegelt an die einschlägigen Rentämter und städtischen Behörden zur Erhebung der treffenden Siegel- und Patent-Beträge. Damit hiedurch die angehäuften sonstigen Arbeiten des hiesigen Siegelamtes in keine Stockung gerathen, wird für dieses Patent-Geschäft bei demselben der ehemalige Rheinpfälzische Hofgerichtsrath Martin, mit einem provisorischen Jahresgehalte von achthundert Gulden, als Siegel-Beamte angestellt, welchem erfoderlichen Falls, zur Beschleunigung des Geschäftes, ein Quieszent, oder wenn deren keiner vorhanden ist, ein Diurnist, mit einer Tagsgebühr von einem Gulden beigegeben werden.

4) Gehören die noch nicht abgesonderten Kataster und Patente in einen Kreis, dessen Siegelamt die Patente siegeln kann, so werden diese, nebst den Katastern und dem dazu gehörigen Verzeichnisse, demselben von der General-Zoll- und Maut-Direktion zur Siegelung zugesendet, und gehen von dort mit den Anlagen an die oben bemerkten einschlägigen Behörden ab.

5) Die königlichen Rentämter senden hierauf den betreffenden Landgerichten die dahin gehörigen Kataster zu.

6) Die Landgerichte und städtischen Behörden verfahren damit nach Vorschrift des 5. §. Unsers Reskripts vom 30. September l. J. (Regierungsblatt Stück LIX. Seite 2309).

7) Die Rentämter machen zugleich den einschlägigen Ortsobrigkeiten und Vorstehern die Ankunft der Zoll-Patente, mit Bemerkung des Betrages der Klassen-

senzoll = Patente, schriftlich bekannt und beauftragen sie, den Patentpflichtigen zu bedeuten, daß sie binnen 14 Tagen, von der geschehenen Bekanntmachung an, ihre Patente bei dem Rentamte gegen baare Erlegung des Betrages, bei Vermeidung der festgesezten Strafen, einzulösen haben.

8) Alle übrigen, in der angeführten Verordnung vom 30. September l. J., in Ansehung der Perzeption und Einsendung der Patent = Beträge, enthaltenen Normen gehen, wie sie darin den Siegelämtern vorgezeichnet waren, auf die Rentämter über.

Unsere General = Zoll = und Maut = Direktion hat hienach die erfoderlichen Einrichtungen unverzüglich zu treffen, und sich die möglichste Beschleunigung des Zollpatent = Geschäftes, so wie jedes Rentamt und jede städtische Behörde die ungesäumte Beitreibung der von ihnen zu erhebenden Patent = Beiträge pflichtmässig angelegen seyn lassen.

München den 29. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXXI. Seite 2863—2866.)

18.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der Lotto-Kontraventionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf dem Bericht Unsers General-Kommissariats des Pegniz-Kreises, vom 31. v. M. die Kompetenz der Judikatur in Lotto-Kontraventions-Fällen betreffend, beschliessen Wir, wie folgt:

1) Die Untersuchung der Lotto-Kontraventionen gebührt den Untergerichten auf dem Lande, und den Polizei-Direktionen in den Städten, welche in erster Instanz sprechen, und ihre Beschlusse, wenn hingegen der Rekurs nicht ergriffen wird, vollstrecken.

2) Von den Untergerichten und den Polizei-Behörden findet die Appellation in einem präklusiven Termine von 30 Tagen an die einschlägigen Finanz-Direktionen statt, welche in zweiter und lezter Instanz erkennen.

3) Uebersteigen die Strafen die Summe von 500 fl. so gestatten Wir den Verurtheilten in einem Termine von 21 Tagen den Rekurs an Unser geheimes Ministerium der Finanzen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird.

Diese

Diese Unsere allerhöchste Entschliessung wird zu Jedermanns Wissen und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 11. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXVII. Seite 2671—2672.)

19.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die Judikatur der Aufschlags-Defraudationen in zweiter Instanz betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die, wegen der Judikatur der Aufschlags-Defraudationen in zweiter Instanz, geschehenen Anfragen verordnen Wir hiedurch Erläuterungsweise folgendes:

I.

Die Judikatur in Aufschlags- und Siegel-Defraudationen zweiter Instanz gehört nach dem organischen Edikte über die Finanz-Direktionen §. 19. Lit. e., denselben unbeschränkt, und dieselben haben nur in jenen Fällen ihre Bescheids-Entwürfe mit den Akten

zur

zur allerhöchsten Bestätigung einzusenden, wenn, nach den bestehenden Verordnungen, hiebei auch Konfiskationen eintreten, worauf dann die Stelle des Edikts über die Steuer- und Domänen-Sektion, Tit. II, §. 8. Lit. n., allein Bezug hat.

II.

Das fatale appellationis von der ersten zur zweiten Instanz, und im Rekurse von der leztern an Unsern geheimen Rath ist in den beiden genannten Edikten deutlich und bestimmt ausgedrückt, wobei es auch, ohne Rücksichtnahme auf den in der älteren Aufschlags-Verordnung hierüber enthaltenen Punkt, sein Verbleiben hat. Doch ist diese neue Einschränkung der Fatalien erst bei jenen Urtheilsprüchen in Anwendung zu bringen, welche erst nach dem 1. Oktober v. J., als dem Anfange der neuen Konstitution, von der ersten Instanz erlassen worden worden sind.

Wonach sich nun allgemein zu achten ist.

München den 10. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück VI. Seite 118—119.)

20.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Verordnung.

Die Geschäftsführung bei dem Landbauwesen im Königreiche betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In den organischen Edikten über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen und der Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums, vom 8. und 25. August l. J., sind zwar die allgemeinen Vorschriften über die künftige Besorgung des Landbauwesens schon enthalten. Da aber der allgemeine Zweck dieser Edikte nicht gestattete, das Detail jedes einzelnen Geschäftszweiges erschöpfend darin aufzunehmen; so sehen Wir Uns veranlaßt, folgende nähere Verfügungen über erwähnten, für das Staats-Aerar so wichtigen Gegenstand zu treffen:

1) Die Besorgung des gesamten Landbauwesens in Unserm Königreiche bleibt der Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums übertragen, bei welcher Wir den Ober-Finanz-Rath von Plank zum Referenten in diesem Gegenstande bereits allergnädigst ernannt haben.

2) Die untergeordnete Behandlung dieses Gegenstandes wird bei jeder einzelnen Kreis-Finanz-Direktion einem besonders dazu aufgestellten oder noch aufzustellenden Landbau-Inspektor anvertraut.

3) Die

3) Die Steuer- und Domänen-Sektion kann, bei der Allgemeinheit ihrer eigenthümlichen Bestimmung, sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung des Landbauwesens, so wie mit der Haupt-Kontrolle desselben in materieller und formeller Hinsicht befassen.

4) Dazu rechnen Wir:

a) die lezte Revision des gesamten Rechnungswesens dieses wichtigen Zweiges der Staats-Regie;

b) die Prüfung der von den Landbau-Inspektionen eingesendeten Etats, und die Vorlage aller Zusammenstellungen und Uebersichten, welche auf das Landbauwesen Bezug haben;

c) die Berathung über die Vorfrage der Nothwendigkeit eines neuen Baues;

d) die Revision und Begutachtung der über jeden neuen Bau gestellten Ueberschläge;

e) das Gutachten, wenn die bisherige Bestimmung eines Gebäudes abgeändert werden soll, über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit dieser Abänderung;

f) das Gutachten über den Verkauf, oder die Verpachtung eines Staats-Gebäudes;

g) die Anordnung von Kommissionen, wozu ein Individuum von hieraus versendet werden soll, mit Rücksichtnahme auf den 20. §. des organischen Edikts vom 8. August l. J.;

h) das Gutachten in allen Personal-Anstellungen; endlich

i) das Gutachten in allen Fällen, welche sich nach der bisherigen Verfassung zur Erstattung eines Berichts oder Antrages zur allerhöchsten Stelle eignen.

5) Nur

5) Nur in diesen Gegenständen handelt die Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums unmittelbar. — Die Behandlung des kleinern Geschäfts-Details über das Landbauwesen ist theils mit dem deliberativen Geschäftsgange der Sektion, theils mit den übrigen ihr auferlegten wichtigen Arbeiten nicht wohl verträglich; sie beschränkt sich demnach mit der oberen Aufsicht und Leitung dieses Details; die unmittelbare Behandlung und Erledigung desselben aber hat der einschlägige Respizient, welcher dermal der Ober-Finanz-Rath von Plank ist, als Kommissär der Sektion unter nachfolgenden Bestimmungen zu besorgen.

6) Dieser unmittelbaren Behandlung und Erledigung unterliegen:

a) alle Erlasse und Ausfertigungen, bei welchen es bloß auf technische Ausführung bereits bestimmter und genehmigter Bauten ankommt;

b) alle Gegenstände einer blossen Instruktion;

c) die Einfoderung und Vorbereitung der Materialien, welche zu den grösseren, von der Sektion vorzulegenden Zusammenstellungen erfoderlich sind;

d) die unmittelbare Bearbeitung aller dieser Zusammenstellungen und Uebersichten, mit den dazu gehörigen Vorträgen, zur Vorlage bei der Sektion;

e) die Vorlage der von ihm revidirten und berichtigten Ueberschläge über neue Bauten, mit seinem Antrage darüber bei der Sektion;

f) die unmittelbare Leitung der Superrevision des gesamten äusseren Bau-Rechnungswesens, so wie der bei der Sektion über die abgefaßten Superrevisions-Bedenken zu erstattende Vortrag; endlich

g) alle

g) alle Erlasse und Ausfertigungen, welche bloß den Betrieb und die Aufrechthaltung der bereits normativmässig eingeführten Geschäftsführung bezwecken.

7) Den Wirkungskreis der bei den Kreis-Finanz-Direktionen angestellten Landbau-Inspektoren bestimmen schon die organischen Edikte vom 8. und 25. August l. J. und besonders die in dem Edikte vom leztgenannten Tage, §. 22. Lit. a bis g enthaltenen Vorschriften, zu deren Erläuterung nur folgendes hinzu gefügt wird;

a) zur Justifikation der einzelnen Bau-Rechnungen der Rentämter hat der Kreis-Finanz-Direktor dem Landbau-Inspektor, nach dem Sinne der lezten Bau-Verordnung vom 4. Februar 1805, einen oder mehrere Rechnungs-Kommissäre der Kreis-Finanz-Direktion anzuweisen, über deren gefaßte Bedenken er die Revision vornimmt, und denselben die nöthigen Abänderungen und Zusäze beifügt;

b) da der Kreis-Finanz-Direktor über alle den Finanz- und Kasse-Zustand seines Kreises alterirende Verfügungen in Kenntniß bleiben muß, und besonders die in diesen Bedenken ebenfalls vorkommenden Ersaz-Posten, Ueberbau-Kosten, Kasse-Ueberweisungen rc. zu seiner unmittelbaren Kompetenz gehören, so darf der Landbau-Inspektor die von ihm revidirten Bedenken nicht eher an die Rentämter ausfertigen, als bis er dem Kreis-Finanz-Direktor solche zur Einsicht vorgelegt hat, welcher seine allenfallsigen Erinnerungen darüber, jedoch ohne die Erledigung der Bedenken zu suspendiren, der

Steuer-

Steuer= und Domänen=Sektion Unsers Finanz=Ministeriums berichtlich anzuzeigen hat;

c) nach den justifizirten Bau=Rechnungen der Rentämter verfaßt der Landbau=Inspektor die General=Tabelle aller Bauten des Kreises;

d) diese General=Tabelle übergibt er sodann durch den Finanz=Direktor zur Kreis=Kasse, welche hienach, und nach den Abrechnungen mit den Rentämtern, die Haupt=Baurechnung, als Beilage der Kreis=Kasse=Rechnung, zu stellen hat;

e) sowohl diese Haupt=Baurechnung, mit der Kreis=Kasse=Rechnung, als in der Folge die verantworteten Bedenken der Rentämter über die Baurechnungen, sind in den bereits bestimmten Terminen zur Steuer= und Domänen=Sektion einzusenden.

8) Jedem Landbau=Inspektor wird ein eigener Landbaumeister beigegeben, über dessen Bestimmung die Bau=Verordnung vom 14. Februar 1805 das Nähere bereits enthält; wobei hier nur noch ausdrücklich wiederholt wird, daß kein Landbaumeister ohne erhaltenen Auftrag des Landbau=Inspektors eine Geschäfts=Reise machen darf, und der Landbau=Inspektor für alle Exzesse unnöthiger Reisen der Landbaumeister verantwortlich bleibt.

9) Ueber das zur Geschäftsführung im Landbauwesen gehörige Personal und dessen Besoldungen treffen Wir folgende Bestimmungen:

a) der das gesamte Landbauwesen bei Unserer Steuer= und Domänen=Sektion respizirende Ober=Finanz=Rath von Plank erhält einen Jahres=Gehalt von 2200 fl., wovon 2000 fl. Standes=Gehalt und 200 fl. Dienstes=Gehalt sind. Zugleich erhält er für die obere Aufsicht und Leitung der Bauten bei

dem

dem Salinen- und dem Mautwesen 400 fl. aus der Salinen- und 400 fl. aus der Zentral-Maut-Kasse.

Zur Aushilfe für seine unmittelbare Geschäftsführung werden ihm beigegeben:

1) ein besonderer Baumeister mit 1500 fl. Besoldung;
2) ein für das Landbauwesen besonders bestimmter Rechnungs-Kommissär, mit 1000 fl. Besoldung;
3) zwei Offizianten, jeder mit 700 fl. Besoldung;
4) zwei Diurnisten für die Kanzleidienste, jeder mit einem Gulden täglich;

b) der Gehalt der bei jeder Kreis-Finanz-Direktion angestellten Landbau-Inspektoren ist bereits in dem organischen Edikte vom 8. August l. J. bestimmt;

c) der jedem Landbau-Inspektor beigegebene Landbaumeister bezieht, wenn er die doppelte Eigenschaft als Mauerer- und Zimmermeister hat, einen Gehalt von 700 fl. Kann ein solcher Landbaumeister in dem Kreise nicht gefunden werden, so wird zugleich ein Zimmermeister und ein Mauerermeister für das Landbauwesen angestellt, und unter diese der vorbesagte Gehalt mit 350 fl. für jeden getheilt. Die Landbaumeister werden auf Ruf und Wiederruf angestellt.

10) Die Reise-Diäten des das Landbauwesen respizirenden Ober-Finanz-Raths sind den Reise-Diäten der übrigen Ober-Finanz-Räthe gleich. Wir verweisen hiebei ausdrücklich auf den 20. §. des organischen Edikts vom 25. August l. J., nach welchem ohne Unser allerhöchstes Vorwissen keine Abordnung dieses Personals statt finden kann.

Die

Die Reise-Diäten eines Landbau-Inspektors bestehen in täglich 6 fl.; des hiesigen Baumeisters ebenfalls in täglich 6 fl.; der übrigen Landbaumeister in täglich 4 fl.

11) Was die Bestreitung der Regieausgaben betrift, so hat der den Landbau respizirende Ober-Finanz-Rath die Schreibmaterialien und andere Kanzlei-Bedürfnisse bei der Steuer- und Domänen-Sektion, welche hierüber besondere Rechnung pflegt, gegen Scheine abzuholen. Den Landbau-Inspektoren in den Kreisen bewilligen Wir jedem ein jährlich nachzuweisendes Maximum von 500 fl., wovon dieselben alle Kosten für allenfalls nöthige Schreiber oder Zeichner, Schreibmaterialien und andere Kanzlei-Bedürfnisse, Holz und Beleuchtung zu bestreiten haben.

12) Ueber die Nomination der noch nicht benannten Landbau-Inspektoren, sodann des besonderen Baumeisters, welcher dem das Landbauwesen respizirenden Ober-Finanz-Rathe beigegeben wird, und der zu dieser Kommission gehörigen zwei Offizianten, so wie über die Nomination der noch nicht bestimmten Landbaumeister in den Kreisen, erwarten Wir unverzüglich die gutachtlichen Anträge Unserer Steuer- und Domänen-Sektion, und zwar über leztere nach Vernehmung der Landbau-Inspektoren.

13) Der Geschäftsgang bei allen bisher genannten Behörden ist durch die oft erwähnten organischen Edikte vom 8. und 25. August l. J. und die Bau-Verordnung vom 14. Februar 1805 bereits so erschöpfend bestimmt, daß es hinreichend ist, auf die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften zurück zu weisen. Nur in Betreff der hieroben im 5. und 6. Absaze

angeordneten unmittelbaren Behandlung und Erledigung des kleinern Geschäfts-Details finden Wir nöthig, folgende nähere Bestimmungen beizufügen:

a) Die der Steuer- und Domänen-Sektion übertragene Geschäftsleitung soll hiedurch keineswegs vereinzelt, oder eine getrennte Mittelstelle dadurch gebildet werden. Wir erklären vielmehr, daß der das Landbauwesen respizirende jedesmalige Ober-Finanz-Rath auch in Beziehung auf die ihm unmittelbar übertragenen Geschäfte im engsten Verbande mit der Sektion bleiben, und eigentlich als Kommissär derselben handeln soll:

b) sämtliche äussere Inspektionen haben demnach alle ihre Berichte und Anträge in Bau-Sachen, auch wenn sie bloß die oben §. 6. bezeichneten kleinern Geschäfts-Details betreffen, immer unmittelbar an die Steuer- und Domänen-Sektion Unsers Finanz-Ministeriums zu richten; jedoch, zu ihrer leichteren Ausscheidung dieselben von Aussen noch besonders mit der Aufschrift Bau-Sachen zu rubriziren;

c) damit die Steuer- und Domänen-Sektion in der zur Leitung des Landbauwesens erfoderlichen Uebersicht des Ganzen, mithin auch des durch den Respizienten unmittelbar behandelten Geschäfts-Details bleibe, so hat derselbe die über alle ihm zur Behandlung zukommende Gegenstände geführten Einlaufs- und Geschäfts-Protokolle mit dem Schlusse eines jeden Monats der Sektion in ihren Sizungen zur Einsicht vorzulegen;

d) alle Erlasse und Ausfertigungen des Respizienten in der erwähnten Geschäfts-Beziehung werden

ohne

ohne eigene Firma bloß mit der Unterschrift: Aus Auftrag der Steuer- und Domänen-Sektion ausgefertigt, und von demselben unterzeichnet;

e) Anträge oder Berichte an Unsere allerhöchste Stelle können nur durch die Steuer- und Domänen-Sektion zu Uns gelangen. Auch mit den Kreis-Finanz-Direktionen kann der Bau-Referent nie unmittelbar, sondern immer nur die Sektion auf seinen bei derselben von ihm gestellten Antrag kommunizireu;

f) der Bau-Referent hat ferner keine eigene Registratur, sondern die Registratur der Steuer- und Domänen-Sektion behandelt auch die Bau-Sachen ausschliessend; und die durch seine unmittelbare Geschäfts-Behandlung sich ergebenden Exhibita und Erlasse sind als ergänzende Theile der allgemeinen Bauakten zu betrachten; jedoch immer abgesondert zu halten.

Diese Verordnung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Unsere Steuer- und Domänen-Sektion sowohl, als die Kreis-Finanz-Direktionen, so wie der das Bauwesen respizirende Ober-Finanz-Rath, nebst sämtlichen Bau-Inspektoren, haben sich hienach auf das genaueste zu achten.

München den 29. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück. LXXI. S. 2853 — 2863.)

21.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Organische Verordnung.

Das Bauwesen der Stifungen und Kommunitäten betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Folge der während dem ersten Etats-Jahre Unserer General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens geschöpften Kognition über den Umfang, die Wichtigkeit und Exigenz eines der ersten Regie-Zweige, nämlich des gesamten Bauwesens der Stiftungen und Kommunitäten, beschlossen, diesen wesentlichen Verwaltungs-Theil gleichfalls einer zentralisirten Behandlung zu untergeben, und zu diesem Ende bei der Ministerial-Sektion der genannten General-Administration, neben dem für den materiellen Geschäftskreis bestehenden Rechnungs-Kommissariate, ein diesem technischen Geschäftskreise eigens gewidmetes Bau-Kommissariat zu bilden, wie folgt:

I. Titel.

Formation.

Art. 1. Das Bau-Kommissariat der Sektion besteht unter dem Vorstande derselben,

a) im Innern aus einem Ober-Bau-Kommissär;

b) im

b) im Aeussern, und zwar in einem jeden Kreise, aus einem Kreis-Bau-Inspektor, welcher seinen Siz in der Hauptstadt des Kreises nimmt.

Art. 2. Dem Ober-Bau-Kommissär werden als ständige Arbeitsgehilfen ein Bau-Geometer und ein Bauzeichner beigegeben.

Art. 3. Weder bei dem Ober-Bau-Kommissär, noch bei den Kreis-Bau-Inspektionen werden ständige Baumeister, Mauerer und Zimmermeister angestellt, sondern es hat in jedem einzelnen Baufalle die freie Wahl der fähigsten und redlichsten Meister Plaz.

Art. 4. Das Bau-Kommissariat des Innern ist, in den Personen des Ober-Bau-Kommissärs und der Kreis-Bau-Inspektoren, von den in gleicher Kategorie stehenden Individuen des Land-Bauwesens der Finanzen getrennt.

II. Titel.

Geschäftskreis.

Art. 5. Das Bau-Kommissariat des Innern umfaßt:

a) alle Gebäude der Stiftungen des Kultus, der Schulen und der Wohlthätigkeit, und zwar mit Einschlusse der Gebäude der unter der Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen;

b) alle Kommunal-Bauten der Gemeinden.

Art. 6. Zu den Kommunal-Bauten der Gemeinden gehören:

a) ihre sogenannten Bauten zu Land;

b) das Pflaster;

c) die Strassen auf einen festgesezten Distrikt;

d) die Brunnen-Leitungen;

e) die Kanäle und diejenigen Ufergebäude an Flüssen, welche auf die Aus- und Einmündung der Kanäle, oder auf die Anländung der Flösse und Schiffe einen unmittelbaren Bezug haben.

Art. 7. Die Wasser-Bauten, welche auf die Aus- und Einmündung der Kanäle, und auf die Anländung der Schiffe und Flösse keinen unmittelbaren Einfluß haben, die Brücken-Bauten an den Flüssen und die Strassen-Bauten ausser der schon festgesezten, oder noch zu bestimmenden Grenzlinie bleiben der General-Direktion des Strassen- und Wasser-Bauwesens und den ihr untergeordneten Inspektionen übertragen.

Art. 8. Die Kreis-Bau-Inspektionen sind im Allgemeinen verbunden:

1) eine vollständige Beschreibung und Schäzung aller Stiftungs- und Kommunal-Gebäude zu erheben und zu erhalten, bei eintretenden Veränderungen zu ergänzen, ein Duplikat dieser Beschreibung dem geheimen Ministerium des Innern vorzulegen, und die Veränderungen in Quartals-Berichten anzuzeigen;

2) am Eintritte eines jeden Etats-Jahres eine Inspektions-Reise durch den ganzen Kreis vorzunehmen, und alle Stiftungs- und Kommunal-Gebäude zu besichtigen;

3) am Schlusse eines jeden Kalender-Jahres den Etat über die am Eintritte des nächsten Frühjahres vorzunehmenden Bauten zu schliessen, und mit Planen und Ueberschlägen zu belegen;

4) für die rechtzeitige Zufuhr des Materials, für die der Bestimmung der Bauten entsprechende Gü-

te desselben, und für den hiemit vereinbarlichen möglich geringsten Ankaufspreis zu wachen;

5) unter den Werksleuten selbst eine vorsichtige Auswahl derjenigen Individuen zu treffen, von deren Qualifikation sich die zweckmässigste Führung der Bauten und der größten Sparsamkeit erwarten läßt;

6) keine Ueberschreitung der einmal sanktionirten Etats zu gestatten, für die genaue und nüzliche Verwendung der etatsmässigen Summen und des Materials zu sorgen, und überhaupt jeder übertragenen technischen Ausführung den Karakter der Zweckmässigkeit und Vollendung zu geben.

Art. 9. Für den Entwurf der jährlichen Bau-Etats werden folgende regulative Normen gegeben:

1) die Reparationen der Bauten und die Neubauten werden in zwei abgesonderten Etats aufgeführt;

2) ein jeder dieser Etats stellt in seinen Kolumnen dar:

a) den Administrations-Distrikt und die Station, oder den Kommunal-Distrikt;

b) die Stiftung oder die Kommunität;

c) die Benennung des auszubessernden oder neu aufzuführenden Gebäudes;

d) das Postulat der Exigenz für die Reparation oder die Neubauten, theils nach den anzulegenden detaillirten Voranschlägen der Werkmeister, theils nach dem Gutachten der Kreis-Bau-Inspektion;

e) die Regulirung des Exigenz-Etats durch den Ober-Bau-Kommissär;

f) die allerhöchste Sanktion;

3) für die Pflaster=, Brunnen=, Kanal= und Wasser=Bauten einer Kommunität werden eben so viele abgesonderte Etats gestellt, als es Bau=Objekte gibt;

4) Nachträge zu dem geschlossenen und sanktionirten Bau=Etat werden nur in jenen Fällen gestattet, wenn nicht vorauszusehende Ereignisse, als: Beschädigungen durch Sturmwind, Schneedruck, Ueberschwemmung und Brand, im Laufe und vor dem Eintritte eines neuen Etats=Jahres eine unvermeidliche Reparation oder Neubauten erfodern;

5) die Erweiterungen der Gebäude durch einen Zu- oder Anbau, und die Aufführung ganz neuer Gebäude können zwar im Laufe eines Etats=Jahres in Antrag gestellt, die Kosten aber müssen in den Etat desjenigen Jahres, oder derjenigen Jahre aufgenommen werden, worin die neue Baute entweder zu Ganz, oder nach Eintheilungen realisirt werden soll;

6) nach dem Erfolge der Sanktionirung der Bau=Etats sind alle neuen Bauten für dasselbe Etats=Jahr, worauf der sanktionirte Etat gestellt und geschlossen ist, durchaus unzulässig.

Art. 10. Dem Ober=Bau=Kommissär liegt im Allgemeinen ob:

a) die Prüfung aller von den Kreis=Bau=Inspektionen eingesendet werdenden Bau=Etats;

b) die Entwerfung und Ausführung der Bau=Plane des ersten Ranges;

c) die Revision der ausgeführten Bauten des zweiten Ranges;

d)

d) die Sammlung aller Plane und Zeichnungen von den bestehenden Stiftungs= und Kommunal=Gebäuden;

e) die General=Redaktion der Gesamt=Exigenz der jährlichen Bau=Etats.

III. Titel.

Geschäftsgang.

Art. 11. Die Kreis=Bau=Inspektionen stehen in Beziehung auf die königlichen Stiftungs=Gebäude unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; in Beziehung auf die Kommunal= und Patrimonial=Stiftungs=Gebäude unmittelbar unter den General=Kreis=Kommissariaten.

Art. 12. Die königlichen Stiftungs=Administrationen, die Patrimonial=Stiftungs=Administrationen, und die Kommunal=Administrationen erstatten im Bauwesen keine Berichte an die ihnen vorgesezten Stellen, sondern sie kommuniziren in diesen Gegenständen unmittelbar mit den Kreis=Bau=Inspektionen; nur in dem Falle, wenn die Bau=Inspektionen ihre Pflichten nicht erfüllen, oder wenn gegen die Vornahme eines von der Inspektion in Antrag gestellten Baues gegründete Einreden obwalten, sind die Stiftungs= und Kommunal=Administrationen ermächtiget, abgesonderte und motivirte Berichte an die ihnen vorgesezten Stellen einzureichen.

Art. 13. Die Kreis=Bau=Inspektionen lassen bei ihrer zum Behufe der Etats=Anfertigung angeordneten Inspektionsreise die Voranschläge der Baukosten durch die Werksleute an Ort und Stelle verfassen; sie prüfen diese im Gegenhalte der vorliegenden und ein=

ge=

gesehenen Baulichkeiten, und nehmen die Rektifizirung derselben vor.

Art. 14. Die Bau-Etats der unter königlicher Administration stehenden Stiftungen müssen von den Bau-Inspektionen bis zum Schlusse des ersten Quartals eines Etats-Jahres, und die Bau-Etats der Patrimonial-Stiftungen und Kommunitäten müssen durch die Patrimonial- und Kommunal-Kuratelen bis zum Schlusse des Monats Jänner eines Etats-Jahres bei dem Ministerium des Innern eingereicht seyn.

Art. 15. Die eingereichten Bau-Etats werden durch den Ober-Bau-Kommissär bei der Ministerial-Sektion für die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens geprüft, und sodann durch den Vorstand derselben dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches über die geprüften und rektifizirten Bau-Etats die allerhöchste Sanktion veranlasset und ertheilt.

Art. 16. Alle Bau-Etats müssen dreifach eingereicht werden, wovon im Sanktions-Falle ein Exemplar in der Registratur der Sektion reponirt, ein Exemplar an die berichtenden Stellen zur Exekution zurückgeschlossen, und ein Exemplar den Stiftungs- und Kommunal-Administrationen, zur Leistung der etatsmässigen Zahlungen, mitgetheilt wird.

Art. 17. Die Stiftungs- und Kommunal-Administrationen bezahlen hierauf die Taglöhne ganz, die übrigen Foderungen der Werksleute werden vorerst nur zu drei Viertheilen befriediget; das lezte Viertheil bleibt bis zur Ankunft der Bau-Inspektion suspendirt. Diese nimmt gelegenheitlich ihrer Inspektions-Reise zugleich die Lokal-Revision der im verflossenen Etats-

Jah-

Jahre geleisteten Bauten vor, vergleicht dagegen die von den Werksleuten übergebenen Kosten=Verzeichnisse, und spricht durch ihre Kontrasignation diejenige Summe aus, welche an dem lezten Viertheile noch bezahlt werden darf.

Art. 18. Die Verrechnung der Gesamt=Ausgaben auf die Bau=Etats macht einen Bestandtheil der Administrations=Rechnungen aus, und fällt also in die Revision der einschlägigen Rechnungs=Kommissariate.

Art. 19. Dem Bau=Kommissariate steht nach diesem Geschäftsgange keine eigene Ausfertigung zu, sondern es bestehen in diesem Geschäftstheile, wie in allen übrigen der General=Administration, nur entweder königliche Dekrete oder Ministerial=Reskripte, oder, in denjenigen Fällen, welche sich nach den bestehenden allgemeinen organischen Verordnungen dazu eignen, Sektions=Beschlüsse.

IV. Titel.

Gehalt, Rang und Uniforme.

Art. 20. Der Gehalt des Ober=Bau=Kommissärs besteht in 2000 Gulden, wovon 1600 Gulden als Standes= und 400 Gulden als Dienstes=Gehalt erklärt werden.

Derselbe wird im Range und der Uniforme den mit dem Range eines wirklichen Zentral=Raths bekleideten Ober=Rechnungs=Kommissären gleichgestellt.

Art. 21. Der Gehalt des dem Ober=Bau=Kommissär beigegebenen Geometers besteht in 800 Gulden; jener des Bauzeichners in 600 Gulden. Sie sind im Range und in der Uniforme den Tabellisten der Ministerial=Sektion gleichgestellt.

Art.

Art. 22. Der Gehalt eines Kreis-Bau-Inspektors besteht in 1000 Gulden, wovon 800 Gulden als Standes- und 200 Gulden als Funktions-Gehalt erklårt werden. Der Funktions-Gehalt schließt alle Auslagen auf Zeichner und Kopisten ein, welche auf Kosten der Stiftungen und Kommunitåten nicht aufgenommen, sondern im Falle des Bedarfes von dem Bau-Inspektor bezahlt werden můssen.

Die Bau-Inspektoren werden im Range und in der Uniforme den kôniglichen Stiftungs-Administratoren gleichgesezt.

Art. 23. Die Taggebůhren des Ober-Bau-Kommissårs werden in dem Falle, daß derselbe aus wichtigen Anlåssen zu Geschåfts-Reisen verwendet werden muß, auf 7 Gulden gesezt, neben welchen ihm auch die Post-Gefåhrt-Gelder vergůtet werden.

Die Taggebůhren des Bau-Geometers und des Bauzeichners bestehen in 3 Gulden.

Die Taggebůhren eines Bau-Inspektors bestehen in 4 Gulden, neben den Gefåhrt-Geldern.

Art. 24. Die Gehalte des Ober-Bau-Kommissårs, des Geometers und Bauzeichners werden ganz auf die Zentral-Stiftungs-Kasse gelegt.

Der Standes-Gehalt eines Bau-Inspektors zu 800 Gulden wird gleichfalls auf die Zentral-Stiftungs-Kasse angewiesen, und bei derjenigen Stiftungs-Administration des Kultus, welche sich im Size der Bau-Inspektion befindet, in monatlichen Raten auf Rechnung der Zentral-Stiftungs-Kasse bezahlt.

Der Funktions-Gehalt eines Bau-Inspektors zu 200 Gulden wird auf das Patrimonial-Stiftungs- und auf das Kommunal-Vermôgen gelegt, und aus der

Kon-

Konkurrenz=Kasse der Patrimonial= und Kommunal=Kuratel eines jeden Kreises bestritten.

Die Taggebühren des Ober=Bau=Kommissärs werden ganz aus der Zentral=Stiftungs=Kasse bezahlt.

Die Taggebühren der Bau=Inspektoren werden, nach vorgelegtem Verzeichnisse des Gesamt=Kosten=Betrages der jährlichen Inspektions=Reise auf das Stiftungs= und Kommunal=Vermögen, verhältnißmässig repartirt.

München den 26. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück IV. Seite 65 — 74.)

22.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Ministerial=Weisung wegen der Geschäfts=Behandlung bei den Sektionen des Ministeriums des Innern.

An die königliche Ministerial=Sektion der Polizei.

Seine Majestät der König haben dem unterzeichneten Staats=Minister bei Uebertragung der obersten Aufsicht

sicht und Leitung der Geschäfte des Finanz-Ministeriums neben den seiner Leitung bereits anvertrauten Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern die ihm hiebei nothwendige Geschäfts-Erleichterung nicht nur durch Aufstellung besonderer und selbst auszuwählender General-Direktoren gewähren wollen, sondern auch überdieß denselben allergnädigst ermächtigt, die Einführung jedes andern Erleichterungsmittels bei gedachten Ministerien, welches ohne wesentliche Abänderung des bisherigen Geschäftsgangs zweckmässig und nüzlich erscheinen sollte, nach Gutbefinden anzuordnen.

Das desfalls erlassene allerhöchste Reskript vom 13. d. M., welches in Abschrift hier beigelegt wird, sezt die Ministerial-Polizei-Sektion (mut. mut.) in nähere Kenntniß der von Seiner königlichen Majestät gegebenen Bestimmungen.

Die Bestellung eines General-Direktors ist inzwischen bei dem Ministerium der Finanzen verfügt worden. Weniger nothwendig erscheint zwar diese Anordnung bei dem Ministerium des Innern unter seiner dermaligen Einrichtung uud der Eintheilung in Sektionen; allein da eine Erleichterung im grossen Drange der Geschäfte dieses Ministeriums für den unterfertigten Chef desselben ein dringendes Bedürfniß ist, so findet er für gut, von der ihm gegebenen allerhöchsten Ermächtigung hier auf eine andere zweckmässige Art und zwar, wie folgt, Gebrauch zu machen:

1. Der Geschäftskreis der Sektionen wird im besondern Vertrauen auf die Geschäftskenntnisse und die Thätigkeit ihrer Vorstände erweitert, und darnach Gegenstände, welche bis jezt zum Vortrage sowohl als zur selbstigen Fertigung dem Minister vorbehalten waren,

ren, der Erledigung in den Sektions-Sizungen, und der Fertigung der Vorstände überwiesen.

2. Mit dieser Fertigung geht auch die Verantwortlichkeit über die Erledigung des Gegenstandes auf den Vorstand der Sektion über.

3. Der Minister behält sich vor zum Vortrage, und zur Erledigung durch seine Unterschrift:

a) alle Systematika und Reglementar-Verfügungen;
b) alle Etats- und Kasse-Gegenstände;
c) alle Verkäufe, Verpachtungen, Anleihen, Nachlässe rc.;
d) die Verleihung der Stellen und Pfründen aller Art, Stipendien rc.;
e) Amts-Untersuchungen, Konzessionen, Dispensationen rc.

Wenn solche Gegenstände durch die Sektion bearbeitet sind, so sollen sie in der Sizung ausgeschieden und zum schriftlichen Vortrage bei dem Minister vorbehalten werden, wohin sie der General-Sekretär zu bringen hat.

Alle übrigen, wenn sie auch nach der bisherigen Dienstes-Instruktion dem Minister vorgetragen, und unter dessen Unterschrift ausgefertigt wurden, sind nunmehr der Erledigung der Sektionen heimgegeben.

4. Diese Gegenstände werden alle Woche in einer oder nach Erfoderniß in mehreren Sizungen von den Räthen der Sektion dem Vorstande vorgetragen, welcher sie mit seinem legit und expediatur versieht, und solche in der bisher gewöhnlichen Form unter seiner Unterschrift ausfertigen läßt. In jeder Sizung wird über das Vorgenommene ein Protokoll gehalten, welches auf Verlangen dem Minister vorgelegt wird.

5. Die

5. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sollte der Vorstand Gründe haben, ein auf solche Art geschöpftes Konklusum nicht ausfertigen zu lassen, so ist dem Minister hierüber Vortrag zu erstatren.

6. Der Minister behält sich vor, nicht nur einer Sizung nach Gutfinden beizuwohnen, sondern auch über diesen oder jenen Gegenstand von dem Sektions-Vorstande sich Vortrag erstatten zu lassen, ihn selbst zu erledigen, oder an andere Sektionen oder selbst an ein anderes Ministerium zu verweisen.

7. Die volle Uebersicht der unter der Fertigung des Vorstandes der Sektion erledigten Geschäfte, erhält der Minister durch die jeden Tags abzufassende Siegelzettel, welche ihm noch vor der Expedition durch den General-Sekretär vorgelegt werden, und die so viel möglich vollständig abgefaßt werden sollen.

8. Alles, was zu den Sektionen des Ministeriums gehört, kommt übrigens wie bisher, bei dem General-Sekretär ein, und wird von diesem nach den gegebenen Repartitions-Bestimmungen vertheilt.

9. Bei der jezigen Vereinigung der 3 Ministerien kann zur Abkürzung des Geschäftsgangs und zur Vermeidung mehrfacher Akten über einem Gegeustand die bisher eingeführte Korrespondenz durch Noten aufgehoben werden, dagegen wird nur der Vortrag oder der Entwurf der Entschliessungen mit den Akten mit dem Signatum des Ministers kurzer Hand von einem Ministerium dem andern mitgetheilt, wo sodann der Referent des Ministeriums, an welches die Mittheilung geht, seine beifällige Meinung oder seine Anstände zu bemerken hat.

Mit

Mit den Ministerien der Justiz und des Kriegswesens wird die bisherige Korrespondenz-Art beibehalten.

10. Die Geschäfts-Behandlung bei der Sektion des Wasser- und Strassenbaues leidet vor der Hand keine Abänderung, so wie der bisherige Vortrag der Ober-Medizinalräthe über Sanitäts-Gegenstände noch ferner beibehalten wird.

11. Von jeder Sektion ist jährlich am Ende des Etats-Jahres ein umständlicher Bericht über Alles, was bei derselben geschehen ist, und was von ihr in dem ihr anvertrauten Fache noch gewünscht wird, an den Minister zu erstatten.

Der Stiftungs-Sektion wird ein Termin hiezu bis zum Eintritt des Kalenderjahres gegeben. Die andern Sektionen haben denselben längstens bis 1. November vorzulegen. Die vom verflossenen Etats-Jahre rückständigen werden bei diesem Anlasse in Erinnerung gebracht, und längstens bis zum 1. Jänner gewärtiget.

12. Das Registratur-Geschäft wird gleichfalls wie bisher fortgeführt, nur wird ausdrücklich bestimmt, daß der für das Ministerium des Innern aufgestellte Ober-Registrator seine Aufsicht auch auf die Registratur der Sektion der Stiftungen auszudehnen hat, und von nun an für die Ordnung alldort verantwortlich gemacht wird.

13. In den Lokalitäten der Sektionen wird nichts verändert. Die bestehenden sind, wie bisher, dem Ober-Hofmeisterstabe untergeben, einschlüßlich des Gebäudes, worinn sich die Sektion der Stiftungen befindet, und dahin ist sich in jedem Bedürfnißfalle zu wenden.

Vor-

Vorstehende Anordnungen sind als provisorische Norm in der Geschäftsbehandlung genau zu beobachten, und werden seiner Zeit von Seiner Majestät dem Könige entweder sanktionirt oder anderweite Verfügung getroffen werden.

München den 19. Dezember 1809.

Graf von Montgelas.

(Aehnliche Weisungen ergiengen an die übrigen Sektionen des Ministeriums des Innern.)

Druckfehler.

IV. Band.

Seite	2	lezte Zeile: bekannt
—	44	3) Zeile 10: Brutto=Prozent
—	63	§. 27 Zeile 9: oder des besonderen
—	—	— — 10: Interesse
—	87	Zeile 8 von unten auf: Titel V. §. 6.
—	135	§. 16 Zeile 3: die Fahnen sind
—	137	§. 19 Zeile 8 von unten auf: ober der Kokarde
—	142	§. 28. Zeile 7 von unten auf: sind
—	190	III. Zeile 6: der zu entwerfenden
—	213	§. 1. Zeile 2: lese man §. VII. des ersten Titels der ꝛc.
—	221	§. 50. Zeile 6: im ersten Titel.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 4.

München (1810)

Bavar. 1193-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374211-9